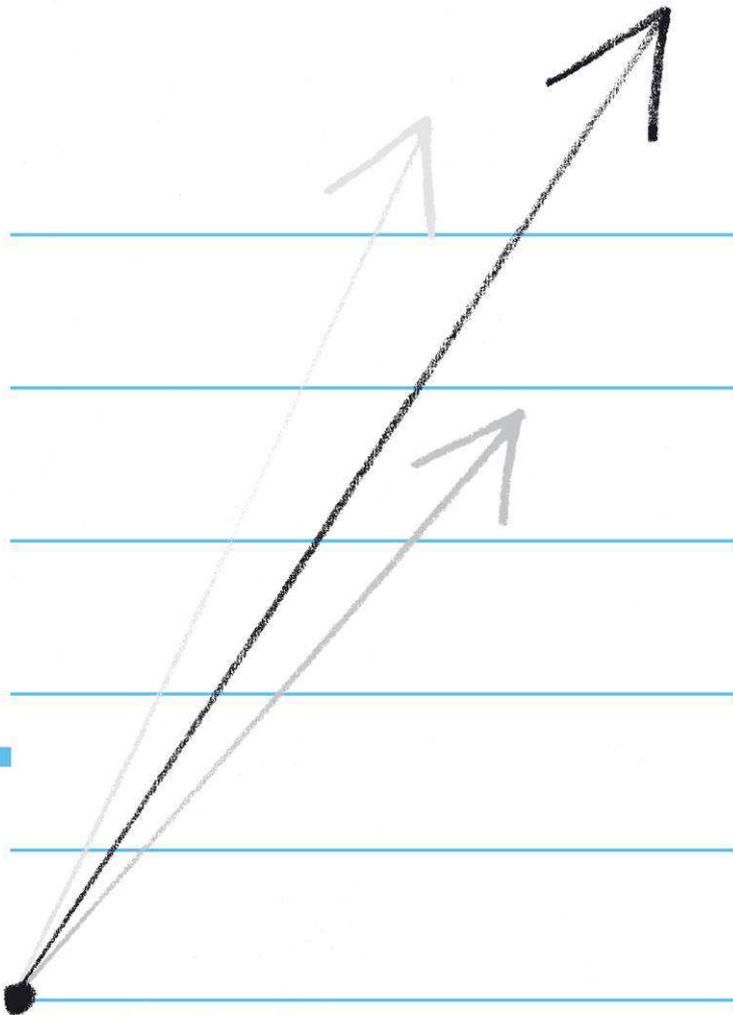




Richtplan 2002



Nachführung 2015

Entwurf vom 13. März 2015

Durch den Regierungsrat zur Vernehmlassung
freigegeben am 31. März 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Erläuterungen	I.3
1.	Einführung	I.4
1.1	Richtplan des Kantons Appenzell Ausserrhoden 2002	I.4
1.2	Formen der Nachführung	I.5
1.3	Darstellung der Nachführung	I.5
2.	Ablauf der Richtplannachführung 2015	I.6
2.1	Projektleitung	I.6
2.2	Lenkungsausschuss	I.6
2.3	Einbezug der Gemeinden	I.6
2.4	Ämterkonsultation	I.6
2.5	Vernehmlassung	I.7
2.6	Genehmigung	I.7
2.7	Inkrafttreten	I.7
2.8	Druck	I.7
3.	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen	I.8
B.	Raumkonzept Kanton Appenzell Ausserrhoden	I.8
S.	Siedlung	I.9
S.1.1	Ganzes Siedlungsgebiet	I.9
S.1.2	Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen	I.9
S.1.3	Festlegungen für Arbeitszonen	I.9
S.1.4	Umgang mit weiteren Bauzonentypen	I.10
S.1.5	Weitere Festlegungen für Einzonungen	I.10
S.2.1	Siedlungsentwicklung nach Innen und Siedlungserneuerung	I.10
S.3.2	Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende	I.10

I. Erläuterungen

S.4.2	Lärmschutz und Luftreinhaltung	I.11
S.4.3	Bewilligungspflicht von Solaranlagen	I.11
S.6	Entwicklungsschwerpunkte	I.11
S.7	Publikumsintensive Einrichtungen	I.11
S.8	Controlling und Monitoring	I.12
V.	Verkehr	I.12
V.2.1	Kantonsstrassennetz	I.12
V.2.2	An die Gemeinden abzugebende Strassen	I.12
V.2.3	Trassensicherung für Ortsumfahrungen	I.12
V.2.4	Radwege	I.12
V.3.1	Bahn- und Busnetz	I.12
V.3.2	Bauvorhaben	I.12
V.3.4	Güterverkehr	I.13
V4.1	Bahn 2000, NEAT und Hochgeschwindigkeitsverbindungen der Bahn (HGV)	I.13
L.	Landschaft	I.13
L.3	Wald	I.13
L.4	Gewässer und Wasserbau	I.13
L.10	Wildtierkorridore	I.13
L.11	Pärke von nationaler Bedeutung	I.13
E.	Ver- und Entsorgung	I.14
E.2.4	Windenergie	I.14
K.	Richtplankarte	I.14
II.	Anpassungen (Genehmigungsinhalt)	II.1
	Inhaltsverzeichnis	II.2
	Richtplantext	II.5
	Richtplankarte (Ausschnitte)	II.101
III.	Bereits rechtskräftige Änderungen (Informationsinhalt)	III.1

I. Erläuterungen

1. Einführung

1.1 Richtplan des Kantons Appenzell Ausserrhoden 2002

Das teilrevidierte Raumplanungsgesetz (RPG) wurde in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 angenommen, in Ausserrhoden mit einem Ja-Anteil von 68% bei Zustimmung aller Gemeinden. Des Gesetz sowie die revidierte Raumplanungsverordnung (RPV) traten am 1. Mai 2014 in Kraft. Ziele der revidierten Bestimmungen sind ein sorgsamer Umgang mit dem Boden, Bauzonen massvoll festzulegen und kompakte Siedlungen. Dörfer und Städte sollen nach innen weiter entwickelt werden, beispielsweise durch verdichtetes Bauen, das Schliessen von Baulücken oder die Umnutzung von Brachen. Damit sollen der Verschleiss von Kulturland eingedämmt und hohe Kosten für die Erschliessung mit Strassen, Strom und Wasser vermieden werden. Die Umsetzung der Revision verantworten die Kantone. Sie müssen in ihren Richtplänen aufzeigen, wie die Entwicklung nach innen erfolgen wird. Sie haben zudem sicherzustellen, dass ihre Bauzonen dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten fünfzehn Jahre entsprechen. Innert fünf Jahren muss diese Richtplanrevision bereinigt und vom Bundesrat genehmigt sein. Andernfalls ist die Ausscheidung von neuen Bauzonen nicht mehr zulässig, auch wenn die Flächen anderorts ausgezont würden.

Nebst der revidierten RPV wird die RPG-Revision durch zwei weitere Instrumente des Bundes umgesetzt: zum einen durch die «Technischen Richtlinien Bauzonen», welche die Frage beantworten, wann Bauzonen in einem Kanton zu gross sind. Zum anderen hat das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) seinen «Leitfaden für die Richtplanung» ergänzt.

Der kantonale Richtplan Appenzell Ausserrhoden wurde letztmals im Jahre 2010 nachgeführt (Inkraftsetzung durch Regierungsrat auf 1. Mai 2010). Die vorliegende Richtplannachführung 2015 legt den Fokus nun auf die Umsetzung des neuen gesetzlichen Auftrags im Bereich Siedlung. Die Gelegenheit soll aber auch genutzt werden, andere Themen wie zB. Energie oder Öffentlicher Verkehr zu aktualisieren.

Die Richtplannachführung 2015 sieht vor, das Kapitel Grundzüge der räumlichen Entwicklung (Richtplankapitel B) und das Kapitel Siedlung (Richtplankapitel S) umfassend zu überarbeiten. Das Richtplankapitel B Grundzüge der räumlichen Entwicklung wird grundlegend überarbeitet. Neu wird in Kapitel B das erarbeitete Raumkonzept des Kantons Appenzell Ausserrhoden abgebildet. Im Kapitel B1 werden entsprechend die Leitsätze und die Entwicklung neu formuliert. In Kapitel B2 Gemeindegliederung werden die bestehenden Kapitel S 2.1 (Gemeinden mit Zentrumsaufgaben) und S 2.2 (Übrige Gemeinden) integriert und abgestimmt auf das Raumkonzept neu formuliert. Mit dem überarbeiteten Richtplankapitel S werden die im revidierten Raumplanungsgesetz (RPG und RPV) definierten Anforderungen aufgenommen. Darüber hinaus wurden diverse kleinere Anpassungen vorgenommen.

1.2 Formen der Nachführung

- Der kantonale Richtplan ist in der Regel 10 Jahre nach Inkrafttreten gesamthaft zu überprüfen und wenn nötig zu überarbeiten. Aufgrund der Überprüfung und der neuen gesetzlichen Vorgaben handelt es sich um eine Richtplananpassung, welche im Erlassverfahren gemäss Art. 13 Baugesetz durchzuführen ist. Nach Erlass der Richtplanüberarbeitung wird die Überarbeitung durch den Kantonsrat genehmigt.
- Unter Anpassungen werden alle Änderungen verstanden, die keine vollständige Überarbeitung darstellen, sich aber auch nicht aus dem Vollzug bzw. der Anwendung des Richtplanes ergeben. Darunter fallen z.B. die Änderungen von richtungsweisenden Festlegungen. Derartige Änderungen bedürfen eines speziellen Richtplan-Anpassungsverfahrens.

Richtplananpassungen fallen in die Kompetenz des Regierungsrates. Er kann die Mitwirkung auf die betroffenen Gemeinden, Planungsträger und Interessenvertreter beschränken (Art. 13 Abs. 2 Baugesetz).

- Fortschreibungen sind Änderungen des Richtplanes im Rahmen der bestehenden Richtplananweisungen, also Änderungen, die sich aus der Anwendung des kantonalen Richtplanes ergeben.

Richtplanfortschreibungen fallen in die Kompetenz des Departementes Bau und Umwelt (Art. 13 Abs. 3 Baugesetz).

Mit der vorliegenden Richtplananpassung 2015 wird der geltende Richtplan in wesentlichen Teilen überarbeitet, weshalb die Genehmigung durch den Kantonsrat erfolgt.

1.3 Darstellung der Nachführung

Bei den vorgesehenen Anpassungen wird im Textteil in **roten Textstellen** angezeigt, was gegenüber dem geltenden Richtplan geändert oder ergänzt wird, ~~durchgestrichene Textstellen~~ zeigen den gestrichenen Text an.

Im Kartenteil werden die bisherigen Kartenausschnitte den neuen gegenübergestellt. Der Neudruck der Gesamtkarte erfolgt bei Inkrafttreten.

2. Ablauf der Richtplannachführung 2015

2.1 Projektleitung

Die Projektleitung obliegt dem kantonalen Planungsamt, das durch das beauftragte Raumplanungsbüro Metron Raumentwicklung AG unterstützt wurde.

2.2 Lenkungsausschuss

Die Arbeiten der Projektleitung wurde durch einen für dieses Projekt gebildeten Lenkungsausschuss unter Leitung von Regierungsrat Jakob Brunnschweiler begleitet. Der Lenkungsausschuss setzt sich aus zwei Kantonsräten (Gilgian Leuzinger und Christian Meng), einer Vertreterin der Gemeindepräsidentenkonferenz (Inge Schmid), Vertretern der kantonalen Verwaltung (Philipp Ludwig, DBU; Hans Bruderer, AFU; Gallus Hess und Heinz Weber, PLA), der Leiterin Regierungsprogramm (ab 1. Juni 2014: Karin Jung; bis 31. Mai 2014: Hansruedi Laich) und einem externen Raumplaner (Alex Müller) zusammen. Vorliegende Richtplan-Änderungen wurden vom Lenkungsausschuss begleitet und verabschiedet.

2.3 Einbezug der Gemeinden

Die Gemeinden sind Planungsträger der Ortsplanungen und damit hauptsächlich von vorliegender Richtplanänderung betroffen. Der Einbezug der Gemeinden erfolgte früh und intensiv:

- Ständige Vertretung der Gemeindepräsidentenkonferenz im Lenkungsausschuss
- Direktinformation anlässlich mehrerer Gemeindepräsidenten-Konferenzen durch den Kantonsplaner
- Drei Workshops unter Beteiligung aller Gemeinden
- Bilaterale Gespräche mit den hauptbetroffenen Gemeinden.

2.4 Ämterkonsultation

Die Richtplannachführung 2015 wurde am 3. Dezember vom Departement Bau und Umwelt für die Vernehmlassung in der kantonalen Verwaltung freigegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein entsprechender Bericht liegt vor

Danach hat das Departement Bau und Umwelt den Entwurf des Nachführungsdocumentes an den Regierungsrat weitergeleitet und die Durchführung der Vernehmlassung beantragt.

2.5 Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat am #. März 2015 beschlossen, die Nachführung 2015 in die Vernehmlassung und Volksdiskussion zu geben und hat das Departement Bau und Umwelt mit der Durchführung beauftragt.

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden am #. # 2015 den Gemeinden, kantonalen Amtsstellen, Parteien, Verbänden und den Nachbarkantonen St. Gallen und Appenzell Innerrhoden zur Stellungnahme bis zum #.#. 2015 zugestellt.

Gleichzeitig wurden die Vernehmlassungsunterlagen dem Bund zur Vorprüfung übergeben.

Auf Grund der Vernehmlassung wurde ein Vernehmlassungsbericht erstellt und Änderungen am Richtplantext vorgenommen.

2.6 Genehmigung

Nach abgeschlossener Vernehmlassung wird die bereinigte Nachführung der Regierung zum Erlass vorgelegt. Der Kantonsrat hat am 2016 der Richtplannachführung in dieser Form zugestimmt.

Nach Prüfung durch das Bundesamt für Raumentwicklung hat das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation / der Bundesrat die Nachführung am genehmigt.

2.7 Inkrafttreten

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom die Richtplannachführung 2015 auf den in Kraft gesetzt.

2.8 Druck

Anschliessend werden die Richtplanänderungen so aufbereitet, dass die bestehenden Richtplanordner mit den neuen und geänderten Blättern vervollständigt werden können. Die Richtplankarte wird neu gedruckt.

3. Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen

Die Richtplannachführung 2015 legt den Fokus auf die Richtplankapitel S (Siedlung) und B (Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung). Folgende Themen wurden neu formuliert:

- Raumkonzept mit Leitsätzen, Karte und Gemeindegliederung
- Festlegungen zum Siedlungsgebiet und zur Siedlungserneuerung
- Aussagen zu Entwicklungsschwerpunkten und publikumsintensiven Einrichtungen.

Daneben sind zu folgenden Themen Anpassungen vorgenommen worden:

- Fahrende
- Solaranlagen
- Öffentlicher Verkehr
- Wildtierkorridore
- Windenergie
- Kleinere Anpassungen in den Richtplankapiteln (V), Landschaft (L) und Ver- und Entsorgung.

B. Raumkonzept Kanton Appenzell Ausserrhoden

Gemäss Art. 8 Abs. 1 RPG muss im kantonalen Richtplan aufgezeigt werden, wie sich der Kanton räumlich entwickeln soll. Mit dem Raumkonzept (Kapitel B) zeigt Appenzell Ausserrhoden die Gesamtschau der erwünschten räumlichen Entwicklung für den Zeithorizont 2040 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes auf. Das Raumkonzept bildet den Rahmen für die Abstimmung der raumrelevanten Tätigkeiten und Sektoralpolitiken und fördert die Zusammenarbeit über räumliche, sektorische und institutionelle Grenzen hinweg. Es berücksichtigt weiter die Vorgaben des Agglomerationsprogramms. Daraus abgeleitet werden in Kapitel B.1 die Leitsätze der räumlichen Entwicklung neu formuliert. Im Kapitel B.2 wird gestützt auf das Raumkonzept die Gemeindegliederung überarbeitet. Neu werden 4 Siedlungstypen definiert. Dies ist Voraussetzung, um dem gesetzlichen Auftrag gemäss Art. 8a Abs.1 lit.a nachzukommen, wonach die künftige Siedlungsentwicklung regional abgestimmt zu erfolgen hat. Damit wird die Grundlage geschaffen, die Siedlungsentwicklung aktiv und im Sinne der angestrebten Kantonsentwicklung zu lenken.

S. Siedlung

S.1.1 Ganzes Siedlungsgebiet

Mit der am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzten Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) sind die Kantone verpflichtet, die kantonalen Richtpläne im Sinne der Gesetzesrevision anzupassen. Insbesondere müssen die in Artikel 8 und 8a definier-

ten Mindestanforderungen im Bereich Siedlung erfüllt werden. Mit dem vorliegenden neu formulierten Kapitel S.1.1 und S.1.2 kann diesen Anforderungen entsprochen werden.

Das revidierte RPG verpflichtet die Kantone in ihren Richtplänen das Siedlungsgebiet auf den Zeithorizont von 25 Jahren verbindlich festzulegen. Grundlage für die Dimensionierung des Siedlungsgebiets bilden die im Kap. Raumkonzept beschriebenen Ziele der Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung (Kap. B1).

Die Entwicklungsziele werden mit den tatsächlich vorhandenen Bauzonenreserven verglichen. Dazu gelten die Berechnungsvorgaben des Bundes (technische Richtlinien zur Bauzonendimensionierung, März 2014). Die Bauzonenreserven (Wohn-, Misch- und Kernzonen) im Kanton reichen demnach für die angestrebte Entwicklung aus. Geregelt wird im Richtplan die gesamte Siedlungsfläche und die Bedingungen für Erweiterungen und Verlagerungen im Rahmen der engen gesetzlichen Vorgaben des Bundes.

S.1.2 Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen

Für die Entwicklung der Bevölkerung und der innerörtlichen Arbeitsplätze sind die Wohn-, Misch- und Kernzonen von zentraler Bedeutung. Der Richtplan regelt die Gesamtfläche dieser Bauzonen und die verbesserte Verteilung der Reserven gemäss Raumkonzept.

Einzelne Gemeinden mit zu gross dimensionierten Bauzonenreserven müssen einen Teil der Flächen auszonen. Die so frei werden Kapazitäten können in Gemeinden eingezont werden, welche einen zusätzlichen Bedarf ausweisen und die entsprechende Anforderungen an die Einzonungen erfüllen können. Diese flächengleichen Kompensationen schaffen wichtige Spielräume für die räumliche Entwicklung. Insgesamt bleibt das Siedlungsgebiet (Wohn-, Misch- und Kernzonen) dabei flächengleich.

S.1.3 Festlegungen für Arbeitszonen

Gemäss Raumplanungsverordnung Artikel 30a, Absatz 2 setzt die Ausscheidung neuer Arbeitszonen voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet. Diesem Auftrag wird mit dem erwähnten Kapitel Rechnung getragen.

Das RPG erlaubt für die Entwicklung der Arbeitsplatzgebiete eine gewisse Flexibilität. Voraussetzung für Neueinzonungen ist eine effiziente Nutzung der bestehenden bebauten und unbebauten Bauzonenreserven. Dazu wird im Richtplan das neue Instrument eines Arbeitszonen-Managements aufgenommen. Zudem werden die Bedingungen für Neueinzonungen für bestehende und neue Betriebe festgelegt.

S.1.4 Umgang mit weiteren Bauzonentypen

In der Raumplanungsgesetzgebung wird zurzeit darauf verzichtet, quantitative oder spezielle qualitative Vorgaben zu Kurzonen, Intensiverholungszone und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen zu machen. Entsprechend ist im kantonalen Richtplan vorgesehen, allfällige Einzonung der erwähnten Zonenarten einzelfallweise / projektfallweise zu beurteilen.

S.1.5 Weitere Festlegungen für Einzonungen

Einzonungen, die für die Einwohner- und Arbeitsplatz-Kapazität nicht relevant sind, sind gesondert zu beurteilen. Die beiden möglichen Fälle werden in erwähntem Kapitel umschrieben.

S.2.1 Siedlungsentwicklung nach Innen und Siedlungserneuerung

Durch die im Raumplanungsgesetz verbindlich vorgegebene Begrenzung des Siedlungsraums und durch die trotzdem angestrebte moderate Entwicklung der Bevölkerung und der Beschäftigten gewinnt die erfolgreiche Umsetzung einer qualitätsorientierten Innenentwicklung an Bedeutung.

Das Richtplankapitel beschreibt die Vorgaben für die Siedlungsentwicklung nach Innen, die Siedlungserneuerung und die bei der Verdichtung sehr wichtige Qualitätssicherung.

Als Planungsinstrument sollen die kommunalen Richtpläne mit einer ortsspezifischen Innenentwicklungsstrategie ergänzt werden. Zudem werden Vorgaben für eine massvolle Nachverdichtung beschrieben. Der Kanton unterstützt die durch die verstärkte Innenentwicklung geforderten Gemeinden mit Beratung und Arbeitshilfen.

S.3.2 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Aufgrund eines Antrages des Gemeinderates Teufen, wonach der Zeughausplatz als Durchgangsplatz für Fahrende aus dem kantonalen Richtplan zu streichen sei, wurde das erwähnte Kapitel überarbeitet. Entsprechend wird festgehalten

ten, dass der Zeughausplatz Teufen als Durchgangsort für Fahrende nur gestrichen werden kann, wenn ein gleichwertiger, gefahrlos erschliessbarer, rechtlich gesicherter Platz zur Verfügung gestellt werden kann und die Verfügbarkeit gewährleistet ist.

S.4.2 Lärmschutz und Luftreinhaltung

Erwähntes Kapitel wurde aktualisiert und entsprechend auf die heute geltenden gesetzlichen Grundlagen abgestimmt.

S.4.3 Bewilligungspflicht von Solaranlagen

Art. 18a Abs. 3 Raumplanungsgesetz verlangt, dass Kultur- und Denkmaldenkmäler, auf denen das Anbringen von Solaranlagen stets einer Baubewilligung bedürfen, im kantonalen Richtplan bezeichnet werden. Mit der in erwähntem Kapitel gewählten Formulierung kann der gesetzlichen Vorgabe entsprochen werden.

S.6 Entwicklungsschwerpunkte

Der Kanton definiert kantonale Entwicklungsschwerpunkte insbesondere zur Förderung der Wirtschaftsattraktivität (Arbeitsplätze), der Versorgungssicherheit und des Tourismus. Dabei stehen insbesondere die Nutzung von bestehenden Industriebrachen oder Industrielandreserven sowie mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossene Areale und Vorhaben mit touristischer Bedeutung im Vordergrund. Im Richtplan werden zu den einzelnen Entwicklungsschwerpunkten kantonale Zielsetzungen für eine koordinierte Gesamtentwicklung definiert.

Die Festlegung kantonaler Entwicklungsschwerpunkte soll insgesamt die Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsattraktivität im Kanton steigern.

Für die Festlegung allfälliger weiterer Entwicklungsschwerpunkte von kantonalem und kommunalem Interesse werden im Richtplan Standortkriterien definiert.

S.7 Publikumsintensive Einrichtungen

Gemäss dem Raumplanungsgesetz Artikel 8, Absatz 2 bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan.

Die Definition von publikumsintensiven Einrichtungen sowie die Standortvoraussetzungen für solche Vorhaben im Kanton werden in diesem Kapitel in Abstimmung mit dem Kanton St. Gallen festgelegt.

S.8 Controlling und Monitoring

Die Aufgaben und Inhalte des Controllings und Monitorings zur Siedlungsentwicklung werden in diesem Kapitel gestützt auf die übergeordneten Vorgaben definiert.

Für die Ermittlung der Bauzonenkapazitäten durch die Gemeinden im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen erstellt der Kanton eine Arbeitshilfe.

V. Verkehr

V.2.1 Kantonsstrassennetz

Das erwähnte Kapitel wurde redaktionell angepasst. Zudem wurde die Bedeutung des Sachplanes Verkehr und des Netzbeschlusses zur Ergänzung des Nationalstrassennetzes für den Kanton Appenzell Ausserrhoden aufgezeigt.

V.2.2 An die Gemeinden abzugebende Strassen

Unter erwähntem Kapitel wurden vier neue Kantonsstrassen festgelegt, die an die jeweiligen Gemeinden angegeben werden sollen.

V.2.3 Trassensicherung für Ortsumfahrungen

Das erwähnte Kapitel wurde redaktionell angepasst.

V.2.4 Radwege

Das erwähnte Kapitel wurde redaktionell angepasst. Zusätzlich wurde die Alpsteinstrasse, Herisau neu als auszubauende Strecke für Radfahrer festgesetzt.

V.3.1 Bahn- und Busnetz

Das erwähnte Kapitel wurde umfassend überarbeitet und auf das Leitbild Öffentlicher Regionalverkehr Appenzell Ausserrhoden und das Agglomerationsprogramm abgestimmt. Das Leitbild wird durch das Konzept öffentlicher Regionalverkehr konkretisiert. Daraus wird im kantonalen Richtplan die Angebotsentwicklung unter anderem im Fernverkehr Zürich-St.Gallen / München, beim Voralpenexpress St.Gallen-Luzern, bei der S-Bahn St.Gallen 2013 und der Durchmesserlinie Appenzell-St.Gallen-Trogen (DML) aufgezeigt und die richtungsweisenden Festlegungen und Abstimmungsweisungen ergänzt.

V.3.2 Bauvorhaben

Die Liste der Bauvorhaben für den öffentlichen Verkehr wurde aktualisiert und entsprechend ergänzt.

V.3.4 Güterverkehr

Das Kapitel „Schienenschlüsse an Gewerbe und Industriezonen Ostschweiz“ wurde gestrichen und durch das neue Kapitel „Güterverkehr“ ersetzt. Dabei steht das Kombiverkehrsterminal Ostschweiz in Gossau, im Mittelpunkt. Der Standort Gossau und somit auch das angrenzende Appenzellerland gewinnen weiter an logistischer Standortattraktivität.

V.4.1 Bahn 2000, NEAT und Hochgeschwindigkeitsverbindungen der Bahn (HGV)

Im Richtplan wird festgehalten, dass mit dem kontinuierlichen Angebotsausbau der Strecke St.Gallen-Zürich St.Gallen als wichtigster Bahnknoten der Ostschweiz gestärkt wird. Dies ist auch für das Appenzellerland von Bedeutung.

L. Landschaft

L.3 Wald

Erwähntes Kapitel wurde überarbeitet und auf den vom Regierungsrat genehmigten kantonalen Waldplan abgestimmt.

L.4 Gewässer und Wasserbau

Erwähntes Kapitel wurde aktualisiert und entsprechend auf die heute geltenden gesetzlichen Grundlagen abgestimmt.

L.10 Wildtierkorridore

Bereits im Rahmen der Genehmigung der Richtplannachführung 2006 wurde der Kanton Appenzell Ausserrhoden durch den Bund aufgefordert, den Richtplan mit Aspekten der Wildtierkorridore zu ergänzen. Mit vorliegendem Kapitel kann dieser Forderung Rechnung getragen werden.

L.11 Pärke von nationaler Bedeutung

Mit der Pärkeverordnung (PäV) hat der Bund die Voraussetzungen zur Etablierung von Pärken von nationaler Bedeutung geschaffen. Pärke von nationaler Bedeutung bedürfen für deren Betrieb einer räumlichen Sicherung. Entsprechend ist es zwingend notwendig dass die Pärke im kantonalen Richtplan bezeichnet werden. Mit vorliegendem Kapitel kann dieser Anforderung Rechnung getragen werden. Vor Inkrafttreten der PäV hat sich der auf der Schwägalp der Naturerlebnispark Schwägalp / Säntis etabliert. Der Naturerlebnispark erwägt weiterhin die Anerkennung des nationalen Labels. An der Urne gescheitert jedoch ist das Bestreben, den regionalen Naturpark Neckertal zu etablieren.

E. Ver- und Entsorgung

E.2.4 Windenergie

Nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima vom Frühling 2011 und dem vom Bundesrat beschlossenen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie erhält die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen eine grössere Bedeutung. Der Revisionsentwurf des Energiegesetzes und die Energiestrategie 2050 des Bundes sehen einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien vor.

Zudem sind gemäss kantonaler Energiegesetzgebung die einheimischen, erneuerbaren Energien verstärkt zu nutzen (Art. 2 Abs. 2 kEnG). Mit der gemäss kantonalem Energiekonzept 2008-2015 vorgesehenen Energierichtplanung sollen die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche, ökologische und auf die regionalen Bedürfnisse abgestimmte Nutzung der erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Anhand einer Grobbeurteilung des Windpotentials wurden 3 mögliche Gebiete für Windparks evaluiert, welche nun räumlich als „Interessengebiete Windkraft“ bezeichnet werden sollen. Im vorliegenden Kapitel wird der Koordinationsbedarf der verschiedenen Interessen aufgezeigt und die raumplanerischen Rahmenbedingungen konkretisiert.

K. Richtplankarte

In der Richtplankarte werden das Bauentwicklungsgebiet, die Gebiete mit später festzulegender Nutzung und das kantonale Interessengebiet Naturgefahren nicht mehr dargestellt. Letzteres ist dem Geografischen Informationssystem zu entnehmen. Zudem wird auf das Darstellen der Zusatzkarte „Siedlungs- und Verkehrskonzept“ verzichtet. Neu dargestellt werden die Wildtierkorridore und die kantonalen Interessengebiete Windenergie.

II. Anpassungen (Genehmigungsinhalt)

schwarz =
rechtskräftiger Richtplantext
(nicht geänderte Kapitel werden im Lauftext NICHT DARGESTELLT)

~~durchgestrichen~~ = entfällt

rot = neu

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	
A. Einleitung	
A.1	Aufbau und Inhalt der kantonalen Richtplanung
A.1.1	Grundlagen
A.1.2	Richtplan
A.2	Entstehung und Änderung des kantonalen Richtplanes
A.2.1	Planungsablauf
A.2.2	Überarbeitung, Anpassung und Fortschreibung des Richtplanes (Änderungsverfahren)
A.3	Rolle und Wirkung des kantonalen Richtplanes
A.3.1	Behördenverbindlichkeit
A.3.2	Leitfunktion des kantonalen Richtplanes
A.3.3	Verbindliche Festlegungen zur Rolle und Wirkung des Richtplanes
B.	Raumkonzept Kanton Appenzell Ausserrhoden II.5
B.1	Leitsätze der räumlichen Entwicklung II.5
B.2	Gemeindegliederung (S.2.1 und S.2.2 neu in B2 integriert) II.15
B.3	Karte Raumkonzept II.21
C. Allgemeine Festlegungen	
C.1	Gebiete mit zu prüfender Nutzung
C.2	Konfliktgebiete
S. Siedlung	
S.1	Siedlung II.23
S.1.1	Ganzes Siedlungsgebiet II.23
S.1.2	Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen II.28
S.1.3	Festlegungen für Arbeitszonen II.32
S.1.4	Umgang mit weiteren Bauzonentypen II.34
S.1.5	Weitere Festlegungen für Einzonungen II.35
S.2	Siedlungsstruktur
S.2.1	Gemeinden mit Zentrumsaufgaben
S.2.2	Übrige Gemeinden
S.2.1	Siedlungsentwicklung nach Innen und Siedlungserneuerung II.37
S.2.2	Siedlungsbegrenzungen
S.2.3	Siedlungstrenngürtel

S.3	Siedlungsausstattung	
S.3.1	Öffentliche Bauten und Anlagen	
S.3.2	Stand und Durchgangsplätze für Fahrende (Anpassungen)	II.43
S.4	Siedlungsqualität	
S.4.1	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	
S.4.2	Lärmschutz und Luftreinhaltung (Anpassungen)	II.46
S.4.3	Bewilligungspflicht von Solaranlagen	II.48
S.5	Bauen ausserhalb Bauzone	
S.5.1	Kleinsiedlungen	
S.5.2	Streusiedlungsgebiete, schützenswerte und landschaftsprägende Bauten	
S.6	Entwicklungsschwerpunkte	II.49
S.7	Publikumsintensive Einrichtungen	II.52
S.8	Controlling und Monitoring	II.54
V.	Verkehr	
V.1	Gesamtverkehr	
V.1.1	Verkehrskonzept	
V.2	Strassen (Anpassungen)	II.56
V.2.1	Staats Kantonsstrassennetz (Anpassungen)	II.56
V.2.2	An die Gemeinden abzugebende Strassen (Anpassungen)	II.59
V.2.3	Trassensicherung für Ortsumfahrungen (Anpassungen)	II.61
V.2.4	Radwege (Anpassungen)	II.63
V.2.5	Fuss- und Wanderwege	
V.2.6	Parkierung ausserhalb Siedlungsgebiet	
V.3	Öffentlicher Verkehr (Anpassungen)	II.67
V.3.1	Bahn- und Busnetz (Anpassungen)	II.67
V.3.2	Bauvorhaben (Anpassungen)	II.75
V.3.3	P+R-Anlagen	
V.3.4	Schienenanschlüsse an Gewerbe- und Industriezonen Güterverkehr	II.77
V.4	Übergeordnete Verkehrsanbindungen (Anpassungen)	II.78
V.4.1	Bahn 2000, NEAT und Hochgeschwindigkeitsverbindungen der Bahn (HGV) (Anpassungen)	II.78

L. Landschaft

- L.1 Kantonale Interessengebiete
- L.2 Landwirtschaft
- L.3 Wald (Anpassungen) II.80
- L.4 Gewässer und Wasserbau (Anpassungen) II.84
- L.5 Freizeit, Tourismus und Erholung
 - L.5.1 Touristische Interessengebiete
 - L.5.2 Aussichtspunkte und Aussichtslagen
- L.6 Naturgefahren
- L.7 Naturschutzgebiete
- L.8 Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft
- L.9 Landschaftsschutz
 - L.9.1 Landschaften von kantonaler Bedeutung
 - L.9.2 Landschaften von nationaler Bedeutung
- L.10 Wildtierkorridore II.86
- L.11 Pärke von nationaler Bedeutung II.90

E. Versorgung und Entsorgung

- E.1 Wasserversorgung und Grundwasser
 - E.1.1 Wasserversorgung
 - E.1.2 Grundwasser
- E.2 Energieversorgung
 - E.2.1 Grundsätze zur Energieversorgung
 - E.2.2 Strom, Elektrische Übertragungsleitungen
 - E.2.3 Gas
 - E.2.4 Windenergie II.93
- E.3 Materialversorgung
- E.4 Abfallbewirtschaftung
- E.5 Abwasserentsorgung
- E.6 Kommunikation

R. Weitere Raumnutzungen

- R.1 Militär
- R.2 Schiessanlagen, Schiessstände
- R.3 Zivilschutz, Infrastrukturen und Risiken

K. Richtplankarte Ausschnitte II.101

B. Raumkonzept Kanton Appenzell Ausserrhoden

B.1 Leitsätze der räumlichen Entwicklung

1. Richtplanaufgabe

In Artikel 8, Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) wird festgehalten, dass jeder Kanton einen Richtplan erstellt, worin er festlegt, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll.

Das Raumkonzept Appenzell Ausserrhoden zeigt die Gesamtschau der erwünschten räumlichen Entwicklung für den Zeithorizont 2040 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes. Das kantonale Raumkonzept ist eingebettet in das neue Raumkonzept Schweiz und abgestimmt auf die Raumkonzepte und Richtpläne der Nachbarkantone St. Gallen und Appenzell Innerrhoden.

Das Raumkonzept bildet den Rahmen für die Abstimmung der raumrelevanten Tätigkeiten und Sektoralpolitiken und fördert die Zusammenarbeit über räumliche, sektorielle und institutionelle Grenzen hinweg. Es berücksichtigt weiter die Vorgaben des Agglomerationsprogramms St. Gallen / Bodensee.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

2.1 Herleitung und Entscheid Szenario "Mittel-Plus"

Die 20 Gemeinden des Kantons umfassen insgesamt rund 53'700 Einwohner¹ (Stand per 31. Dezember 2013) und rund 19'600 Beschäftigte (VÄ)² (Stand per 31. Dezember 2012).

In den 20 Jahren zwischen 1990 und 2010 blieb die Bevölkerung in etwa stabil und wuchs um 2% von 52'200 auf 53'000 Einwohner. In den letzten 3 Jahren erfolgte ein verstärktes Wachstum um weitere 700 Einwohner. Das Wachstum von ca. 700 Einwohnern in den letzten drei Jahren fand vor allem in den "Portalgemeinden" (Herisau, Teufen, Speicher) entlang der nördlichen Kantonsgrenze zu St. Gallen statt.

Die Teilregion Hinterland weist mit rund 24'000 Personen - davon rund 15'500 in Herisau - die meisten Einwohner auf. Die Teilregionen Mittel-

¹ Quelle: BFS STATPOP, Stand 31.12.2013

² Quelle: BFS STATENT, Stand 31.12.2012

Generell wird im Folgenden der Begriff „Beschäftigte (VÄ)“ verwendet. Dieser Begriff ist die Abkürzung für Beschäftigten-Vollzeitäquivalente und rechnet die Anzahl Beschäftigte in Vollzeitstellen um. Statistische Erhebungen haben ergeben, dass der Flächenbedarf für Vollzeitäquivalente gut mit dem Flächenbedarf für Einwohner korreliert. Die Verwendung des Begriffs entspricht auch den Vorgaben des Bundes in den technischen Richtlinien.

land und Vorderland umfassen rund 16'800 Einwohner bzw. 13'600 Einwohner. Speziell im Kanton ist der Umstand, dass 22% der Bevölkerung ausserhalb der Bauzonen in den für den Kanton typischen Streusiedlungen wohnt.

Die Beschäftigtenzahl schwankte von 1995 bis 2012 zwischen 19'700 und 19'600 Beschäftigten (VÄ). Die Zahl der Beschäftigten (VÄ) liegt aktuell bei ca. 19'600 (gemessen mit Voll- und Teilzeitstellen beträgt die Gesamtzahl 26'000). Das Verhältnis der Zahl der Beschäftigten (VÄ) zur Einwohnerzahl beträgt 38%. Die Hälfte der Arbeitsplätze des Kantons liegen in der Teilregion Hinterland, ein Drittel im kantonalen Zentrum Herisau.

Als Grundlage für das Raumkonzept und die Dimensionierung des Siedlungsgebiets wird das Szenario "Mittel-Plus" verfolgt. Das Szenario "Mittel-Plus" liegt leicht höher als das Szenario Mittel des Bundesamtes für Statistik (BfS) und gewährleistet sowohl eine aus Sicht des Kantons realistische moderate Entwicklung als auch ausreichende Spielräume der Siedlungsentwicklung (siehe nachfolgende Diagramme). Das angenommene Szenario wurde im Rahmen der Abstimmung mit den Nachbarkantonen als realistisch eingeschätzt.

Das Verhältnis der Zahl der Beschäftigten (VÄ) zur Einwohnerzahl soll auf dem aktuellen Niveau gehalten werden. Daher wird für die Entwicklung der Anzahl der Beschäftigten (VÄ) die gleiche Wachstumsrate angenommen.

Einwohner:

von 53'700 Einwohnern (2013) auf 59'200 Einwohner (2040)
plus 5'500 Einwohner, +0.39%/Jahr

Beschäftigte (VÄ):

von 19'600 Beschäftigten VÄ (2012) auf 21'600 Beschäftigte VÄ (2040)
plus 2'000 Beschäftigte VÄ, +0.39%/Jahr

Abbildung 1: Szenarien Einwohner

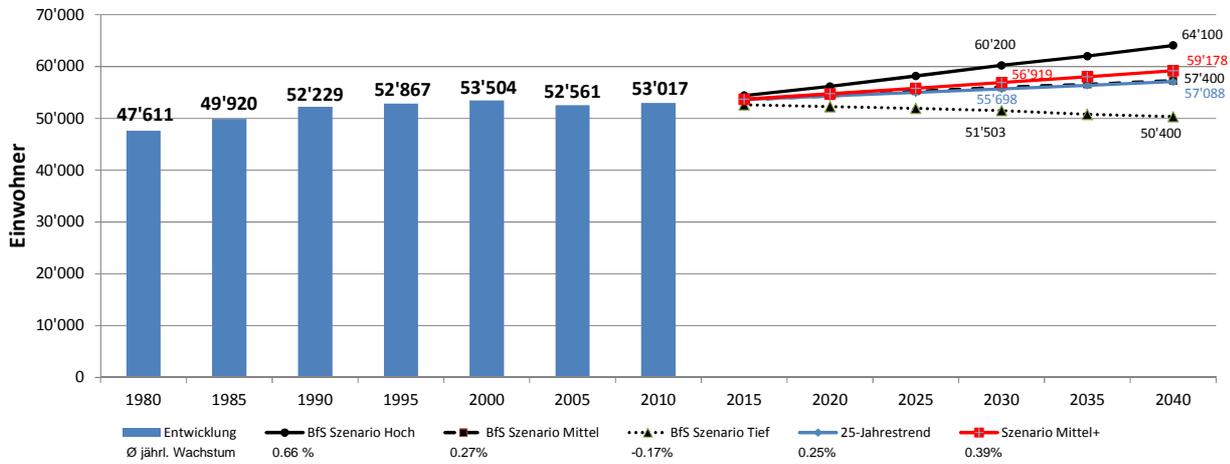
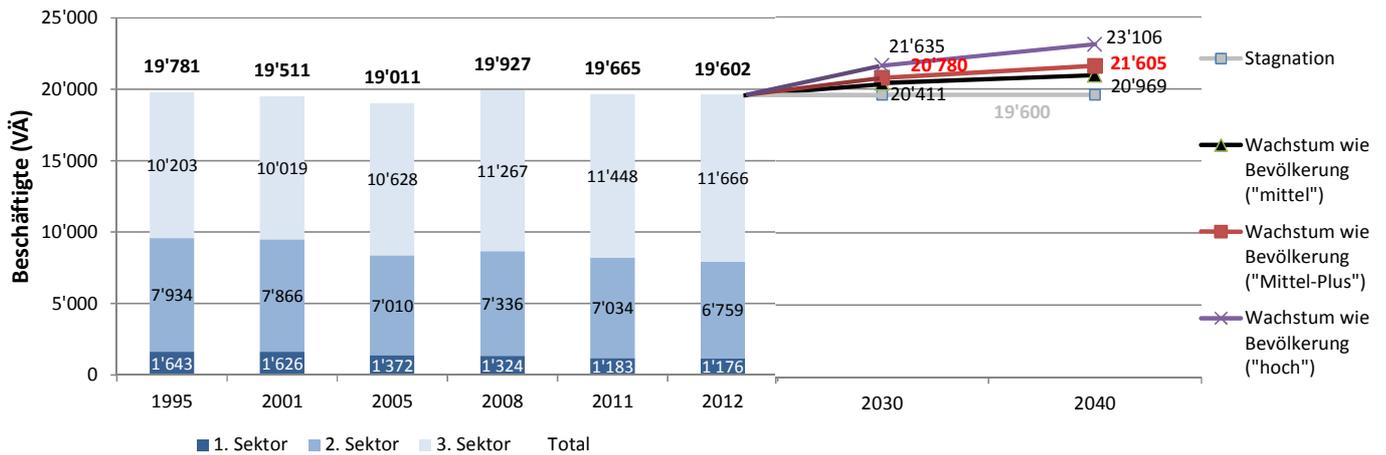


Abbildung 2: Szenarien Beschäftigte (VÄ)



2.2 Räumliche Einbindung des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Raumkonzept Schweiz

Das Raumkonzept Schweiz legt für den nördlichen Bereich des Kantons (Grenzgebiet zu Gossau, St. Gallen, Rorschach) das Ziel fest, die Landschaften unter Siedlungsdruck vor weiterer Zersiedlung zu schützen und den Bodenverbrauch einzudämmen. Weiter sind im nördlichen Bereich des Kantons die Zentren im ländlichen Raum zu stärken und in die Landschaft einzuordnen. Dies bedeutet, dass die Siedlungsentwicklung grundsätzlich auf die regionalen und ländlichen Zentren gelenkt werden soll. Eine angemessene bauliche Dichte und eine Konzentration von Arbeitsplätzen in den Siedlungskernen helfen, weitere Siedlungen auf der grünen Wiese zu vermeiden. Eine zweckmässige Bodennutzung im ländlichen Raum trägt wesentlich dazu bei, natürliche und vielfältige Landschaften zu erhalten und zu fördern. Der Verkehr zwischen den Agglomerationen und dem umliegenden ländlichen Raum soll kontrolliert abgewickelt werden und die Zersiedlung nicht weiter fördern. Der "Alpstein" wird im Raumkonzept Schweiz als herausragende Landschaft klassiert und soll erhalten und verantwortungsvoll genutzt werden. Die weitere Kantonsfläche wird als Hügel- und Berglandschaft bezeichnet.

Raumkonzept Kanton St. Gallen

Die 6 Leitsätze umfassen die Themen grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Siedlungsentwicklung nach innen und in ausgewählten Entwicklungsschwerpunkten, wettbewerbsfähiger Wohn- und Wirtschaftsstandort, Qualität von Natur- und Kulturlandschaft, Abstimmung Siedlung-Verkehr und das Bahnangebot als Rückgrat der Siedlungsentwicklung sowie den Zugang zu Grundversorgung und Entsorgung.

Raumkonzepte Kanton Appenzell Innerrhoden

Das Raumkonzept Appenzell Innerrhoden wird zurzeit überarbeitet. Die parallelen Planungen der beiden Kantone werden laufend miteinander abgestimmt.

Agglomerationsprogramm St. Gallen / Bodensee

Das Agglomerationsprogramm St. Gallen / Bodensee schliesst die Gemeinden Herisau, Waldstatt, Teufen, Speicher und Lutzenberg ein. Die funktionalen räumlichen Zusammenhänge über die Kantonsgrenzen hinaus mit den anliegenden Regionen, Städten und Dörfern wie St.Peterszell, Gossau, St. Gallen, Rorschach, Appenzell und das Rheintal werden auch im Raumkonzept Appenzell Ausserrhoden aufgenommen.

3. Richtungsweisende Festlegungen

Gesamtentwicklung

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verfolgt eine eigenständige Entwicklung mit einem moderaten Wachstum auf der Basis seiner spezifischen räumlichen und funktionalen Qualitäten und Eigenschaften.

LEITSATZ 1: EINWOHNER- UND BESCHÄFTIGTENENTWICKLUNG

a) Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verfolgt mit dem Richtplan ein moderates und qualitatives Wachstum ausgehend von heute 53'700 Einwohnern (2013) auf 59'200 Einwohner im Jahr 2040.

b) Für die Beschäftigtenentwicklung wird das Ziel verfolgt, das Verhältnis der Beschäftigten (VÄ) zur Bevölkerungszahl auf dem aktuellen Niveau von 38% zu halten. Die Kapazität des Siedlungsgebiets wird auf eine Beschäftigtenzahl von 21'600 Beschäftigte VÄ im Jahr 2040 ausgerichtet (2012: 19'600 Beschäftigte VÄ).

LEITSATZ 2: DIE STANDORTGUNST DES KANTONS STÄRKEN

a) Der Kanton und die Gemeinden verfolgen eine Entwicklung, welche auf den spezifischen Standortfaktoren, Qualitäten und Potentiale der Gemeinden aufbaut. Dazu gehören insbesondere attraktive und vielfältige Zentren, die dörflichen Strukturen und Dorfbilder, die ländlich geprägte Wohnqualität und der Erhalt der typischen Kulturlandschaft.

b) Die Gemeinden werden ausgehend von ihrer bisherigen Entwicklung und Grösse sowie ihren Standortvoraussetzungen in vier Gemeindetypen differenziert:

- Kantonales Zentrum Herisau*
- Grössere Gemeinden mit Zentrumsfunktion*
- Mittlere Gemeinden mit Zentrumsfunktionen*
- Ländliche Gemeinden*

c) Die in der Raumkonzeptkarte (Kap. B. 3) dargestellten Portalräume zum Wirtschaftsraum St. Gallen haben für die Entwicklung erste Priorität und bieten die besten Standortvoraussetzungen für das Wirtschaftswachstum, die Zentrumsfunktionen und entsprechende Entwicklungsschwerpunkte.

LEITSATZ 3: REGIONALE ZUSAMMENARBEIT

a) Durch die mit dem Raumkonzept angestrebte differenzierte Entwicklung des Kantons gewinnt die überkommunale Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden weiter an Bedeutung und soll entsprechend gefördert werden.

b) Der Kanton fördert im Rahmen seiner raumwirksamen Tätigkeiten und insbesondere in der Verkehrs- und Infrastrukturplanung die funktionalen und räumlichen Beziehungen zwischen allen Gemeinden auf der Basis ihrer spezifischen Entwicklungsoptionen (Wohn- und Wirtschaftsstandort, kulturelle, gesellschaftliche und wirtschaftliche Zentrumsfunktionen, dörfliche Strukturen usw.).

c) Die Anbindung an die nationale Verkehrsinfrastruktur der Bahn und der Nationalstrasse sowie der Zugang zu den Wirtschaftsräumen im Kanton St. Gallen werden über die bestehenden Verbindungen gewährleistet. Die im Raumkonzept bezeichneten Portalräume nehmen dabei eine wichtige räumliche Schlüsselrolle ein. Die Koordination über die Kantonsgrenze hinaus erfolgt insbesondere mit den Agglomerationsprogrammen.

Siedlungsentwicklung

Die Erhaltung und Förderung der Wohn- und Lebensqualität, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bilden den Fokus der zukünftigen kantonalen und kommunalen Siedlungsentwicklung.

Die qualitative Grundlage der lokalen Architektursprache ist die über die Jahrhunderte entwickelte Holzbauweise mit ihrem Detailreichtum und unverkennbaren Erscheinung. Ab dem 18. Jahrhundert wird die Architektur durch Massivbauten von namhaften Baumeistern wie den Grubenmanns aus Teufen bereichert.

LEITSATZ 4: ORTSKERNE ATTRAKTIV GESTALTEN UND SIEDLUNGSENTWICKLUNG NACH INNEN LENKEN

a) Die Ortskerne und Zentren sollen aufgewertet, erneuert und mit möglichst hoher Nutzungsvielfalt entwickelt werden. Die zeitgemässe Nutzung der Altbauten soll weiterhin auch zusätzlich gefördert werden.

b) Die Ortsdurchfahrten sind besser auf die Bedürfnisse der Siedlungsqualität abzustimmen und aufzuwerten. Die Anforderungen Aufenthalts- und Wohnqualität, Erschliessung, Ortsbild und Durchfahrtsmöglichkeiten sind integral zu behandeln.

c) Die Kapazität der überbauten und unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen soll bis 2040 in den Gemeinden mit Zentrumsfunktionen gegenüber heute um durchschnittlich 10 % erhöht werden. In den ländlichen Gemeinden soll die heutige Nutzungsdichte gehalten werden und nicht abnehmen. In den Ortsplanungen ist aufzuzeigen, wie die unterschiedlichen Potentiale der Innenentwicklung der Gemeinden optimal genutzt und mobilisiert werden können.

d) Die Gemeinden verfolgen vermehrt ein vielfältiges Wohnungsangebot für verschiedene Alters- und Lebensphasen.

e) Historische Bausubstanz unter Schutz, die in einem guten Zustand ist, ist zu pflegen und weiterzuentwickeln.

LEITSATZ 5: DIE APPENZELLISCHE KULTURLANDSCHAFT UND STREUSIEDLUNG ERHALTEN

a) Der Siedlungsraum wird begrenzt, die weitere Zersiedlung vermieden und die Landschaft geschützt.

b) Neue Wohn-, Misch- und Kernzonen sind unter der Voraussetzung möglich, dass die Möglichkeiten der Innenentwicklung inkl. der Bauzonenreserven ausgeschöpft sind oder wenn sie durch Auszonungen kompensiert werden.

c) Die produktive Landwirtschaft prägt die appenzellische Streusiedlung. Dazu ist eine zweckmässige Infrastruktur nötig. Der hohe Anteil der Bevölkerung, welche in den typischen Streusiedlungen lebt, soll erhalten werden. Die zeitgemässe Erneuerung der Streusiedlungen unter Wahrung der Appenzellischen Baukultur wird weiter verfolgt.

LEITSATZ 6: ATTRAKTIVE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE WIRTSCHAFT FÖRDERN

a) Die Wirtschaftsentwicklung wird prioritär auf ausgewählte, konkurrenzfähige, regional abgestimmte Entwicklungsschwerpunkte und Arbeitsplatzgebiete ausgerichtet.

b) Die bestehenden dezentralen Gewerbestandorte tragen zur wirtschaftlichen Vielfalt des Kantons bei und sind zu erhalten, auch wenn diese zurzeit nicht genutzt werden. Im Rahmen der Ortsplanungen können andere Nutzungen geprüft werden.

Verkehr

Die zukünftige Siedlungsentwicklung und die bestehende Verkehrserschliessung sind aufeinander abzustimmen.

LEITSATZ 7: ATTRAKTIVE GESAMTVERKEHRSERSCHLIESSUNG

a) *Das Strassen- und Bahnnetz ist weitgehend gegeben und seine Nutzung soll auf alle Verkehrsarten (motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Langsamverkehr), eine hohe Verkehrssicherheit, eine optimale Gesamtverkehrsleistung und eine möglichst geringe Umweltbelastung ausgerichtet werden.*

b) *Als übergeordnete Netzergänzung wird in Abstimmung mit dem Agglomerationsprogramm St.Gallen / Bodensee die Realisierung des A1-Zubringers Appenzellerland verfolgt (Umfahrung Herisau).*

Weiter soll die in das Programm zur Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz eingeflossene Teilsperre A1 - Güterbahnhof in der Stadt St.Gallen und deren Fortsetzung in Richtung Süden mit dem Liebeggtunnel unterstützt werden.

c) *Die Siedlungsentwicklung soll auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur ausgerichtet werden.*

LEITSATZ 8: DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR UND DAS LANGSAMVERKEHRSNETZ FÖRDERN

a) *Der öffentliche Verkehr und insbesondere die Bahnerschliessung gewährleisten die umweltfreundliche Mobilität für alle Altersgruppen, sowie für Gäste und Besucher.*

b) *In den Ortsplanungen ist auf ein attraktives, engmaschiges Fuss- und Radwegnetz und auf eine optimale Erreichbarkeit der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs hinzuwirken.*

c) *Die Pflege des ausgedehnten Fuss-, Wander- und Velowegnetzes und gezielte Netzergänzungen erhöhen die Attraktivität für den Langsamverkehr und die Freizeitmöglichkeiten.*

Landschaft

Die einzigartigen Natur- und Kulturlandschaften, deren Charakter und Qualitäten sollen erhalten und gefördert werden.

LEITSATZ 9: DIE NATURWERTE UND DIE KULTURLANDSCHAFT ERHALTEN UND FÖRDERN

- a) *Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten und gestärkt werden.*
- b) *Die Fruchtfolgeflächen sind gemäss den Vorgaben des Bundes (Sachplan Fruchtfolgeflächen) als kantonale Interessengebiete Landwirtschaft zu erhalten.*
- c) *Die Berg-, Wald- und Kulturlandschaften tragen wesentlich zur landschaftlichen Qualität und Identität des Kantons bei. Wälder nehmen eine wichtige Funktion zum Schutz von Naturgefahren ein.*

LEITSATZ 10: TOURISTISCHE ENTWICKLUNG SICHERN UND FÖRDERN

- a) *Die wichtigsten touristischen Attraktionen wie die Schwägalp und die gastronomischen Ausflugsziele sind besonders gut mit den Anliegen der Erschliessung, des Landschaftsbildes und einer sorgfältigen baulichen Gestaltung abzustimmen.*
- b) *Die längerfristige Entwicklung von Freizeit, Erholung und Tourismus in der Landschaft wird durch die Ausweisung von touristischen Interessengebieten gesichert und gefördert.*

Energie

Der Kanton verfolgt den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieformen und die effiziente Energienutzung.

LEITSATZ 11: DEZENTRALE ANLAGEN ZUR NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN FÖRDERN

- a) *Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist generell zu ~~fördern~~ steigern.*
- b) *Die Windenergie soll einen Beitrag an die Erzeugung von erneuerbarem Strom im Kanton leisten.*
- c) *Die bau- und planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Förderung energiegerechter Bauten sind auszuschöpfen.*

B.2 Gemeindegliederung

1. Richtplanaufgabe

Gemäss Art. 8a Abs.1 lit. a des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) hat die künftige Siedlungsentwicklung regional abgestimmt zu erfolgen. Unter Berücksichtigung, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden in der Verfassung keine Regionen kennt, obliegt dem Kanton diese Aufgabe. Mit den im Raumkonzept definierten 4 Siedlungstypen wird die Grundlage geschaffen, die Siedlungsentwicklung aktiv und im Sinne der angestrebten Kantonsentwicklung zu lenken. Mit den vorgesehenen Siedlungstypen und der entsprechend vorgesehenen Siedlungsentwicklung zeigt der Kanton die gemäss Art. 5 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) erforderliche angestrebte räumliche Entwicklung auf.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons wurden im Richtplan 2002 regionale Zentren ausgeschieden. Die regionalen Zentren sollten gestärkt werden mit dem Ziel, Entwicklungspotentiale aus den ausserkantonalen Zentren aufzunehmen und somit den Kanton gesamtheitlich zu stärken. Insgesamt wurden 8 Gemeinden (Herisau-Waldstatt, Teufen-Bühler, Speicher-Trogen, Heiden-Wolfhalden) als Gemeinden mit Zentrumsaufgaben festgelegt. Auf das Ausscheiden eines kantonalen Zentrums wurde damals bewusst verzichtet. Die restlichen Gemeinden wurden als übrige Gemeinden bezeichnet, mit dem Ziel die Attraktivität beizubehalten und die Entwicklung in den Bereichen Wohnen, Kultur, Gewerbe und Naherholung zu fördern.

Mit dem vorliegenden Raumkonzept wird die Raumgliederung definiert. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, die Entwicklung aus kantonalen Sicht mitzugestalten und in gewollte Bahnen zu lenken. Dies wird mittel- bis langfristig zu einer Stärkung des Kantons aber auch der Gemeinden führen.

Folgende 4 Siedlungstypen wurden gebildet:

Kantonales Zentrum

Herisau hat als wichtiger Bevölkerungs- und Wirtschaftsstandort seit jeher eine besondere Bedeutung. Mit den zentralen Einrichtungen, dem Sitz des Kantons- und Regierungsrates und seinem breiten Kultur-, Sport- und Freizeitangebot sowie dem vielfältigen Angebot an Arbeitsplätzen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Stadt St. Gallen ist Herisau zugleich das kantonale Zentrum und Tor zum Appenzellerland. Herisau ist die einzige Gemeinde, die hohe Siedlungsdichten und urbane Siedlungsqualität aufweist. Die Chancen liegen in der Pflege der einzigartigen Baukultur, der weiteren Entwicklung als Dienstleistungs-, Kultur- und Bildungsstandort und der sorgfältigen Nutzung der Wohn- und

Wirtschaftsschwerpunkte. Die grösste Gefahr liegt in einer Schwächung des Kantonszentrums durch konkurrierende Entwicklungen ausserhalb des Kantons (Agglomerationsraum St.Gallen / Arbon-Rorschach).

Grössere Gemeinden mit Zentrumsfunktion

Die grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion weisen alle mehr als 4000 Einwohner auf und haben damit eine überörtliche Bedeutung als Wohnstandort. Sie verfügen über ein ausgewogenes Angebot an Arbeitsplätzen und an Gütern des täglichen Bedarfs. Die Gemeinden Teufen, Speicher und Heiden bilden Stützpunkte mit regionalen Einrichtungen. Sie liegen alle an Bahnlinien und ermöglichen eine Verbindung zum kantonalen Zentrum oder zu den Neben- und Hauptzentren der Agglomeration. Nebst Herisau soll die Entwicklung in Teufen, Speicher und Heiden als überregionale Bedeutungsorte bzw. regionale Kristallisationspunkte weiter gefördert werden. Das überörtliche Angebot soll erhalten und weiter ausgebaut werden (Einkauf, Gesundheitswesen, Bildung, Verwaltung usw.).

Mittlere Gemeinden mit Zentrumsfunktion

Die mittleren Gemeinden mit Zentrumsfunktion weisen alle mehr als 1500 Einwohner auf. Sie verfügen über ein Grundversorgungsangebot an Gütern des täglichen Bedarfs und weisen eine gute ÖV-Anbindung (mindestens Güteklasse D/C) und Zentrumsfunktion auf. Die vorhandenen Bahnstationen weisen Potentiale für Nutzungen von überörtlicher Bedeutung auf. Waldstatt, Urnäsch, Bühler, Gais, Trogen und Walzenhausen bilden lokale Stützpunkte für die im Umfeld liegenden ländlichen Ortschaften. Alle erwähnten Gemeinden weisen in den Bereichen Gesundheitswesen (Gais), Erholung und Freizeit (Waldstatt, Walzenhausen), Tourismus (Urnäsch), öffentliche Einrichtungen, Gerichtsbehörden, Kantonsschule, Pestalozzidorf (Trogen) oder als Arbeitsplatzstandort (Bühler) eine Bedeutung auf.

Ländliche Gemeinden

Die ländlichen Gemeinden weisen eine Bedeutung als Wohnstandort auf. Zudem verfügen sie über ein Grundversorgungsangebot an Gütern des täglichen Bedarfs sowie über ein Grundangebot von Arbeitsplätzen (Gewerbe). Als ländliche Gemeinden werden Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönggrund, Rehetobel, Wald, Grub, Wolfhalden, Lutzenberg und Reute bezeichnet. Sie liegen geografisch eigenständig in der Kulturlandschaft im Hinter- und Vorderland verteilt. Die bisherige Entwicklung der Einwohner und Beschäftigten (VÄ) in den letzten Jahren ist unterschiedlich. Die Chancen liegen in einer sanften Entwicklung und in der Bewahrung der ländlichen Qualitäten.

Räumliche Verteilung

Während Teufen und Speicher als grössere Gemeinden mit Zentrumsfunktion aber auch das kantonale Zentrum Herisau in räumlicher Beziehung (Portalraum) zur angrenzenden Agglomeration St.Gallen / Gossau stehen, spielt Heiden für das gesamte Vorderland eine zentrale Rolle. Die mittleren Gemeinden mit Zentrumsfunktion haben sich entlang der bestehenden Eisenbahnlinien entwickelt.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1 Kantonales Zentrum

Gemeinden, welche dem kantonalen Zentrum angehören, sind:

- Herisau

Spezifische Standortfaktoren des kantonalen Zentrums sind:

- überörtliche Bedeutung als Wohn- und Arbeitsstandort (Bedeutung für Unternehmen des 2. und 3. Sektors)
- überörtliches Angebot als Einkaufsstandort und Güter des täglichen und periodischen Bedarfs
- sehr gute ÖV-Anbindung ans Agglo-Zentrum St.Gallen (ÖV-Güteklasse A/B)
- hohe Siedlungsdichten und urbane Siedlungsqualität

3.2 Grössere Gemeinden mit Zentrumsfunktion

Grössere Gemeinden mit Zentrumsfunktion sind:

- Teufen
- Speicher
- Heiden

Spezifische Standortfaktoren der grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion sind:

- überörtliche Bedeutung als Wohn- und Arbeitsstandort (4'000 Einwohner und mehr)
- Angebot an Gütern des täglichen Bedarfs
- Angebot an Arbeitsplätzen
- gute ÖV-Anbindung an Hauptzentren und/oder an ein Nebenzentrum der Agglomeration (Güteklasse mindestens C/B)

3.3 Mittlere Gemeinden mit Zentrumsfunktion

Mittlere Gemeinden mit Zentrumsfunktion sind:

- Waldstatt
- Urnäsch
- Bühler
- Gais
- Trogen
- Walzenhausen

Spezifische Standortfaktoren der mittleren Gemeinden mit Zentrumsfunktion sind:

- Bedeutung als Wohn- und Arbeitsstandort (1500 Einwohner und mehr)
- Grundversorgung an Gütern des täglichen Bedarfs
- gute ÖV-Anbindung und Zentrumsfunktion durch die Bahnlinie (Gütekategorie mindestens D/C). Durch die mindestens in Teilbereichen des Siedlungsgebiets gute öV-Erschliessung bzw. vorhandenen Bahnhaltstellen weisen die "Bahnhofsgebiete" ein Potenzial für Nutzungen von überörtlicher Bedeutung auf.
- Grundangebot an Arbeitsplätzen; Anteil der Beschäftigten (VÄ) an gesamter Einwohnerzahl mindestens 30% (mit Ausnahme von Gais, das etwa 20% hat).
- Bedeutung z.B. bezüglich Gesundheitswesen (Gais), Erholung und Freizeit (Waldstatt, Walzenhausen), Tourismus (Urnäsch), öffentliche Einrichtungen, Gerichtsbehörden, Kantonsschule, Pestalozzi Kinderdorf (Trogen) oder als Arbeitsplatzstandort (Bühler).

3.4 Ländliche Gemeinden

Ländliche Gemeinden sind:

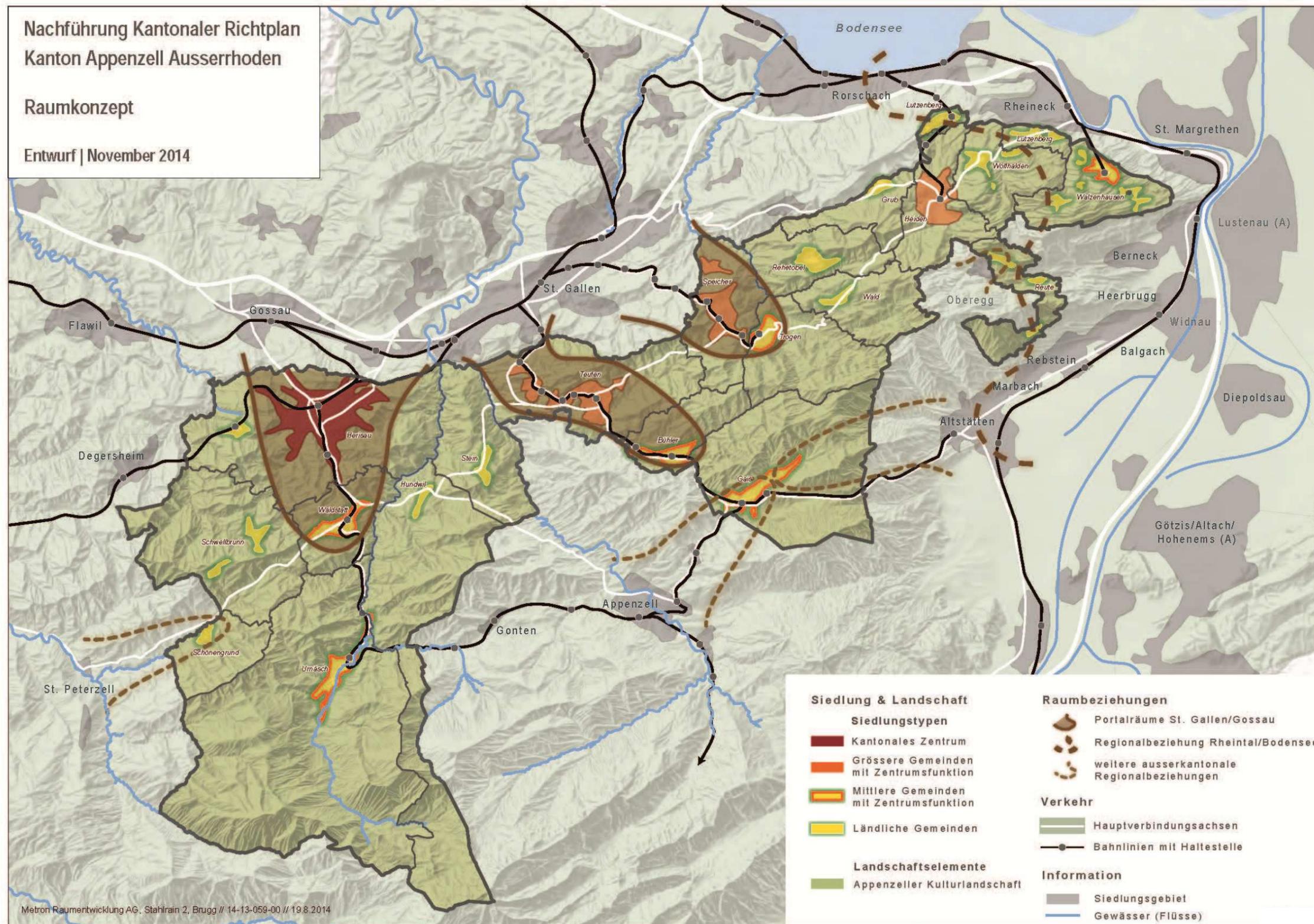
- Schwellbrunn
- Hundwil
- Stein
- Schönengrund
- Rehetobel
- Wald
- Grub
- Wolfhalden
- Lutzenberg

- Reute

Spezifische Standortfaktoren der ländlichen Gemeinden sind:

- Bedeutung als Wohnstandort
- Grundversorgung an Gütern des täglichen Bedarfs
- Grundangebot an Arbeitsplätzen (Gewerbe)
- Grundversorgung an ÖV-Anbindung

B.3 Karte Raumkonzept (Endformat: A3)



S. Siedlung

S.1 Siedlung

S.1.1 Ganzes Siedlungsgebiet

1. Richtplanaufgabe

Mit der am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzten Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) sind die Kantone verpflichtet, die kantonalen Richtpläne im Sinne der Gesetzesrevision anzupassen. Insbesondere müssen die in Artikel 8 und 8a RPG definierten Mindestanforderungen im Bereich Siedlung erfüllt werden.

Bund, Kantone und Gemeinden haben gemäss Artikel 3 RPG dafür zu sorgen, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Zudem sollen die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung gestaltet und in ihrer Ausdehnung begrenzt werden. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Wohn- und Arbeitsgebiete untereinander zweckmässig angeordnet und mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen werden. Mit der RPG-Revision wurde der Kanton verpflichtet, im kantonalen Richtplan festzulegen, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt und wie diese im Kanton verteilt sein soll. Zudem soll im Richtplan aufgezeigt werden, wie die Erweiterung der Siedlungsfläche regional abgestimmt werden soll.

Gemäss Artikel 15 RPG müssen die Bauzonen so festgelegt werden, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Entsprechend ist es notwendig, dass überdimensionierte Bauzonen reduziert werden müssen. Land kann nur dann einer neuer Bauzone zugewiesen werden, wenn

- a. es sich für die Überbauung eignet;
- b. es auch im Fall einer Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird;
- c. Kulturland damit nicht zerstückelt wird;
- d. seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

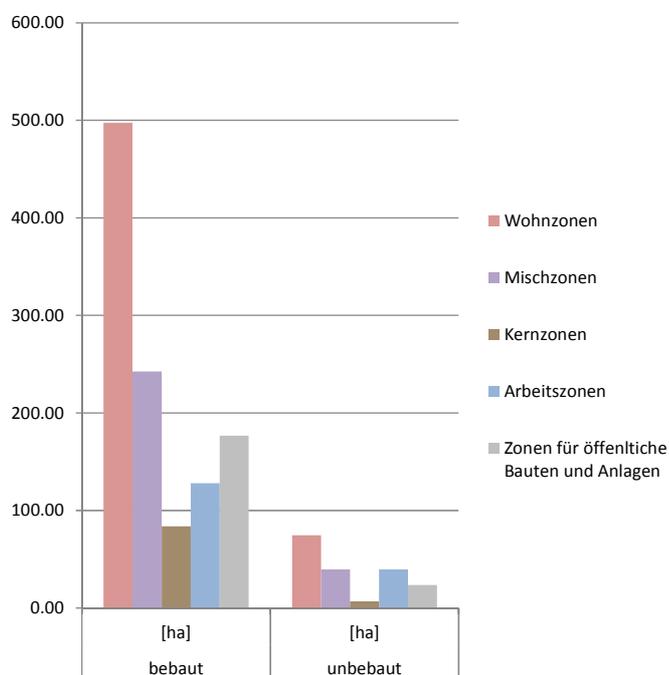
2.1 Stand der Ortsplanungen / Bauzonengrösse

In der Richtplankarte werden die Bauzonen gemäss der kommunalen Ortsplanungen dargestellt. Gemäss Stand der Erschliessung hat der Kanton Appenzell Ausserrhoden insgesamt 198 Hektaren Bauzonenreserven.

Tabelle 1: Stand der Erschliessung (Stand Dezember 2014)

Zonentyp	bebaut		unbebaut		Total [ha]
	[ha]	%	[ha]	%	
Wohnzonen	497.7	86	77.7	14	575.4
Mischzonen	243.0	86	39.4	14	282.5
Kernzonen	84.0	92	6.8	8	90.8
Arbeitszonen	127.7	76	40.2	24	167.9
Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	177.1	88	24.3	12	201.4
Zwischentotal	1'129.5	86	188.4	14	1'317.9
Kurzonen	19.4	81	4.6	19	23.9
Intensiverholungszone	13.5	97	0.4	3	13.9
Grünzonen	119.2	97	4.2	3	123.5
Weilerzonen	1.0	52	0.9	48	1.9
Zwischentotal	153.1	94	10.1	6	163.1
Gesamttotal	1'282.6	87	198.4	13	1'481.0

Abbildung 3: Übersicht Bauzonen bebaut / unbebaut (Stand Dezember 2014)



2.2 Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung bis 2013

Die 20 Gemeinden des Kantons beherbergten im Jahr 2013 insgesamt rund 53'700 Einwohner und rund 19'600 Beschäftigte (VÄ). In den letzten 20 Jahren zwischen 1990 und 2010 ist die Bevölkerung um 2% von 52'000 auf 53'000 Einwohner gewachsen. Anfangs 2011 bis Ende 2013 hat die Bevölkerung um weitere 700 Einwohner zugenommen. Diese Zunahme fand vor allem in den Portalräumen entlang der nördlichen Kantonsgrenze zu St.Gallen statt.

Rund 44% oder 24'000 aller Einwohner wohnen im Hinterland. Dabei wird Herisau bezüglich Einwohner als kantonales Zentrum wahrgenommen. Das Mittelland umfasst 16'800 Einwohner, das Vorderland 13'600 Einwohner. Dank dem für Ausserrhoden typischen und ausgeprägten Streusiedlungscharakter wohnen rund 22% der Bevölkerung ausserhalb der Bauzone.

Die Beschäftigtenzahl (VÄ) schwankte von 1995 bis 2012 zwischen 19'000 und 19'900. Im Jahr 2012 lag die Zahl der Beschäftigten (VÄ) bei ca. 19'600. Ein Drittel der Arbeitsplätze liegen im kantonalen Zentrum Herisau.

2.3 Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung ab 2014 als Basis für die Dimensionierung des Siedlungsgebietes

Als Grundlage für das Raumkonzept und die Dimensionierung des Siedlungsgebietes wird das Szenario „Mittel-Plus“ verfolgt. Dieses liegt zwischen dem Szenario „Mittel“ und dem Szenario „Hoch“ des Bundesamtes für Statistik. „Mittel-Plus“ ermöglicht moderate Entwicklungen und die nötigen Spielräume für die Siedlungsentwicklung. Die Beschäftigten (VÄ) sollen sich parallel zu den Einwohnern entwickeln. Gestützt darauf ist für den Zeithorizont 2040 von 59'200 (+5'500) Einwohnern und von 21'600 (+2'000) Beschäftigten (VÄ) auszugehen.

2.4 Entwicklung der Wohnbevölkerung ausserhalb der Bauzone

Die Bevölkerung ausserhalb der Bauzone ist für die intakte Streusiedlung des Kantons Appenzell Ausserrhoden von Bedeutung. Im Jahr 2013 lebten ausserhalb der Bauzone fast 12'000 Einwohner. Mit der baulichen Entwicklung ausserhalb der Bauzone im Rahmen der Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG, soll der Bestand an Einwohnern ausserhalb der Bauzone gehalten werden.

2.5 Bauzonenkapazitäten gemäss Vorgaben Raumplanungsgesetz (RPG)

Zur gesamtkantonalen Bauzonendimensionierung und für die Umsetzung des Raumplanungsgesetzes gilt für die Kantone die "Technische Richtlinie Bauzonen" des Bundes. Massgebend für die Dimensionierung sind dabei die Wohn-, Misch- und Kernzonen. Für diese Zonen muss das gewählte Wachstumsszenario mit dem Bestand der Bauzonen verglichen werden.

Die Berechnungsmethode gemäss „Technischer Richtlinie Bauzonen“ ist nur für die Überprüfung der gesamtkantonalen Auslastung durch den Bund von Bedeutung.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Das Siedlungsgebiet bezeichnet die Gebiete, in denen die bauliche Entwicklung im Richtplanhorizont über 25 Jahre primär stattfinden kann und soll. Das Siedlungsgebiet umfasst eine Fläche von total 1'472 ha. Es umfasst die am 1. Mai 2014 überbauten und unüberbauten Bauzonen bestehend aus Wohn-, Misch-, Kern- und Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sowie weiteren Bauzonen, in welchen

grundsätzlich eine effiziente und qualitativ hochwertige Nutzung und Überbauung angestrebt wird.

3.2

Im Rahmen eines ordentlichen Nutzungsplanverfahrens können die Gemeinden das in der Richtplankarte festgesetzte Siedlungsgebiet unter folgenden Bedingungen räumlich anders anordnen:

- Die Gesamtfläche des kommunalen Siedlungsgebiets darf in jenen Fällen vergrössert werden, die in den folgenden Kapiteln S.1.2 bis S.1.5 beschrieben werden.
- Die Eignung der Bauzone und die Zweckmässigkeit der raumplanerischen Anordnung müssen gleichwertig oder besser sein wie die Ausgangslage.
- Die kommunalen Richtpläne müssen mit der angestrebten Änderung abgestimmt sein.

3.3

Änderungen des Siedlungsgebietes gemäss 3.2 erfolgen als Fortschreibung des Kantonalen Richtplans.

S.1.2 Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen

1. Richtplanaufgabe

Der grosse Teil der Bevölkerung lebt in Wohnquartieren, Ortskernen und in mit Gewerbe und Wohnen durchmischten Gebieten. Die entsprechenden Wohn-, Misch- und Kernzonen nehmen mehr als zwei Drittel des gesamten Siedlungsgebiets ein. Das Bevölkerungswachstum und ein Teil des Beschäftigtenwachstums findet auch zukünftig in diesen Gebieten statt.

Das Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) verpflichtet die Kantone die entsprechenden Bauzonen auf den 15-jährigen Bedarf zu dimensionieren und die Bauzonen auf das angestrebte Raumkonzept auszurichten.

2. Ausgangslage

Für den Zeithorizont 2040 wird gemäss Kantonaalem Raumkonzept ein Wachstum von 5'500 Einwohnern gegenüber dem Jahr 2014 angenommen. Die kantonale Auslastung in den Wohn-, Misch- und Kernzonen beträgt mit diesen heutigen Wachstumsannahmen gemäss der vorgegebenen Berechnungsmethode für das Jahr 2040 100%. Das bedeutet, dass nach heutigen Annahmen die Bauzonenkapazitäten für Wohn-, Misch- und Kernzonen bis ins Jahr 2040 ausreichend dimensioniert sind. Zukünftige Bauzonenerweiterungen setzen voraus, dass eine kantonale Auslastung von mehr als 100% erreicht wird.

Für den 15-Jahreshorizont liegt die gesamtkantonale Auslastung im Jahr 2030 bei 95%, die Bauzonen sind ganz leicht überdimensioniert. Dies liegt gemäss der "Technischen Richtlinie Bauzone" des Bundes im Toleranzbereich.

Im Folgenden geht es darum, die Siedlungsentwicklung mit dem Raumkonzept abzustimmen, die prognostizierten Mehreinwohner auf die Gemeinden zu verteilen und die bestehenden Bauzonengrössen der Gemeinden mit dem prognostizierten Bedarf abzugleichen.

Die Verteilung der Wachstumsanteile erfolgt nach folgenden Prinzipien:

- Alle Gemeinden sollen wachsen können. Das Wachstumsziel soll in allen Gemeinden 0.36% an Einwohnern und Beschäftigten (VÄ) pro Jahr bis ins Jahr 2040 betragen.
- Die zentraleren Gemeinden gemäss Raumkonzept sollen aufgrund ihrer Funktion und Nachfrage einen zusätzlichen kleinen Wachstumsanteil erhalten. Dabei wird für Herisau und für die grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion ein jährliches Wachstum von 0.42% anstelle von 0.36% angestrebt.

- Werden die Wachstumsziele mit den Kapazitäten der Bauzonen der einzelnen Gemeinden verglichen wird klar, dass es drei Gruppen von Gemeinden gibt: Gemeinden mit Einzonungsbedarf, Gemeinden mit angemessenen Bauzonen und Gemeinden mit Auszonungsbedarf. Um die angestrebten Wachstumsziele in allen Gemeinden zu gewährleisten, ist eine Neuordnung von Bauzonen erforderlich.
- Alle Gemeinden haben die Möglichkeit, durch Massnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung zusätzliche Kapazitäten zu schaffen. Diese langfristig wirkenden Anstrengungen gelten als Bonus und werden nicht vollumfänglich für die Bauzonendimensionierung angerechnet.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Die bestehenden Bauzonenreserven der Wohn-, Misch- und Kernzonen reichen nach heutigen Annahmen für das prognostizierte Wachstum der Bevölkerung und der Beschäftigten (VÄ) für den Zeithorizont von 25 Jahren bis 2040 insgesamt aus. Die Wohn-, Misch- und Kernzonen umfassen eine Fläche von Total rund 949 ha. Im Rahmen des Controllings sind die Bauzonenkapazitäten alle vier Jahre zu überprüfen und allenfalls auf die aktuellen Verhältnisse anzupassen (siehe Kap. S.8 Controlling und Monitoring).

3.2

Gemäss aktuellen Berechnungen haben einige Gemeinden Einzonungsbedarf für Wohn-, Misch- und Kernzonen. Andere Gemeinden verfügen über zu gross dimensionierte Wohn-, Misch und Kernzonenreserven. Der Richtplan legt im Folgenden fest, wie mit Auszonungen und Einzonungen umzugehen ist.

3.3

Für die Auszonungen gilt:

- Alle Gemeinden werden gleich behandelt. In jeder Gemeinde wird das Wachstumsziel mit der Bauzonenkapazität am 1. Mai 2014 verglichen. Nach Abzug eines Toleranzwertes von 5 m² Bauzonenreserve pro Einwohner und Beschäftigten (VÄ)³ ergeben sich folgende Auszonungskontingente für Wohn-, Misch- oder Kernzonen. Resultierende kleinere Gemeindekontingente von 0.6 ha oder kleiner müssen nicht ausgezont werden.

³ Erläuterung zum Toleranzwert: Pro Einwohner und Beschäftigte (VÄ) wird für jede Gemeinde ein Toleranzwert von 5 m² an Reserven von unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen abgezogen.

	<i>unbebaute Bauzonen</i>	<i>Auszonungs- bedarf</i>
<i>Trogen</i>	<i>6.7 ha</i>	<i>2.1 ha</i>
<i>Walzenhausen</i>	<i>10.5 ha</i>	<i>4.5 ha</i>
<i>Hundwil</i>	<i>3.1 ha</i>	<i>0.7 ha</i>
<i>Schönengrund</i>	<i>3.7 ha</i>	<i>1.6 ha</i>
<i>Wald</i>	<i>3.6 ha</i>	<i>0.8 ha</i>
<i>Wolfhalden</i>	<i>6.7 ha</i>	<i>2.0 ha</i>
<u><i>Schwellbrunn</i></u>	<u><i>6.1 ha</i></u>	<u><i>1.7 ha</i></u>
<i>Total 7 Gemeinden</i>	<i>40.4 ha</i>	<i>13.4 ha</i>

- Die bezeichneten Gemeinden sind verpflichtet, die Auszonungen innert 5 Jahren ab Inkrafttreten des Richtplanes zu vollziehen. Innerhalb dieser Frist können die Gemeinden Einzonungen vornehmen, wenn im Rahmen einer Kompensation die doppelte Fläche ausgezont wird. Dadurch erhalten die Gemeinden einen Handlungsspielraum, die Siedlungsentwicklung am richtigen Ort zu ermöglichen. Sobald die Auszonungskontingente umgesetzt sind, können wieder flächengleiche Kompensationen gemäss 3.5 vollzogen werden.
- Nach Ablauf der Frist von 5 Jahren sind Zonenplanänderungen und Sondernutzungspläne für die bezeichneten Gemeinden nicht mehr genehmigungsfähig, sofern das Auszonungskontingent noch nicht umgesetzt ist. Ausnahmen bilden gesetzliche Aufträge wie z.B. die Umsetzung von Gefahrenzonen oder Auszonungen.
- Die ausgezonten Flächengrössen gelten quantitativ weiterhin als Siedlungsgebietsfläche gemäss RPG und stehen für Einzonungen gemäss 3.4 zur Verfügung.

3.4

Für die Einzonungen gilt:

- Die Gemeinden weisen den Bedarf an Neueinzonungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen aus gestützt auf die Ermittlung der Bauzonenkapazitäten gemäss Arbeitshilfe/Berechnungsgrundlage des Kantons (siehe Kap. S. 8 Controlling und Monitoring) und unter Berücksichtigung der kommunalen Innenentwicklungsstrategie (siehe Kap. S.2.1 Siedlungsentwicklung nach Innen und Siedlungserneuerung).
- Die Einzonungsfläche für Wohn-, Misch- und Kernzonen entspricht den unter 3.3 festgelegten Auszonungsflächen von total 13.4 ha (Kompensationsfläche). Das zuständige Departement übernimmt un-

ter Einbezug der betroffenen Gemeinden die regionale Abstimmung und entscheidet über die Verteilung der Einzonungsflächen gestützt auf das Raumkonzept. Es berücksichtigt dabei insbesondere die Entwicklungsschwerpunkte und die Gemeinden mit Zentrumsfunktionen.

- Die neue Bauzone muss in der Regel mindestens über eine ÖV-Erschliessung in der Güteklasse D verfügen.
- Ein Bebauungskonzept, der Nachweis einer der räumlichen Situation entsprechenden verdichteten und qualitätsorientierten Bauweise sowie die vertragliche Sicherung der Überbauung müssen stufengerecht vorliegen. Denkbar sind insbesondere auch Mischformen.

3.5

Für flächengleiche Kompensationen von Wohn-, Misch- und Kernzonen innerhalb der gleichen Gemeinde gelten die folgenden Bedingungen:

- Die flächengleiche Kompensation (Einzonung / Auszonung) muss rechtskräftig gesichert sein. Das heisst, dass die Auszonung gleichzeitig oder im Voraus vollzogen werden muss.
- Ein Bebauungskonzept, der Nachweis einer der räumlichen Situation entsprechenden verdichteten und qualitätsorientierten Bauweise sowie die vertragliche Sicherung der Überbauung müssen stufengerecht vorliegen.

4. Abstimmungsanweisung

4.1

Das zuständige Departement erarbeitet eine Arbeitshilfe für eine gesetzeskonforme Umsetzung der Vorgaben im Rahmen der kommunalen Ortsplanungen.

Festsetzung

4.2

Das zuständige Departement erarbeitet zur Regelung eines angemessenen Ausgleichs für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen insbesondere für Ein- und Auszonungen entstehen, eine gesetzliche Grundlage.

Festsetzung

S.1.3 Festlegungen für Arbeitszonen

1. Richtplanaufgabe

Die Ausscheidung neuer Arbeitszonen setzt voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet. Dies verlangt die Raumplanungsverordnung in Artikel 30a Absatz 2.

2. Ausgangslage

Der Begriff Arbeitszonen wird als Überbegriff für Industrie- und Gewerbebezonen verwendet. Im Kanton sind im Jahr 2013 total rund 168 ha Arbeitszonen vorhanden. Davon sind ca. 128 ha überbaut. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verfügt im Jahr 2013 somit über insgesamt rund 40 ha an Bauzonenreserven in den Arbeitszonen. Davon liegen mehr als die Hälfte in den Gemeinden Herisau (16 ha) und Teufen (5.5 ha).

Bei den zuständigen kantonalen Stellen für Wirtschaft und für Raumentwicklung ist ein Grundwissen über die bestehenden Betriebe und ihre Bedürfnisse und Absichten vorhanden. Eine systematische Übersicht in einer Datenbank fehlt jedoch.

Da für eine Arbeitszonen-Bewirtschaftung nicht auf quantitative Kriterien abgestellt werden kann, soll dies über qualitative Vorgaben erfolgen. Das Ziel der Arbeitszonen-Bewirtschaftung ist es, aus einer übergeordneten Sicht die Nutzung der Arbeitszonen im Sinn der haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung laufend zu optimieren. Gleichzeitig kümmert sich die Arbeitszonen-Bewirtschaftung um das Bereithalten der von der Wirtschaft nachgefragten Flächen und Räumlichkeiten und unterstützt die Weiterentwicklung der Areale. In Ausserrhoden soll für die Arbeitszonen-Bewirtschaftung der Begriff Arbeitszonen-Management verwendet werden.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Der Kanton erstellt ein Arbeitszonen-Management. Die für die Datenbank notwendigen Informationen werden durch die im Kanton zuständigen Stellen für Wirtschaft und für Raumentwicklung aufbereitet. Die Bewirtschaftung der Datenbank liegt bei der Raumentwicklung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle für Wirtschaft.

Das Arbeitszonen-Management bezweckt die Nutzung der Arbeitszonen im Sinn der haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung laufend zu optimieren. Gleichzeitig kümmert sich das Arbeitszonen-

Management um das Bereithalten der von der Wirtschaft nachgefragten Flächen und Räumlichkeiten und unterstützt die Weiterentwicklung der Areale.

Die Mindestinhalte des Arbeitszonen-Managements sind:

- Führen einer Übersicht über die Arbeitsplatzzonenflächen (Arbeitszonen, Auslastung bzw. Reserven, Erschliessungsqualität, Verfügbarkeit)
- Aussagen zur angestrebten Entwicklung der Potenziale aus kantonaler Sicht (Entwicklungsstrategie).

3.2

Für Neueinzonungen **für bestehende Betriebe** ist nachzuweisen, dass das vorhandene Nutzungspotential des Betriebes ausgeschöpft wurde und eine flächensparende Anordnung umgesetzt wird.

3.3

Neueinzonungen **für neu anzusiedelnde Betriebe** setzen voraus, dass gemäss Arbeitszonen-Management keine bestehenden Flächen als Alternative zur Verfügung stehen. Die Eignung des Standorts für das Vorhaben und die Umsetzung einer flächensparenden Anordnung ist nachzuweisen.

3.4

Arbeitszonen von hoher Standortattraktivität in Bezug auf Lage, Grösse, Erschliessung und Erreichbarkeit kommen überörtliche Bedeutung zu. Neue grössere Arbeitszonen sind vorwiegend im kantonalen Zentrum und in den grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion anzuordnen.

S.1.4 Umgang mit weiteren Bauzonentypen

1. Richtplanaufgabe

Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Kurzonen und Intensiverholungszonen gehören ebenfalls zu den Bauzonen, die grundsätzlich für die Überbauung vorgesehen sind und der optimalen Entwicklung des Kantons und der Gemeinden dienen sollen. Die Dimensionierung dieser Bauzonen richtet sich nach dem ausgewiesenen Bedarf.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umfassen heute 15% der Bauzonen. Mit 24 ha Bauzonenreserven besteht ein erhebliches Entwicklungspotenzial.

Die Kur- und Intensiverholungszonen umfassen aktuell 36 ha Bauzonenfläche, davon etwa 5 ha Reserve. Erweiterungen sind projektspezifisch möglich.

3. Richtungsweisende Festlegungen

Die weiteren Bauzonen gemäss Art. 19 Baugesetz (BauG, bGS 721.1) sind Kurzonen, Intensiverholungszonen und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen. Die weiteren Bauzonen können ausserhalb des Siedlungsgebiets ausgeschieden werden, ohne dass die Voraussetzungen der vorangegangenen Kapitel S. 1.1 Gesamtes Siedlungsgebiet, S. 1.2 Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen und S 1.3 Festlegungen für Arbeitszonen gelten. Sie sind einzelfallweise/projektspezifisch zu beurteilen.

S. 1.5 Weitere Festlegungen für Einzonungen

1. Richtplanaufgabe

Einzonungen von ehemals landwirtschaftlich genutzten Bauten und Anlagen direkt angrenzend an die Bauzone sowie Einzonungen von nicht kompensationsrelevanten Flächen sind gesondert zu beurteilen.

2. Ausgangslage

In einigen Gemeinden können Bereinigungen (im Rahmen der Nutzungsplanung) von Flächen notwendig sein, die sich ausserhalb des Siedlungsgebiets direkt angrenzend an eine bestehende Bauzone befinden, z.B. nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauten und Anlagen, bestehende Verkehrsflächen, Waldabstandsflächen usw.

3. Richtungsweisende Festlegungen

Für folgende Fälle kann eine Einzonung ausserhalb des Siedlungsgebiets erfolgen, ohne dass die Voraussetzungen von Kapitel S. 1.1 Gesamtes Siedlungsgebiet, S. 1.2 Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen und S 1.3 Festlegungen für Arbeitszonen gelten.

- Einzonung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten und Anlagen im unmittelbar an die rechtskräftige Bauzone angrenzenden Bereich.
- Einzonung von Flächen, in denen Hochbauten und neue Anlagen ausgeschlossen sind, insbesondere für Grünzonen, Waldabstandsflächen oder bestehende Zonenrandstrassen (Verkehrsflächen).

S.2 Siedlungsstruktur

S.2.31 Siedlungsentwicklung nach Innen und Siedlungserneuerung Bauland- hältlichkeit

1. Richtplanaufgabe

In Artikel 1 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) wird festgehalten, dass der Boden haushälterisch zu nutzen ist. Die Siedlungsentwicklung ist nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität. Dabei sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Gemäss Art. 3 RPG sind insbesondere Massnahmen zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen sowie Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsflächen zu treffen. Darüber hinaus sind die Siedlungen gut zu durchgrünen und angemessen mit öffentlichen Freiflächen auszustatten.

Der Richtplan legt gemäss Artikel 8a RPG im Bereich Siedlung insbesondere fest, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird und wie die Siedlungserneuerung gestärkt werden kann.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Der haushälterische Umgang mit dem Boden und die Forderung nach einer guten Siedlungsqualität hängen direkt zusammen. Die angestrebte verdichtete Bauweise muss mit der Erhaltung und Verbesserung der Siedlungsqualität einhergehen.

In den gesamten Wohn-, Misch- und Kernzonen des Kantons Appenzell Ausserrhoden beträgt die durchschnittliche Einwohnerdichte rund 37 Einwohnern/ha, die durchschnittliche Beschäftigtendichte rund 13 Beschäftigte (VÄ) / ha.

Die Siedlungsqualität wird wesentlich durch die Verkehrssituation geprägt. Ruhige Wohnquartiere und lebendige Ortskerne erfordern eine optimale Abstimmung der Verkehrserschliessung mit den betroffenen Quartieren. Die Ausgestaltung der öffentlichen Räume, Strassen, Plätze und Freiräume bilden zur Förderung der Siedlungsqualität einen zentralen Bestandteil.

Für heutige Ansprüche sind Wohnbauten in Strassendörfern oft ungeeignet. Es fehlen Wohn- und Aussenräume auf den strassenabgewandten Seiten sowie Parkierungsmöglichkeiten. Diese strukturellen Nachteile sind zu beheben.

In den nachfolgenden Abstimmungsanweisungen wird eine Ergänzung des kommunalen Richtplans zur Erarbeitung einer kommunalen Innenentwicklungsstrategie festgelegt.

Ergänzung kommunaler Richtplan mit Innenentwicklungsstrategie:

Die Innenentwicklungsstrategie auf kommunaler Ebene kann folgende Massnahmen zur Verdichtung umfassen (Auswahl möglicher Inhalte):

- Überprüfung und Anpassung der Zonenart, Zuweisung zu einer Zonenart mit grösserer Ausnützungsmöglichkeit;
- die Festlegung von Gebieten für Quartierüberbauungen und Quartiererneuerungen und entsprechender Planungssperimeter für Sondernutzungspläne;
- Festlegung geeigneter Gebiete für Hochhäuser;
- die Festlegung von Prioritäten für eine aktive Planungs- und Bodenpolitik der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern.

Die Gemeinden können in der Ortsplanung Teilgebiete bezeichnen, welche sich für zusammenhängende Entwicklungen eignen und entsprechende Perimeter mit Sondernutzungsplanpflicht festlegen. Die Teilgebiete können unüberbaute oder teilüberbaute Bauzonen umfassen.

Die Gemeinden können die Bau- und Sanierungsphasen sowie die Belegung der bestehenden Bauten analysieren und damit insbesondere die Quartiere und Gebäude mit einem erhöhten Sanierungsbedarf und unterbelegten oder leerstehenden Gebäuden ermitteln. Massnahmen zur Quartiererneuerung können insbesondere sein:

- Massnahmen zur Ortskernaufwertung und zur besseren Integration der Ortsdurchfahrten;
- Festlegung quartierspezifischer baulicher Verdichtungsmöglichkeiten z.B. für Aufstockungen, Gebäudeerweiterungen und den Abbruch, bzw. Ersatzbau;
- Erleichterung von Schutzbestimmungen, Befreiung von Schutzbestimmungen;
- Abweichungen von Mass- und Abstandsvorschriften;
- Massnahmen für die siedlungsorientierte Gestaltung entlang von Strassen;
- Qualitätssicherung der Erschliessung und der Freiraumsituation.

Baulandmobilisierung, Verfügbarkeit und Erschliessung von Bauzonen:

Gemäss RPG und Baugesetz sind die Gemeinden verpflichtet die Bauzonen gemäss Erschliessungsprogramm zu erschliessen.

Gemäss Baugesetz können Gemeinden im Rahmen von Sondernutzungsplänen mit dem Zweck der Quartiererneuerung parzellenübergreifende Lösungen ermöglichen und durchsetzen. Gestützt auf die kommunale Innenentwicklungsstrategie (kommunaler Richtplan) und das Baugesetz (Art. 56 neu) können die Gemeinden in der Ortsplanung die prioritären Gebiete für eine bauliche Entwicklung bezeichnen und im Einzelfall die angemessenen Fristen festlegen, in welchen eine bestimmungsgemässe Überbauung angestrebt wird. Die Gemeinden können kooperative vertragliche Regelungen abschliessen und/oder bei öffentlichem Interesse zwingende Massnahmen wie Planänderungen einleiten.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1 Siedlungsentwicklung nach Innen und Siedlungserneuerung

Gemäss Kantonalem Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht sorgen die Gemeinden für ein angemessenes Angebot an gut geeignetem Bauland, insbesondere durch zeitgerechte Erschliessung, durch innere Verdichtung und eine aktive Bodenpolitik. Die Gemeinden fördern dabei eine qualitativ hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen und die Siedlungserneuerung.

3.2 Qualitätssicherung

Die Gemeinden gewährleisten eine aktive Planungspolitik, die Zusammenarbeit mit Privaten bei Gebietsplanungen, die Bauberatung und die qualitative Beurteilung von Gebietsplanungen und Bauvorhaben.

4. Abstimmungsanweisung

4.1 Ergänzung kommunaler Richtplan mit Innenentwicklungsstrategie

Festsetzung

Um eine qualitativ hochwertige Siedlungsentwicklung zu fördern, ergänzen und überarbeiten die Gemeinden den kommunalen Richtplan innert 5 Jahren nach Inkraftsetzung des kantonalen Richtplans mit einem separaten Kapitel zur Innenentwicklung und Siedlungserneuerung mit folgenden Zielsetzungen:

- Die Gemeinden mit Zentrumsfunktionen (Herisau sowie die grösseren und mittleren Gemeinden mit Zentrumsfunktionen) schaffen in den Ortsplanungen die Möglichkeit, dass sie die gemäss Raumkonzept angestrebte Verdichtung um durchschnittlich 10% gegenüber der heutigen Nutzungsdichte (heutige effektive Nutzung durch Einwohner und Beschäftigte (VÄ) pro Flächeneinheit) erreichen können.

- Die ländlichen Gemeinden, deren Belegungsdichten über dem Median, Stand 2014, der ländlichen Gemeinden liegen, zeigen auf, wie sie die Belegungsdichte der Bauzonen mindestens halten können. Die Gemeinden, deren Belegungsdichten unter dem Median, Stand 2014, der ländlichen Gemeinden liegen, schaffen in den Ortsplanungen die Möglichkeit, dass sie die angestrebte Verdichtung zur Erreichung des Medianwertes 2014 erreichen können.
- Alle Gemeinden sind frei, höhere Verdichtungsziele und somit grössere Kapazitäten für die Entwicklung anzustreben.

4.2 Beratung und Arbeitshilfe

Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch Beratung und Arbeitshilfen. Er erstellt eine Arbeitshilfe für die Gemeinden zur Umsetzung der Entwicklungsziele bezüglich einer qualitativen Siedlungsentwicklung nach innen sowie zur Siedlungserneuerung. Dabei sind insbesondere auch Richtlinien für Ergänzungen und Ersatzbauten, welche die architektonischen und nutzungstechnischen Ansprüche gleichermaßen berücksichtigen, zu erarbeiten. Die Zuständigkeit liegt bei der Raumentwicklung. Die Arbeitshilfe wird innerhalb zweier Jahre nach Inkraftsetzung des kantonalen Richtplans erarbeitet.

Festsetzung

Zudem sind seitens des Kantons zur Unterstützung der Gemeinden im Rahmen der Siedlungs- und Arealentwicklung ständige Strukturen zu schaffen und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die die Gemeinden übergreifend und dauerhaft aktiv begleiten.

1. Richtplanaufgabe

~~Aufgrund der Notwendigkeit, die bauliche Entwicklung in den rechtskräftig ausgewiesenen Bauzonen aufzufangen, kommt der Siedlungsentwicklung nach Innen mehr Bedeutung zu. Dies setzt aber voraus, dass die unüberbauten Bauzonen der Überbauung zugänglich gemacht werden. Verfügbarkeit und Erhältlichkeit der Bauzonen müssen verbessert werden.~~

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

~~Trotz Bauzonenreserven sind im Kanton, vor allem in Gewerbe- und Industriezonen, nur wenige Bauzonenflächen verfügbar. Die Öffentlichkeit, namentlich die Gemeinden, verfügen in der Regel nur über geringe eigene Bauzonenflächen und sind meist nicht aktiv an der Bodenpolitik beteiligt. Dies führt u.a. dazu, dass trotz bestehender Bauzonenreserven Neueinzonungen notwendig werden, um über ausreichend Bauland verfügen zu können.~~

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

~~Der Kanton schafft die gesetzlichen Grundlagen zur Verbesserung der Bauland-Verfügbarkeit und -Erhältlichkeit. Die Gemeinden engagieren sich in der aktiven Bodenpolitik und halten sich einen Grundstock von sofort verfügbarem und baureifem Bauland.~~

S.3.2 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

1. Richtplanaufgabe

Zur Abdeckung der Bedürfnisse nach Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende sind raumplanerische Massnahmen, wie insbesondere die richtige Zonenzuweisung, zu prüfen oder festzulegen. **Der Kanton Appenzell Ausserrhoden setzt sich zum Ziel, mindestens zwei Durchgangsplätze zur Verfügung zu stellen und langfristig zu sichern.**

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Der Bund ist bestrebt, die Situation der Fahrenden in der Schweiz zu verbessern und ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Im Rahmen der Bemühungen um Ratifizierung des ILO-Übereinkommens Nr. 169 über Eingeborene und in Stämmen lebende Völker und mit Annahme des Postulates "Beseitigung von Diskriminierungen der Fahrenden" am 19. September 2003, wurde dieses Thema wieder aktuell.

~~Einen Berichtsvorentwurf zum Thema der Fahrenden hat der Bundesrat im Sommer 2005 bei den Kantonen in Vornehmlassung gegeben. In diesem Zusammenhang zeigte sich, dass im Kanton Appenzell A.Rh. keine wesentlichen raumplanerischen Probleme mit Fahrenden bestehen, da sich diese nur wenig im Kanton aufhalten. Diese Aussage deckt sich mit dem Gutachten "Fahrende und Raumplanung" von Eigenmann Rey Rietmann vom 30.5.2001 (in Überarbeitung). Hingegen ist~~ **Mit dem im Jahr 2001 publizierten Gutachten „Fahrende und Raumplanung“ wurden die Bedürfnisse der Fahrenden an den Raum erläutert. Zudem konnte eine umfassende Übersicht über die bestehenden Stand- und Durchgangsplätze gegeben werden. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wurde Handlungsbedarf festzustellen in Bezug auf die raumplanerische Sicherung bestehender Durchgangsplätze festgestellt im Kanton.**

Seither hat sich an dieser Situation nichts Wesentliches geändert. Den Standberichten 2005 und 2010 kann entnommen werden, dass der im Gutachten „Fahrende und Raumplanung“ (2001) genannte gesamtschweizerische Bedarf an Stand- und Durchgangsplätzen nach wie vor nicht gedeckt ist. Im Jahr 2014 haben die Fahrenden erneut auf diese Missstände hingewiesen.

In den Gemeinden Herisau und Teufen werden den Fahrenden temporär Plätze angeboten, welche sich in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen befinden. ~~Diese Standortgemeinden regeln die Angelegenheiten situativ. Der Bestand der Plätze ist damit aber nicht gesichert, und ihre Verfügbarkeit richtet sich nach den jeweiligen Aktivitäten, die in den Gemeinden auf diesen Plätzen sonst noch stattfinden.~~ **Beide Plätze werden nur sporadisch und in unregelmässigen Abständen durch Fahrende genutzt. In Herisau befindet sich der Platz an der Bachwiesstrasse**

se unmittelbar vor der ARA Bachwies. Der erwähnte Platz ist noch immer nutzbar. Der zweite Platz befindet sich auf dem Zeughausplatz in Teufen. Beim Zeughausplatz handelt es sich um einen öffentlichen Parkplatz, der häufig durch andere Nutzungen belegt ist (Viehschau, Jahrmarkt, Zirkus, öffentliche Veranstaltungen). Die im Jahr 2012 abgeschlossenen Umbau- und Sanierungsarbeiten des Zeughauses und die damit verbundenen neuen, öffentlichen Nutzungen, führen dazu, dass die Verfügbarkeit des Zeughausplatzes in den letzten Jahren stark abgenommen hat. Dieser Umstand bewegt die Gemeinde Teufen, den Zeughausplatz als Durchgangsplatz für Fahrende aus dem kantonalen Richtplan streichen zu lassen. Als Alternative schlägt die Gemeinde Teufen den Platz „Neubrücke“ (Parz. Nr. 2044) als Durchgangsplatz für Fahrende vor. Erwähnte Parzelle befindet sich im Eigentum des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Aufgrund der ungeeigneten Erschliessung (Bahnübergang, direkt ab Kantonsstrasse ohne eigentlichen Einlenker, im Ausserortsbereich) eignet sich dieser Platz für die erwähnte Nutzung jedoch nicht. Erschwerend kommt hinzu, dass erwähntes Grundstück keiner rechtskräftigen Bauzone zugewiesen ist. Für den zur Aufhebung vorgeschlagenen Durchgangsplatz „Zeughaus“ für Fahrende soll als Ersatz der Standort Bächli (Parzelle Nr. 2307) geprüft werden. Im Sommer 2014 konnte erwähnte Parzelle ein erstes Mal während eines befristeten Zeitraumes als Durchgangsplatz genutzt werden.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

In den Gemeinden Teufen und Herisau ist je ein Durchgangsplatz für Fahrende zur Verfügung zu stellen. Die Plätze sind langfristig zu sichern. Zudem ist ihre Verfügbarkeit zu verbessern.

3.2

Die Durchgangsplätze sind einer geeigneten Bauzone zuzuweisen. Mit Massnahmen sind die Durchgangsplätze (öffentlichrechtlich und / oder privatrechtlich) zu sichern und ihre Verfügbarkeit zu verbessern. ~~Die Zuweisung der Plätze zu einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen kann grundsätzlich belassen werden. Für den Kanton Appenzell A.Rh. besteht kein zwingender Bedarf für zusätzliche Plätze. Voraussetzung ist aber, dass die beiden Durchgangsplätze rechtlich gesichert werden oder ihre Verfügbarkeit verbessert wird.~~

3.3

Der Zeughausplatz Teufen als Durchgangsplatz für Fahrende kann nur aufgehoben werden, wenn ein gleichwertiger, gefahrlos erschliessbarer, rechtlich gesicherter Platz zur Verfügung gestellt werden kann und die Verfügbarkeit gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang ist die Nut-

zung des Standortes Bächli (Parzelle Nr. 2307) als Durchgangsplatz zu prüfen.

4. Abstimmungsanweisung

4.1

Das ~~Departement Bau und Umwelt~~ **zuständige Departement** prüft, ob weitere rechtliche Grundlagen zu schaffen sind.

4.2

Das **zuständige Departement** prüft zusammen mit der **Gemeinde Teufen**, ob auf der Parzelle Nr. 2307, Bächli (Teufen) als Alternative zum Zeughausplatz ein Durchgangsplatz für Fahrende zur Verfügung gestellt werden kann.

Zwischenergebnis

S.4.2 Lärmschutz und Luftreinhaltung

1. Richtplanaufgabe

Der Kanton ist zuständig für die Lärmsanierung an Kantonsstrassen und für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1). Die kantonale Richtplanung unterstützt den Vollzug der entsprechenden Massnahmen.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Gemäss Lärmbelastungskataster von 1995 sind diverse kleinere Gebiete und Einzelobjekte entlang der Kantonsstrassen lärmbelastet und entsprechend sanierungsbedürftig. Aufgrund der Belastungswerte werden Sanierungsprojekte mit Massnahmenplänen ausgearbeitet. Der Kanton schliesst mit dem Bund mehrjährige Programmvereinbarungen zur Umsetzung der Massnahmenpläne ab. Die Mitfinanzierung des Bundes ist beschränkt bis 2018. Stärker und konzentriert lärmbelastet ist in erster Linie die Gemeinde Herisau und damit die Achse St. Gallen / Gossau in Richtung Hinterland / Appenzell Innerrhoden / Toggenburg. Die Lärmschutzvorschriften werden, auf die bestehende Belastungssituation ausgerichtet, angewendet.

Aufgrund der in den 90er Jahren eingeleiteten Massnahmen auf nationaler und kantonaler Ebene hat sich die Stickstoffdioxidbelastung und die Gesamtbelastung der Luft reduziert. Nach der Flechtenuntersuchung 2000 2010 sind die Gebiete mit mittlerer und starker Gesamtbelastung flächenmässig stark zurückgegangen. In den früher weniger belasteten Gebieten ist aber gleichzeitig eine Verschlechterung festzustellen, besonders im Mittelland. In Herisau konnte vor allem das Belastungsniveau gesenkt werden.

Entlang der Hauptverkehrsachsen in Herisau liegt die NO₂-Belastung aber weiterhin im Bereich des über dem Jahresmittelgrenzwert-Grenzwertes von 30 µg/m³. Die Messungen in Heiden zeigen auf, dass in den Dorfzentren der Tagesmittelgrenzwert für Feinstaub während austauscharmen Wetterlagen mehrfach überschritten wird. Das ganze Kantonsgebiet ist zudem im Sommerhalbjahr von langanhaltenden Überschreitungen der Ozongrenzwerte betroffen. Die Häufigkeit wie auch die Spitzenwerte sind leicht zurückgegangen. Problematisch sind auch die übermässigen Stickstoffeinträge in naturnahe Ökosysteme wie z.B. Wald, Trockenwiesen und Feuchtgebiete.

Entsprechend dem Emissionsinventar 2000 2010 stammen rund 55 40% der NO_x-Emissionen aus dem Strassenverkehr und rund 30 20% aus dem Offroad-Verkehr (Baugewerbe, Land- und Forstwirtschaft). Rund 55 60% der VOC-Emissionen stammen aus Industrie und Gewerbe.

Die Ammoniakemissionen kommen zu mehr als 90% aus der Landwirtschaft. Die Feinstaubemissionen verteilen sich auf alle Quellgruppen.

Der Massnahmenplan Luftreinhaltung von ~~1994~~ 2008 nennt die folgenden ~~konkreten~~ Massnahmen bzw. Umsetzungsaufträge, die einen Bezug zum kantonalen Richtplan haben:

- Kanton und Gemeinden stimmen die Siedlungsentwicklung in ihren Richt- und Nutzungsplänen optimal auf das Potential des öffentlichen Verkehrs ab. Die Siedlungsentwicklung soll bevorzugt auf den Einzugsbereich von ÖV-Haltestellen konzentriert werden (frühzeitige ÖV-Bereitstellung). Die Siedlungsdichten sollen so festgelegt werden, dass ein möglichst grosses Kundenpotential für den ÖV vorhanden ist. Der Kanton richtet sich bei eigenen Planungen sowie im Rahmen von Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für kommunale Planungen nach diesen Grundsätzen. Bei wichtigen verkehrs- und siedlungsplanerischen Entscheidungen sind die lufthygienischen Anliegen zu berücksichtigen. Konkret sollen bei der Ausscheidung neuer Bauzonen und - fallweise auch bei bestehenden Bauzonen - deren Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohn- und Arbeitsplätzen in den Gemeinden sowie weitere ökologische Gesichtspunkte der Raumplanung berücksichtigt werden (Massnahme ~~V1~~B2).
- Kanton und Gemeinden berücksichtigen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Bedürfnisse von Fussgänger/innen und Radfahrer/innen in Bezug auf Sicherheit und Attraktivität (Gefahrenstellen, Umwegsituationen) (Massnahme V2). ~~Den Anschluss von bestehenden und neuen Bauten und Anlagen mit grossem Publikumsverkehr (Einkaufs-, Sport-, Kultur- und Freizeitzentren) an das öffentliche Verkehrssystem ist soweit wie möglich zu verbessern (Massnahme V3).~~
- Kanton und Gemeinden prüfen, wo Verbesserungen des Angebots im öffentlichen Verkehr möglich sind, insbesondere im Bereich der Spätverbindungen und PubliCar (Massnahme V4).

~~Weitere~~ Die Massnahmen V2 und V4 aus dem Massnahmenplan Luftreinhaltung werden ~~im~~ fliessen in das Kapitel V (Verkehr) ein erläutert.

3. Beschlüsse zu Lärmschutz und Luftreinhaltung

Die aufgrund des Lärmbelastungskatasters und dem Massnahmenplan Luftreinhaltung notwendigen Massnahmen und Umsetzungsaufträge für den Sachbereich Siedlung sind in den Beschlüssen zu S.1, S.2 und S.3 ~~S.1.1 Siedlungsgebiet, S.2.1 Gemeinden mit Zentrumsaufgaben und S.2.2 Übrige Gemeinden integriert.~~

S.4.3 Bewilligungspflicht von Solaranlagen

1. Richtplanaufgabe

Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung (Art. 18a Abs. 3 Raumplanungsgesetz; SR 700). Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung gelten unter anderem jene Objekte, die im kantonalen Richtplan durch den Kanton als solche bezeichnet werden (Art. 32b lit. f Raumplanungsverordnung, RPV; SR 700.0).

Weiter kann das kantonale Recht in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen (Art. 18a Abs. 2 lit. b RPG). Dies erfolgt in der kantonalen Bauverordnung (bGS 721.11) und nicht im vorliegenden Richtplan.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit bezeichnen die Gemeinden und der Kanton ihre Kulturwerte. Die Gemeinden verfügen dafür über das Instrument des kommunalen Zonenplans Schutz, der Kanton über dasjenige des kantonalen Schutzzonenplans. In welches dieser beiden Instrumente ein schützenswertes Einzelobjekt aufgenommen wird, hängt von seiner Lage ab und nicht von seiner kulturellen Bedeutung. Es ist daher sachgerecht, die geschützten Einzelobjekte beider Instrumente im Sinne von Art. 32b lit. f RPV als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung zu bezeichnen.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 32b lit. f RPV gelten:

- Geschützte Einzelobjekte im kantonalen Schutzzonenplan
- Geschützte Einzelobjekte in den kommunalen Zonenplänen Schutz.

S.6 Entwicklungsschwerpunkte

1. Richtplanaufgabe

In Art. 1 Abs. 2 lit b^{bis8} Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) wird festgehalten, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten sind. Gemäss Art. 3 Abs. 3 lit a RPG sind die Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zuzuordnen und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend zu erschliessen.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Der Kanton steigert die Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsattraktivität und fördert kantonale Entwicklungsschwerpunkte.

Als Entwicklungsschwerpunkte gelten Areale, die ein hohes ortsbauliches und wirtschaftliches Entwicklungspotential, eine kantonale Bedeutung und gute raumplanerische Voraussetzungen aufweisen (gute Abstimmung Siedlung und Verkehr, geeignete Lage im Siedlungsgebiet, bedeutendes Potential).

Es handelt sich dabei primär um Areale in Bahnhofsnähe / ÖV-Knotenpunkte, Industriebrachen oder Industrielandreserven sowie touristisch bedeutende Vorhaben mit mindestens 50 Arbeitsplätzen, die für eine Umnutzung oder eine koordinierte Gesamtentwicklung geeignet sind.

Im Agglomerationsprogramm St.Gallen / Bodensee sind als Entwicklungsschwerpunkte Wirtschaft die Standorte "Herisau Bahnhof" und „Untere Fabrik / Hölzli (Cilander)" Herisau festgelegt. Sie sollen über eine proaktive Standort- und Arealentwicklung in ihrer Aufbereitung planerisch vorangetrieben werden.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Der Kanton unterstützt die federführende Gemeinde bei der Aufbereitung der Entwicklungsschwerpunkte durch Beratung. Zur Aufbereitung der Standorte gehören insbesondere die Arealentwicklung, die planerische Sicherung der vorgesehenen Nutzung und Erschliessungsmassnahmen. Als Entwicklungsschwerpunkte von kantonaler Bedeutung werden folgende Areale mit folgenden kantonalen Zielsetzungen festgelegt:

Areal / Vorhaben	Kantonale Zielsetzungen
Bühler, Gebiet "Nohblacke / Edelgrueb" (Arbeitsplatzgebiet)	<ul style="list-style-type: none">- Sicherstellung der bestehenden und Erweiterung für künftige Arbeitsplätze- Vorwiegende Nutzung der bestehenden Bauzonen (Im weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Kap. S.1.3 Festlegungen für Arbeitszonen)
Heiden, Gebiet "Nord" (Neubau Migros)	<ul style="list-style-type: none">- Förderung und Stärkung in der Funktion als regionales Zentrum (Vorderland)- möglichst zentrumsnah und gut erschlossen- Gewährleistung der Versorgungssicherheit
Herisau Bahnhof	<ul style="list-style-type: none">- Attraktives Quartier mit gemischter Nutzung von gewerblichen Angeboten und Wohnungen in hoher Dichte- Areal ist für den öffentlichen Verkehr zu stärken- Zahl von Gleis- und Betriebsanlagen soll auf das Notwendige reduziert und optimiert werden- Planungs- und baurechtliche Grundlagen sind gemeinsam durch die Gemeinde Herisau, den Kanton, die Grundeigentümer und die Verkehrs- und Dienstleistungsbetriebe zu erarbeiten
Herisau Untere Fabrik / Hölzli ("Cilander")	<ul style="list-style-type: none">- Entwicklung von bestehenden Freiflächen, Umnutzung von künftig freiwerdenden Flächen sowie Nachverdichtung von unternutzten Flächen- Ansiedlung hochwertiger und regional verwurzelter Gewerbeunternehmen (kleinere und mittlere Betriebe)

Waldstatt, "Badgüetli" (Hotelprojekt)	<ul style="list-style-type: none">- Förderung und Stärkung des Tourismus (Gesundheitstourismus) im Kanton- Schaffung von Arbeitsplätzen- einer der Nutzung entsprechenden effizienten Anordnung der Bauten und Anlagen sowie Erschliessung- optimale Einpassung der Bauten und Anlagen ins Siedlungs- und Landschaftsbild sowie Schaffung von qualitativollen Aussenräumen- Gewährleistung einer optimalen Anbindung an den Naherholungsraum (Fuss- und Velonetz)
Wolfhalden, "Plätzli" (Arbeitsplatzgebiet)	<ul style="list-style-type: none">- Stärkung und Weiterentwicklung des bestehenden Arbeitsplatzgebietes "Plätzli"- Sicherstellung einer Gesamtlösung über sämtliche zusammenhängende Parzellen (es besteht eine Quartierplanpflicht)

3.2

Die Gemeinde regelt das zulässige Nutzungspotenzial für die Entwicklungsschwerpunkte grundeigentümerverbindlich in Sondernutzungsplänen nach Art. 37 Baugesetz (BauG, bGS 721.1) auf Basis eines Gesamtkonzepts.

3.3

Die Festlegung weiterer Entwicklungsschwerpunkte erfordern ein kantonales und kommunales Interesse sowie insbesondere die Erfüllung folgender Standortkriterien:

- Siedlungstyp: Kantonales Zentrum und Gemeinden mit Zentrumsfunktion
- Grösse: Standort mit einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 1 ha
- Der Standort liegt zum Zeitpunkt des Richtplaneintrages überwiegend in der Bauzone
- Abstimmung Siedlung und Verkehr: Standort mit einer der geplanten Nutzung entsprechenden effizienten und umweltschonender Erschliessung durch die Verkehrsträger, insbesondere durch den öffentlichen Verkehr

S.7 Publikumsintensive Einrichtungen

1. Richtplanaufgabe

Gemäss Art. 8 Abs. 2 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Publikumsintensive Einrichtungen wie Einkaufs- und Freizeitzentren, Fachmärkte oder Outlet-Center sind Bauten und Anlagen von überörtlicher Bedeutung mit grossem Benutzer- und Besucherkreis. Ausgenommen sind touristische Vorhaben ausserhalb des Siedlungsgebiets. Standorte für Bauten und Anlagen, die erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, sind im kantonalen Richtplan festzulegen.

Mit dem Ziel, nachteilige Auswirkungen auf die Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsstruktur zu vermeiden, soll die Standortplanung von grossen Einkaufs- und Freizeitzentren im Richtplan festgelegt werden. Zentrale Ziele sind die Stärkung und Erhaltung der heutigen Ortskerne sowie die Sicherstellung der Grundversorgung. Das erzeugte Verkehrsaufkommen muss mit dem öffentlichen Strassennetz verträglich sein. Zudem müssen solche Einrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

Im Agglomerationsprogramm St.Gallen / Bodensee sind in Teufen (Migros) und Herisau (Migros/Coop) zwei bestehende Einkaufszentren mit einer regionalen/überregionalen Bedeutung bezeichnet. Weiter wird die Sportanlage/Stadion von Herisau (Sportzentrum) als verkehrsintensive Einrichtung bezeichnet.

Die bestehenden Siedlungsschwerpunkte mit Versorgungsfunktion (Herisau, Teufen, Heiden) haben für den Kanton eine zentrale Rolle. Weitere bzw. neue Standorte für publikumsintensive Einrichtungen sind im Kanton nicht absehbar. Für eine allfällige Nachfrage werden nachfolgend Kriterien zur Standortevaluation in Abstimmung mit den Nachbarkantonen festgelegt.

Eine weitere Grundlage bildet die Empfehlung zur Standortplanung für verkehrsintensive Einrichtungen im kantonalen Richtplan, Bundesamt für Umwelt, Bundesamt für Raumentwicklung von 2006.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Die publikumsintensiven Einrichtungen wie Einkaufs- und Freizeitzentren, Fachmärkte oder Outlet-Center von überörtlicher Bedeutung mit grossem Benutzer- und Besucherkreis werden nachfolgend definiert.

- Standorte mit einem hohen Personenverkehrsaufkommen von mehr als 1'500 Personenwagenfahrten pro Tag (750 Zu- und 750 Wegfahrten) oder mehr als 300 Parkfeldern oder mehr als 2'500 m² Nettoladenfläche
- Ausgenommen sind touristische Vorhaben ausserhalb des Siedlungsgebiets

3.2

Allfällige neue Standorte für publikumsintensive Einrichtungen werden anhand der nachstehenden Standortkriterien geprüft. Die Standorteingangung wird aufgrund einer ganzheitlichen Beurteilung festgelegt.

- Lage in einem Siedlungsschwerpunkt: Das Gebiet der publikumsintensiven Einrichtung ist vorzugsweise in einen Siedlungsschwerpunkt integriert. Dieser zeichnet sich durch ein attraktives Zentrum mit einem breiten Angebot an Dienstleistungsbetrieben und öffentlichen Einrichtungen und einer Nutzungsdurchmischung von Wohnen und Arbeiten aus.
- Gute öV-Anbindung: Die publikumsintensive Einrichtung ist gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Erforderlich ist die unmittelbare Nähe einer Bahnhaltestelle mit mind. ½h-Takt (Bahnanschluss) und ½ h-Takt-Busanbindung an das Haupteinzugsgebiet oder ein Busknoten mit Anbindung des Haupteinzugsgebiets mind. im ¼ h-Takt. Als erschlossen gelten grundsätzlich Standorte in maximaler Distanz von 300 m zu Bushaltestellen oder 500 m zu Bahnhaltestellen.
- Ausreichende Strassenkapazität: Die Zubringerstrassen und Knoten weisen genügend Reservekapazitäten für die geplante Entwicklung auf. Massgebend sind die Kriterien des Tiefbauamtes.

3.3

Neue Standorte für Nutzungen mit publikumsintensiven Einrichtungen oder Erweiterungen bestehender Standorte mit Nutzungen von gleichem Ausmass sind anhand der oben aufgeführten Standortkriterien zu beurteilen und mit den Nachbarkantonen abzustimmen. Sie bedürfen einer ausdrücklichen Bezeichnung (Nutzung, Grösse usw.) in der Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung.

S.8 Controlling und Monitoring

1. Richtplanaufgabe

Die Kantone orientieren das Bundesamt für Raumentwicklung mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, über deren Umsetzung und über wesentliche Änderungen der Grundlagen. Dies beschreibt die Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) in Art. 9 Abs. 1.

Im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung sind die Berechnungen zur Bauzonengrösse des Kantons aufgrund der stattgefundenen Entwicklung zu überprüfen und wenn nötig neu durchzuführen. Dies kann auch erfolgen, wenn die Bevölkerung stärker gewachsen ist als der Berechnung zugrunde gelegt. In diesem Fall können die maximal zulässigen Bauzonen nach oben korrigiert werden. Eine Anpassung des Richtplans ist dann nötig, wenn die Situation des Kantons bezüglich Bauzonen sich so grundlegend geändert hat, dass die im Richtplan enthaltenen Massnahmen nicht mehr zweckmässig sind oder als ungenügend beurteilt werden müssen, um eine korrekte Bauzonendimensionierung sicherzustellen („Ergänzung des Leitfadens Richtplanung, März 2014, ARE Bern“).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Die Ausgangslage bildet die Berechnung gemäss Methode der „technischen Richtlinie Bauzone“ vom Bund sowie die Festlegungen im vorliegenden Richtplan Kapitel Siedlung. Das Controlling bietet die Chance, aktuelle Entwicklungen zu erkennen und den Richtplan darauf auszurichten.

Die vierjährige Berichterstattung des Kantons beinhaltet den gesamten Richtplan. Die nachfolgenden Festlegungen beziehen sich auf die Entwicklung des Siedlungsgebiets bzw. der Bauzonen.

3. Abstimmungsanweisung

3.1

Die Berechnung der Bauzonkapazitäten gemäss der „technischen Richtlinie Bauzone“ des Bundes erfolgt periodisch alle 4 Jahre durch den Kanton. Wenn die Bevölkerung stärker gewachsen ist als die Annahmen können die maximal zulässigen Bauzonen nach oben korrigiert werden.

Festsetzung

3.2

Folgende Indikatoren zum Flächenmanagement und zur Innenentwicklung werden erfasst:

Festsetzung

a) Bauzonenentwicklung (Bauzonenstatistik / Stand der Erschliessung)

a1) Ein- und Auszonungsflächen von Wohn-, Misch- und Kernzonen sowie Umzonungsflächen von bestehenden Bauzonen in Wohn-, Misch- und Kernzonen seit 1. Mai 2014

a2) Veränderung der Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen und weiterer Bauzonen seit 1. Mai 2014

b) Veränderung der Ist-Dichten (E und VÄ) innerhalb der Wohn-, Misch- und Kernzonen (Grundlage bilden die Ist-Dichten).

3.3

Ermittlung der Bauzonenkapazitäten durch die Gemeinden im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen: Die im Kanton für die Raumentwicklung zuständige Stelle erarbeitet eine Arbeitshilfe für die Gemeinden zur Ermittlung der Bauzonenkapazitäten.

Festsetzung

V.2 Strassen

V.2.1 ~~Staats~~Kantonsstrassennetz

1. Richtplanaufgabe

Der Regierungsrat teilt die ~~Staats~~Kantonsstrassen in die jeweiligen Klassen ein (~~StrG~~ Art. 6 ~~Strassengesetz, StrG~~;bGS 731.11). Im Rahmen der Richtplanung sind die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Verkehrserschliessung aufeinander abzustimmen (Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

2.1 ~~Staats~~Kantonsstrassennetz und Klassierung:

Der Kanton weist ein dichtes ~~Staats~~Kantonsstrassennetz auf. Alle 20 Gemeinden sind an dieses Netz angebunden. Die Kapazitäten reichen auch für die längerfristig zu erwartenden Verkehrsaufkommen aus. Das ~~Kantons~~~~Staats~~strassennetz bedarf deshalb keiner grundlegenden Ergänzung. Einzig in der Gemeinde Herisau steht mit der Planung der Ortsumfahrung ein Ausbau zur Diskussion (vgl. V.2.3).

Das ~~Staats~~Kantonsstrassennetz wurde im ~~Hinblick auf die Richtplanrevision~~ **Jahr 2011** bezüglich der Netzfunktion, ~~der Klassierung nach dem Gesetz über die Staatsstrassen, der verkehrstechnischen Klassierung~~ sowie den tatsächlichen Verkehrsbelastungen und den Ausbaustandards von Grund auf überprüft. Daraus haben sich teilweise Neueinteilungen ergeben. Das Verzeichnis der ~~Staats~~Kantonsstrassen ~~vom 17. August 1993 wird~~ **vom 31. Mai 2011 entspricht dem heutigen Zustand entsprechend angepasst**. Richtplanrelevante Bauvorhaben ergeben sich daraus nicht.

In Bezug auf die Strassenklassierung wird unterschieden zwischen:

- Hauptachsen: Stellen ~~als Hauptverkehrsstrassen~~ die wichtigsten Verbindungen im Kanton und im Transitverkehr sicher. Dienen in erster Linie dem Durchgangsverkehr. Sind in Bezug auf den Ausbau grundsätzlich auf die Kreuzung von Lastwagen und Bus ausgerichtet. Entsprechen ~~Staatsstrassen I. Klasse (Hochleistungsstrassen~~ **und Hauptverkehrsstrassen, Hupterschliessungsstrassen)**
- Nebenachsen: Dienen in erster Linie den regionalen Verbindungen. Sind in Bezug auf den Ausbau grundsätzlich nur noch auf eine Kreuzung zwischen Lastwagen mit reduzierter Geschwindigkeit ausgerichtet. Entsprechen ~~Staatsstrassen II. Klasse (Regionalverbindungsstrassen)~~
- Übrige Achsen: Stellen die lokalen Verbindungen zwischen den Ortschaften sicher. Sind in Bezug auf den Ausbau grundsätzlich nur noch auf eine Kreuzung zwischen Lastwagen und Personenwagen

mit reduzierter Geschwindigkeit ausgerichtet. Entsprechen ~~Staatsstrassen III. Klasse (Lokalverbindungsstrassen, Sammelstrassen, Erschliessungsstrassen)~~.

2.2 Bauvorhaben:

In den Richtplan werden nur noch Bauvorhaben aufgenommen mit neuen Linienführungen, Ortsumfahrungen (vgl. V.2.3), Ausbauvorhaben für Radfahrer (vgl. V.2.4) und Vorhaben im Konflikt mit anderen Richtplaninhalten.

2.3 ~~Sachplan Verkehr Strassen von nationaler Bedeutung~~

~~Im Sachplan Verkehr sind die Strassennetze von gesamtschweizerischer Bedeutung definiert. Das Grundnetz entspricht dem Nationalstrassennetz und das Ergänzungsnetz dem Schweizerischen Hauptstrassennetz. Der Kanton ist mit dem Netzbeschluss zur Ergänzung des Nationalstrassennetzes einverstanden. Er setzt sich jedoch dafür ein, dass das Ergänzungsnetz nicht wie im Sachplan vorgesehen vom Bundesrat beschlossen wird, da die finanziellen Konsequenzen für den Kanton sehr nachteilig sind.~~

~~Mit dem in Aussicht stehenden Sachplan Verkehr des Bundes wird das Hauptstrassennetz in das Ergänzungsnetz der "Strassen von nationaler Bedeutung" überführt. Das Grundnetz der Strassen von nationaler Bedeutung wird die Nationalstrassen und deren Zubringerstrassen umfassen. Der Kanton hat sich dafür eingesetzt, dass die Anbindung der Kantonshauptorte beider Appenzell dem Grundnetz zugeordnet wird.~~

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Der Kanton richtet den Bau und den Erhalt der ~~Staats~~Kantonsstrassen auf die folgenden Ziele aus:

a. Allgemein:

- Prioritärer Mitteleinsatz für die Werterhaltung bestehender Strassen, vor allem für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der ~~Staatsstrassen I. Klasse (Hauptachsen)~~ Hauptverkehrsstrassen

b. Bauvorhaben ausserorts:

- Erhöhen der Verkehrssicherheit, insbesondere für Radfahrer und Fussgänger;

c. Bauvorhaben innerorts:

- Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse;

- Berücksichtigen weiterer Nutzungsbedürfnisse, der Umfeldnutzung und der bestehenden räumlichen Verhältnisse;
- Beachten der Gestaltung des Strassenraumes und des ökologischen Ausgleichs;
- Umsetzen der baulichen und verkehrstechnischen Begleitmassnahmen zur Verkehrsberuhigung aus dem Massnahmenplan Luftreinhaltung;
- Erhöhen der Verkehrssicherheit, insbesondere für Radfahrer und Fussgänger.
- **Umsetzen der verkehrlichen A-Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm**

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Der Erschliessung der Gemeinden **in den Portalräumen Herisau, Waldstatt, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen sowie ausserhalb der Portalräume in Heiden** ~~mit Zentrumsaufgaben Herisau-Waldstatt, Teufen-Bühler, Speicher-Trogen und Heiden-Wolfhalden~~ kommt erste Priorität zu. An der entsprechenden Erschliessung durch die Hauptachsen der ~~Staats~~**Kantons**strassen besteht ein kantonales Interesse.

Festsetzung

4.2

a. Der Kanton hält gegenüber dem Bund am nachstehenden Begehren **als Bestandteil des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz (Netzbeschluss) für die Aufnahme ins Grundnetz der Strassen von nationaler Bedeutung** fest:

Festsetzung

Verbindung A1 – Herisau – Hundwil – Appenzell als **Nationalstrasse 3. Klasse Autobahnzubringer Appenzellerland**.

b. **An der geplanten Teilspanse A1 – Güterbahnhof St. Gallen mit einer anschliessenden Entlastungsachse Güterbahnhof – Liebegg besteht ein kantonales Interesse.**

~~b.c.~~ An der Achse Speicher-Speicherschwendi-Kantonsgrenze St. Gallen besteht als Verbindung zur Autobahn N1, Anschluss St. Gallen-Neudorf, ein kantonales Interesse.

d. **An der Achse Heiden-Wolfhalden-Lutzenberg-Kantonsgrenze St.Gallen besteht als Verbindung zur Autobahn N1, Anschluss Buri, ein kantonales Interesse.**

V.2.2 An die Gemeinden abzugebende Strassen

1. Richtplanaufgabe

Entlassung der ~~Staats~~Kantonsstrassen mit eindeutig lokalem Charakter (**Lokalverbindungsstrassen**) aus der Zuständigkeit des Kantons. Mit der Abgabe von ~~Staats~~Kantonsstrassen an die Gemeinden sollen die Voraussetzungen für verkehrstechnische Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit **und / oder zur Umgestaltung des Strassenraumes** an ~~Lokalverbindungsstrassen~~ geschaffen werden (~~Regierungsratsentscheid vom 17. August 1993~~).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Der ~~Regierungsrat hat das~~ **Das** Verzeichnis der ~~Staats~~Kantonsstrassen **vom 31. Mai 2011 bildet die Basis.** ~~17. August 1993 beschlossen und darin die mittelfristig an die Gemeinden abzugebenden Staatsstrassen der Klasse III B zugewiesen. Zusätzlich zum Verzeichnis der Staatsstrassen hat das~~ **Das** kantonale Tiefbauamt **hat einen Kriterienkatalog zur Abgabe von Kantonsstrassen an die Gemeinden festgelegt.** ~~weitere Staatsstrassen, die die sachlichen Voraussetzungen erfüllen, zur Abgabe an die Gemeinden vorgeschlagen.~~

3. Abstimmungsanweisungen

3.1

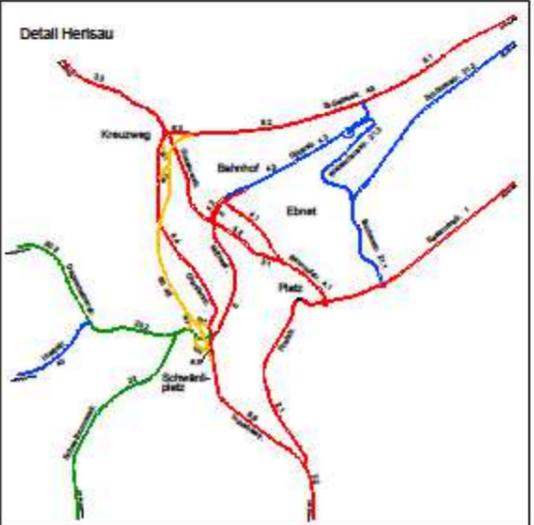
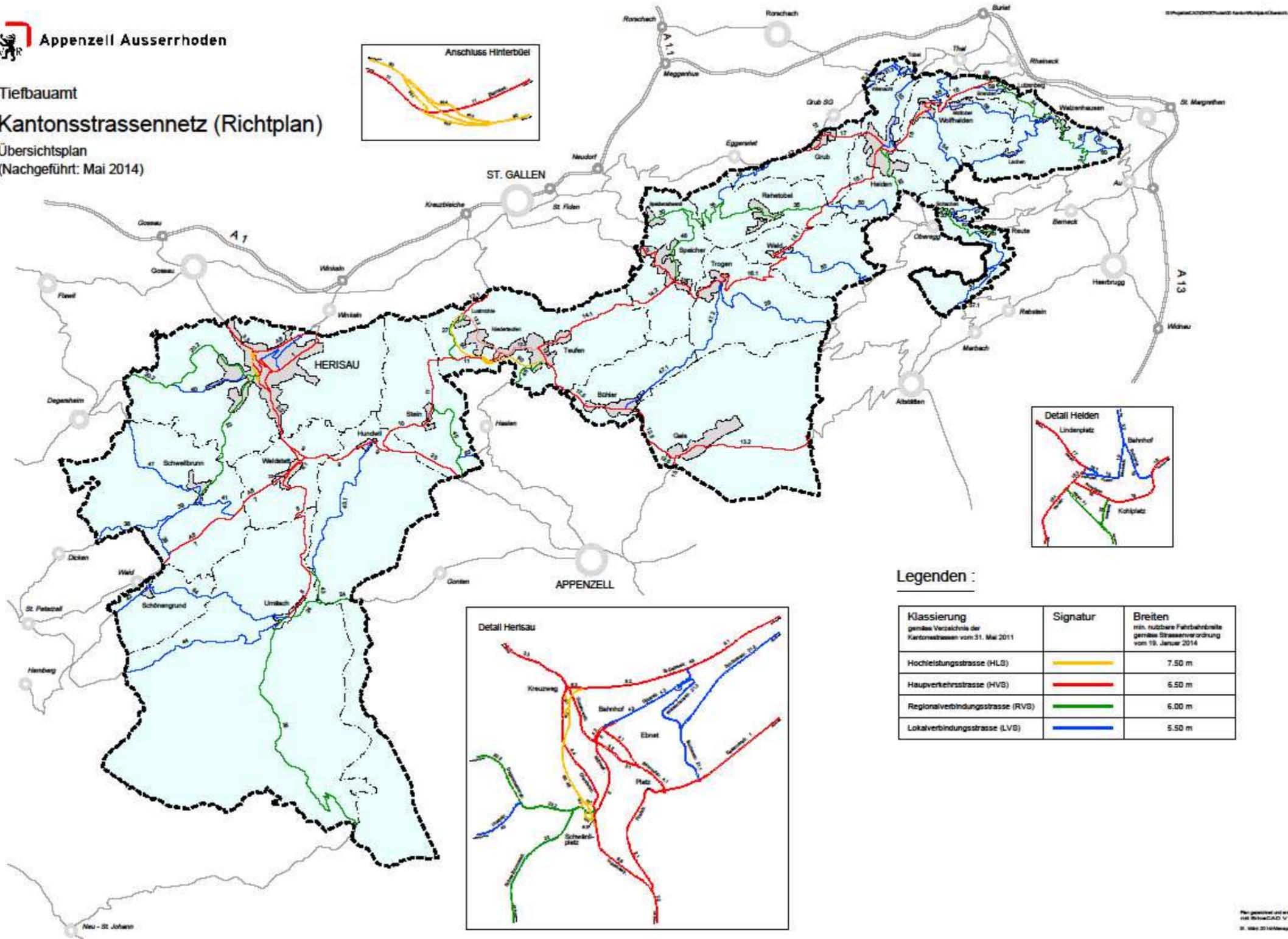
Es besteht die Absicht, die folgenden ~~Staats~~Kantonsstrassen an die Gemeinden abzugeben:

Vororientierung

Gemeinde	abzugebende Staats Kantonsstrassen:
	Gemäss Verzeichnis der StaatsKantonsstrassen vom 31. Mai 2011 17. August 1993, Staatsstrassen III. Klasse B:
Herisau	Staatsstrasse Nr. 20.1, Schmiedgasse (Abzweiger Poststrasse-Schwänliplatz)
Heiden	Staatsstrasse Nr. 31.1, Seeallee
Heiden	Staatsstrasse Nr. 31.2, Badstrasse (Kursaal-Spital)
Herisau	Staats Kantonsstrasse Nr. 40, Hubstrasse (Abzweiger Degersheimerstrasse-Schulhaus Schachen)
Herisau	Kantonsstrasse Nr. 21.2, Schützenstrasse (Ebnet-Schützenstrasse-Alter Zoll)
Herisau	Kantonsstrasse Nr. 4.3, Güterstrasse
Heiden	Kantonsstrasse Nr. 19, Freihofstrasse – Poststrasse – Kirchplatz - Bahnhofstrasse
Heiden	Kantonsstrasse Nr. 19.1, Freihof - Poststrasse



Tiefbauamt
Kantonsstrassennetz (Richtplan)
 Übersichtsplan
 (Nachgeführt: Mai 2014)



Legenden :

Klassierung gemäss Verzeichnis der Kantonsstrassen vom 31. Mai 2011	Signatur	Breiten min. nutzbare Fahrbahnbreite gemäss Strassenverordnung vom 19. Januar 2014
Hochleistungsstrasse (HLS)		7.50 m
Hauptverkehrsstrasse (HVS)		6.50 m
Regionalverbindungsstrasse (RVS)		6.00 m
Lokalverbindungsstrasse (LVS)		5.50 m

Plan generiert und erstellt
 mit MicroCAD V 13
 31. Mai 2014/10:56:30

V.2.3 Trassensicherung für Ortsumfahrungen

1. Richtplanaufgabe

Die Trassen und Korridore für allfällige spätere Ortsumfahrungsstrassen sollen sichergestellt werden.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

~~Bereits~~ Im kantonalen Richtplan ~~von 1987~~ sind Trassen für mögliche spätere Ortsumfahrungen festgesetzt. Die Gemeinden haben diese Umfahrungskorridore in ihren Ortsplanungen berücksichtigt. ~~Nur in der Gemeinde Teufen konnte der Umfahrungskorridor freigegeben werden.~~ Die Offenhaltung der Trassen hat auch weiterhin sehr grosse Bedeutung, auch wenn zur Zeit nur die Ortsumfahrung in der Gemeinde Herisau aktuell ist. Für diese liegt ein Bauprojekt vor. Eine Realisierung ist abhängig von der **Inkraftsetzung des Netzbeschlusses**. ~~Zuordnung des Zubringers Appenzellerland ins Grundnetz von nationaler Bedeutung gemäss Sachplan Verkehr.~~

3. Abstimmungsanweisungen

3.1

Die Gemeinden berücksichtigten und sichern die für die allfälligen, zukünftigen Umfahrungsstrassen notwendigen Trassen in ihren Ortsplanungen. Die heutigen und zukünftigen Nutzungen dürfen den möglichen Verwendungszweck für eine Ortsumfahrung nicht verhindern.

Festsetzung

3.2

Die Trassen für die möglichen späteren Ortsumfahrungen sind in den folgenden Gemeinden zu sichern:

Gemeinde	Trassensicherung für:
Herisau und Waldstatt	Bauprojekt und Umfahrung Herisau.

Zwischenergebnis
Festsetzung

Gemeinde	Trassensicherung für:
Urnäsch	Die bisherigen 2 Varianten einer Neuanlage der Staatsstrassen Neuanlage der nördlichen Zentrumsumfahrung der Kantonsstrassen Nr. 8 und Nr. 26, Waldstatt-Schwägalp, als Umfahrungsstrasse von Urnäsch, ab Furt bis Grünau werden fallen gelassen zu Gunsten einer nördlichen Zentrumsumfahrung.
Herisau	Bauprojekt Umfahrung Herisau
Hundwil	Neuanlage der Staats Kantons strassen Nr. 9 und Nr. 10, Waldstatt-Stein, als Umfahrungsstrasse von Hundwil, nördlich Dorf (Autobahnzubringer).
Waldstatt	Neuanlage der Staats Kantons strasse Nr. 7, Waldstatt-Schönengrund als Südumfahrung von Waldstatt, ab Auerhof bis Urnäsherstrasse und weiter bis „Adler“. Zusätzlich Variante Nordumfahrung Die Varianten sind abgestimmt auf das Projekt Umfahrung Herisau.
Bühler	Neuanlage der Staats Kantons strasse Nr. 12, Bühler-Gais, als Umfahrung des südlichen Dorfteils, zwischen Melsterbühl und Strahlholz.
Gais	Neuanlage der Staats Kantons strasse Nr. 13 als südliche Ortsumfahrung von Gais ab Kreisel Weiher.

Vororientierung

V.2.4 Radwege

1. Richtplanaufgabe

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten. Insbesondere sollen Radwege erhalten und geschaffen werden (Art. 2 **Raumplanungsgesetz**, RPG; SR700). Der Richtplan bezeichnet die für die Sicherheit der Radfahrer auszubauenden Strecken der **Staats-Kantons**strassen. (~~Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung~~).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

~~Das im bestehenden kantonalen Richtplan von 1987 festgelegte Radnetz ist weiterhin von Bedeutung. Ein Teil der Radstrecken konnte bereits für die Radfahrer ausgebaut werden. Für die noch nicht ausgebauten Radstrecken **gemäss Übersichtsplan** besteht weiterhin Handlungsbedarf für den Ausbau und die Sicherung für Radfahrer (vgl. ~~Übersichtsplan über die Radstrecken ausserorts~~).~~

~~Ein Mountainbike-Streckennetz steht zur Zeit in Bearbeitung. Die kantonsübergreifenden Strecken werden koordiniert.~~

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Entlang stark befahrener Hauptstrassen mit massgeblichem Radverkehr sollen ausserorts kombinierte Rad- / Gehwege, resp. Radstreifen erstellt werden. Innerorts sollen, soweit die gegebenen Fahrbahnbreiten es zulassen, Radstreifen markiert werden. Erste Priorität kommt dabei dem Ausbau der Radstrecken für Schüler und Pendler zu.

3.2

Rad- und Gehwege sind nach Möglichkeiten in Kombination mit anstehenden Bauvorhaben an **StaatsKantons**strassen zu erstellen.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Die folgenden Strecken der **StaatsKantons**strassen sind für Radfahrer auszubauen:

Festsetzung

Gemeinde	auszubauende Strecke für Radfahrer:
Herisau	Alpsteinstrasse
Waldstatt und Urnäsch	Staats Kantonsstrasse Nr. 8, Waldstatt-Zürchersmühle, Teilstück Murbachrank - Saien
Hundwil	Staats Kantonsstrasse Nr. 9, Gemeindegrenze Waldstatt Hundwilertobelbrücke-Hundwil
Hundwil ⁴⁾	StaatsKantonsstrasse Nr. 25, Hundwil-Appenzell (Kantonsgrenze AI)
Teufen	Staatsstrasse Nr. 11, Stein-Teufen, Teilstück Gmündertobelbrücke – ARA – Hinterbüel
Gais	Staatsstrasse Nr. 13, Rietli-Stoss
Wolfhalden und Lutzenberg ⁴⁾	Staatsstrasse Nr. 18, Wolfhalden – Rheineck, Teilstück Bruggmühle – Hellbüchel

4.2

~~Der Ausbau der folgenden Strecken der Staatsstrassen für Radfahrer ist zu prüfen:~~

Vororientierung

Gemeinde	auszubauende Strecke für Radfahrer:
Herisau ¹⁾	Staatsstrasse Nr. 20, Baldenwil-Kantons-grenze
Trogen, Wald und Rehetobel ²⁾	Staatsstrasse Nr. 16, Trogen-Wald-Kaien

~~1) — Koordination mit Absichten Kanton St. Gallen bzw. Appenzell I.Rh. notwendig~~

~~2) — Verhältnismässigkeit abklären, allenfalls nur reduzierter Ausbau~~

Zuständigkeit und Verfahren

Federführung: **zuständiges Departement BD** (Grundsatz), **TBA Tiefbauamt** (Projektierung)

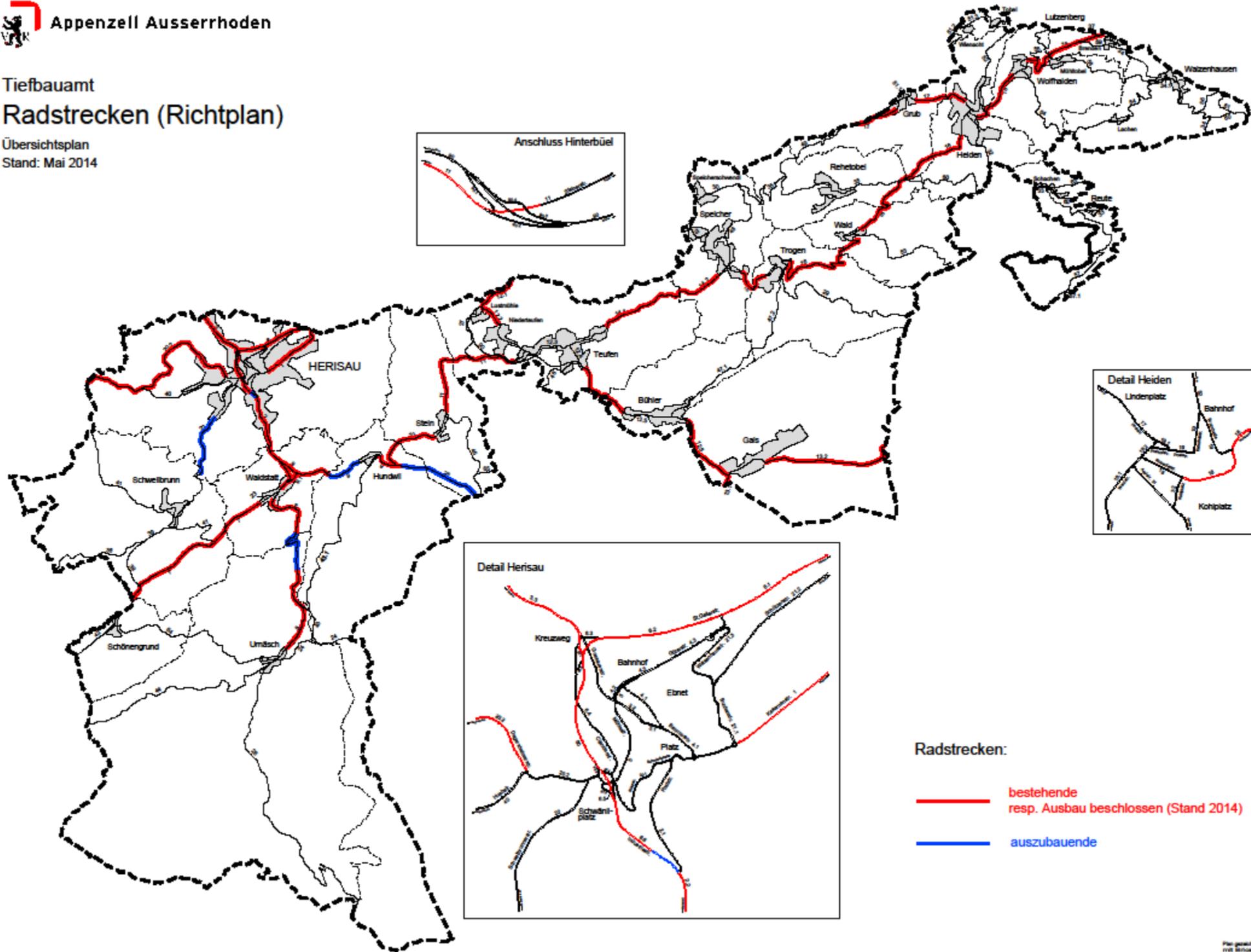
Beteiligte Stellen: **PA Planungsamt**, Gemeinden, Nachbarkantone, **Trägerschaft Agglomeration St.Gallen / Bodensee**

Realisierungszeit: laufend



Tiefbauamt Radstrecken (Richtplan)

Übersichtsplan
Stand: Mai 2014



- Radstrecken:
- bestehende resp. Ausbau beschlossen (Stand 2014)
 - auszubauende

Plan generiert und erstellt
mit SWACAD V 13
31. Mai 2014/Newsprint

V.3 Öffentlicher Verkehr

V.3.1 Bahn- und Busnetz

1. Richtplanaufgabe

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind. ~~Wohn- und Arbeitsgebiete sollen einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend erschlossen sein (Art. 3 Abs. 3 lit. a Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).~~ Die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sind aufeinander abzustimmen (Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung). ~~Der kantonale Richtplan ist mit dem Leitbild zur Förderung des öffentlichen Verkehrs in Übereinstimmung zu bringen.~~

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

~~Relevante Ergebnisse der laufenden Studie "Verkehrsraum Herisau" werden zu einem späteren Zeitpunkt in den Richtplan integriert.~~

2.1 Öffentlicher Verkehr im Kanton

Allgemeines

Der Kanton verfügt über ein kantonsinternes Bahnnetz mit einer Länge von rund 46 km. Davon sind 34 km Schmalspurstrecken. Die Bahnunternehmungen ~~Bodensee-Toggenburg Bahn (BT)~~ **Appenzeller Bahnen AG (AB)**, ~~Schweizerische Südostbahn AG (SOB)~~ **Schweizerische Südostbahn AG (SOB)** und ~~Thurbo AG~~ **Thurbo AG** betreiben folgende **S-Bahnlinien**: ~~Trogener Bahn (TB)~~, ~~Rorschach-Heiden-Bergbahn (RHB)~~ und ~~Bergbahn Rheineck-Walzenhausen (RhW)~~ sind als Aktiengesellschaften organisiert. ~~Vom Aktienkapital sind 11 % in der Hand von Kanton und Gemeinden von Appenzell A.Rh.~~

- **S3 Herisau–St.Margrethen**
- **S4 St.Gallen–Sargans–Uznach–St.Gallen (Ringzug)**
- **S8 Nesslau-Neu-St.Johann–St.Gallen–Schaffhausen**
- **S81 Herisau–Wittenbach**
- **VAE Voralpenexpress (St.Gallen–Luzern)**
- **S21 St.Gallen–Trogen**
- **S22 St.Gallen–Appenzell**
- **S23 Gossau–Appenzell–Wasserrauen**
- **S24 Altstätten Stadt–Gais**
- **S25 Rorschach Hafen–Heiden**
- **S26 Rheineck–Walzenhausen.**

Das Fehlen eindeutig vorgezeichneter Korridore innerhalb des Kantons führt, mit einer Streckenlänge von ca. 110 444 km, zu einem dichten, aber teilweise ungenügend ausgelasteten Busnetz. Das Die Postauto AG, Region Ostschweiz, St. Gallen-Appenzell ist für den grössten Teil des Regionalbusnetzes Überlandbusnetzes verantwortlich (Linien 120, 121, 180, 182, 222, 223, 224/225, 226/227, 229, 230, 791, 792). Herisau verfügt als einzige Gemeinde über ein dichtes eigenes Ortsbusnetz, in welches auch die regionale Linie nach Schwellbrunn (Linie 171) integriert ist. Die Regiobus AG betreibt die Verbindung Herisau–Arena SG–Abtwil (Linie 158). Eine Die Busverbindung Teufen–Speicher–Speicherschwendi (Linie 190) wird durch die Appenzeller Bahnen betrieben. Der Schülerkbus („Kantibus“, Linie 181) bringt die Kantonsschüler vom Hinterland nach Trogen.

Mit 18.6 % ist der ÖV-Anteil in Appenzell Ausserrhoden verglichen mit dem motorisierten Verkehr leicht tiefer als der Durchschnitt in der Schweiz (20 %) (Referenz 2005). Ein wichtiger Grund ist die Siedlungsstruktur, da hier nicht derselbe Modalsplit erreicht werden kann wie in dicht bewohnten Siedlungsräumen. Aufgrund von gezielten Angebotsausbauten konnte in den letzten Jahren die Nachfrage gesteigert werden. Mit der Inbetriebnahme der S-Bahn St.Gallen auf Dezember 2013 wurde das Bahn- und Busangebot in der Ostschweiz um 30 % erhöht. Damit ist von einem weiteren Nachfrageschub auszugehen. Ganz allgemein wird schweizweit mit einer Zunahme der Personenfahrten des ÖV bis ins Jahr 2030 um 54 % gerechnet (Referenz 2005).

Gesetz und Verordnung

Das Gesetz vom 28. April 1991 und die Verordnung vom 12. Dezember 1991 über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (bGS 760.1 und 760.11) und das Leitbild zur Förderung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Appenzell A.Rh. von 1994 definieren die Angebotsgrundsätze der Grundversorgung sowie der Schwerpunktangebote im öffentlichen Verkehr im Kanton.

Leitbild

Das Leitbild Öffentlicher Regionalverkehr Appenzell Ausserrhoden 2011-2022 (Leitbild) legt die langfristigen Zielsetzungen für den öffentlichen Regionalverkehr fest. Das Leitbild ist auf die Richtplanung und das Agglomerationsprogramm St.Gallen / Bodensee abgestimmt und enthält folgende Leitsätze:

1. Angebot: Der ÖV im Kanton Appenzell Ausserrhoden gewährleistet unter volks- und betriebswirtschaftlichen Aspekten eine gute Erreichbarkeit und trägt zur Standortattraktivität des Kantons bei. Das Angebot ist je nach Siedlungsraum bedarfsgerecht auszubauen, aufeinander abzustimmen und an den ausserkantonalen öffentli-

chen Verkehr anzuschliessen.

2. Qualität: Aus siedlungs-, umwelt- und finanzpolitischen Gründen soll der ÖV einen hohen Qualitätsstandard erreichen, damit der Anteil des ÖV am gesamten Verkehrsaufkommen erhöht werden kann.
3. Erfolgskontrolle: Der ÖV des Kantons Appenzell Ausserrhoden soll wirtschaftlichen Kriterien genügen und je nach Angebotsfunktion differenzierte Nachfragewerte und Kostendeckungsgrade erreichen.

ÖV-Konzept

Das Konzept öffentlicher Regionalverkehr konkretisiert das Leitbild öffentliche Verkehr für die Jahre 2011-2016. Es zeigt unter anderem auf, wie das ÖV-Angebot des Kantons nachfragegerecht weiterentwickelt werden soll, insbesondere zur Attraktivitätssteigerung der Verbindungen ins Agglomerationszentrum St.Gallen.

2.2 Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und öffentlichem Verkehr

Die **gemäss Raumkonzept definierte** Siedlungsstruktur steht in Übereinstimmung mit den Schwerpunktverbindungen öffentlicher Verkehr gemäss Leitbild öffentlicher Verkehr. ~~Die Gemeinden mit Zentrumsaufgaben sind durch Schwerpunktverbindungen erschlossen.~~

2.34 **Angebotsentwicklung** ~~Anbindung an den ausserkantonalen öffentlichen Verkehr~~

Fernverkehr Zürich–St.Gallen / München

2016

Seit Dezember 2015 ist stündlich ein drittes beschleunigtes Fernverkehrsprodukt auf der Achse Zürich–St.Gallen eingeführt. Der Zug legt die Strecke mit Halt in Zürich Flughafen und Winterthur in rund 60 Minuten zurück. In St.Gallen entsteht damit ein guter Anschluss Richtung Rorschach-Rheintal und damit für alle S-Bahnhalte zwischen St.Gallen und Altstätten/Sargans massiv schnellere Verbindungen nach Zürich. Neben der Fahrzeitverkürzung ab dem Knoten St.Gallen können mit einem dritten Zug zusätzliche Sitzplatzkapazitäten in den bereits stark ausgelasteten Verbindungen ab Gossau, Flawil, Uzwil und Wil nach Zürich geschaffen werden, indem Reisende ab St.Gallen und Reisende ab dem Fürstenland separate Züge benützen. Die beiden Fernverkehrszüge mit einer Systemfahrzeit von 75 Minuten werden neu in einem integralen Halbstundentakt geführt, was zu besseren Anschlusssituationen in Gossau und St.Gallen führt. Der EC Zürich-München wird mit konventi-

onellem Rollmaterial in ein B-Produkt integriert.

2019/2021

Auf den Fahrplan 2019 wird zwischen Zürich–St.Gallen ein „Vierzugs-konzept“ eingeführt. Dieses sieht je zwei „langsame“ und zwei „schnelle“ Fernverkehrszüge aus dem 00/30-Knoten in Zürich nach St.Gallen vor. Das „schnelle“ Produkt legt die Strecke mit Halt in Zürich Flughafen und Winterthur in rund 60 Minuten zurück. Die Systemfahrzeit für die die B-Produkte betragen 75 Minuten mit Halt in Wil, Uzwil, Flawil und Gossau. Der EC Zürich–München soll ab 2021 mit neuem Rollmaterial in das A-Produkt integriert werden.

2025

Gemäss Referenzkonzept STEP AS 2025 verkehren zwischen Zürich und St.Gallen je zwei Fernverkehrszüge im ½-h Takt über den Flughafen Zürich mit Fahrzeiten von 60 resp. 75 Minuten.

Aktuelle Planungen basieren auf einem Konzept, indem vier Züge von Zürich nach Winterthur schnell via Wallisellen und vier Züge via Flughafen verkehren. Die beiden ½-Takte in den Korridor St.Gallen werden so geführt, dass sie ein Fahrzeit von unter einer Stunde aufweisen und in die beiden Viertelstundenknoten Zürich (via Durchgangsbahnhof) und St.Gallen eingebunden sind. Die dank dem Leitweg Wallisellen gewonnene Zeit wird nach Winterthur für die Zusatzhalte Wil, Uzwil, Flawil und Gossau genutzt. Das Produkt über den Flughafen hält nur in Winterthur und Wil und erreicht so ebenfalls eine Systemfahrzeit von 60 Minuten.

In Gossau SG werden die Anschlüsse der Appenzeller Bahnen auf das Produkt via Wallisellen ausgerichtet. Die Reisezeit aus dem Raum Zürich Richtung Appenzellerland (und umgekehrt) verkürzt sich damit um 20-30 Minuten auf rund 60 Minuten nach Herisau und auf 90 Minuten nach Appenzell.

2030

Das Fernverkehrsangebot 2030 entspricht im Grundsatz demjenigen von 2025, d.h. die Systemfahrzeit soll für alle vier FV-Produkte in den Korridor St.Gallen 60 Minuten betragen. Die auf dem Leitweg Wallisellen und aufgrund des Brüttenertunnels gewonnene Zeit wird für die Zusatzhalte im Fürstenland und die Stabilisierung des 15/45-Knotens in St.Gallen genutzt.

Der internationale Personenverkehr Zürich–München soll zur Entlastung der schnellen Verbindung Zürich–St.Gallen nicht mehr taktintegriert, sondern als überlagertes fünftes Produkt geführt werden.

REX Wil–St.Gallen–Chur

Der REX verkehrt im Jahr 2030 halbstündlich von Chur bis nach Wil und ist dort in den 00/30-Knoten eingebunden.

Voralpenexpress St.Gallen–Luzern

Der Voralpenexpress VAE verkehrt bis im Jahr 2025 im Stundentakt. Er dient als schnelle Verbindung zwischen den Regionen und als Zugang der Ostschweiz zur Neat in Arth-Goldau. Der VAE ist ein sehr erfolgreiches Produkt, welches aber als eines der wenigen Angebote nur stündlich betrieben wird. Bereits ab Ende 2016 verkehren die stark beschleunigten Fernverkehrszüge ins Tessin durch den neuen Neat-Basistunnel im 1/2-h Takt.

Der Voralpenexpress wird im 2030 von St.Gallen bis mindestens Arth-Goldau halbstündlich geführt und stellt den Anschluss an den ½-Takt der NEAT sicher.

S-Bahn St.Gallen 2013

Mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2013 ist die neue S-Bahn St.Gallen in Betrieb gegangen. Damit wird das Bahnangebot im Regionalverkehr im Kanton St.Gallen um rund 30 Prozent erhöht. Auf den einzelnen Streckenabschnitten konnten Verbesserungen umgesetzt werden, die auch für Appenzell Ausserrhoden relevant sind (*St.Gallen–St.Margrethen–Bregenz/Chur*, *Romanshorn–St.Gallen–Wattwil–Rapperswil/Nesslau*, *Wil–St.Gallen*).

In den Jahren nach Einführung der S-Bahn St.Gallen werden die Betriebszeiten und Taktdichten der Angebote entsprechend der unterschiedlichen Nachfrage je Tageszeit und den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden optimiert. Je nach Entwicklung der Nachfrage kann bei Bedarf die Hauptverkehrszeit mit sehr dichtem Takt ausgedehnt oder am Abend auf ein Abendangebot mit ausgedünntem Takt umgestellt werden. Auf der Achse Herisau–St.Gallen ist bis spätestens 2019 (S-Bahn St.Gallen 1. TE) ein integraler ¼-Takt vorgesehen.

Durchmesserlinie Appenzell–St.Gallen–Trogen (DML)

Auf den Fahrplan 2019 ist geplant, die Durchmesserlinie Appenzell–St.Gallen–Trogen (DML) in Betrieb zu nehmen. Das neue Fahrplankonzept sieht einen Halbstundentakt zwischen Appenzell–St.Gallen sowie einen Viertelstundentakt in den Hauptverkehrszeiten zwischen Trogen–St.Gallen–Teufen vor. Dank den Investitionen in die Infrastruktur kann das neue verbesserte Angebot wesentlich effizienter geführt werden. Dadurch entstehen im Betrieb trotz erheblich verbessertem Angebot nur geringe Mehrkosten.

Im Zielhorizont 2030 soll die Strecke Trogen–St.Gallen–Teufen bedarfsgerecht im Viertelstundentakt und zwischen Teufen–Gais zu den Hauptverkehrszeiten im Viertelstundentakt geführt werden. In den Takt eingebunden sind stündliche Eilzüge St.Gallen–Appenzell (ab St.Gallen ohne Halt bis Teufen, ab Teufen anstelle des Regio).

Mit der Ausdehnung des Viertelstundentakts sowie den taktintegrierten Eilzügen können die Anschlussverbindungen auf den Fernverkehr und den Regionalverkehr im Knoten St.Gallen wesentlich verbessert werden.

Fernverkehrsentwicklung Zürich – St.Gallen – München

~~Der Kanton Appenzell A.Rh. liegt an keiner Linie der SBB, sodass der Übergang auf das überregionale Bahnnetz ausserhalb des Kantons erfolgt. In St.Gallen und St.Margrethen bestehen internationale Anschlüsse nach Deutschland und Österreich. Ab Altstätten, Heerbrugg, St.Margrethen, Rheineck, Rorschach, Goldach, St.Gallen und Gossau führen Intercity und Schnellzüge in Richtung Zürich bzw. Chur. Die Bodensee-Toggenburg Bahn bietet in Herisau Verbindungen nach Romanshorn bzw. Rapperswil, Luzern, Gotthard.~~

Güterverkehr

~~Die Übergabestellen für den Güterverkehr befinden sich in Gossau für die Appenzeller Bahnen, in Herisau für die Südostbahn und in Rorschach für die Rorschach-Heiden-Bergbahn. In St.Gallen gibt es eine Übergabestelle für die Postsachen und Reisegepäck für die Trogenerbahn~~

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Ziele und Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs richten sich, sofern in diesem Richtplan nicht anders festgelegt, nach dem Leitbild zur Förderung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Appenzell A.Rh. von 1994 jeweils aktuellen ÖV-Konzept des Kantons Appenzell Ausserrhodens sowie nach dem ÖV-Konzept des Agglomerationsprogramms St.Gallen / Bodensee.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

~~Der Erschliessung der Gemeinden mit Zentrumsaufgaben Herisau, Waldstatt, Teufen-Bühler, Speicher-Trogen und Heiden-Wolfhalden~~ mit **Zentrumsfunktion** mit dem öffentlichen Verkehr kommt erste Priorität zu. Kanton und Gemeinden stellen eine leistungsfähige Erschliessung der Entwicklungsschwerpunkte mit dem öffentlichen Verkehr sicher.

Festsetzung

4.2

In Übereinstimmung mit dem Leitbild öffentlicher Verkehr werden die folgenden Schwerpunktverbindungen festgelegt:

Festsetzung

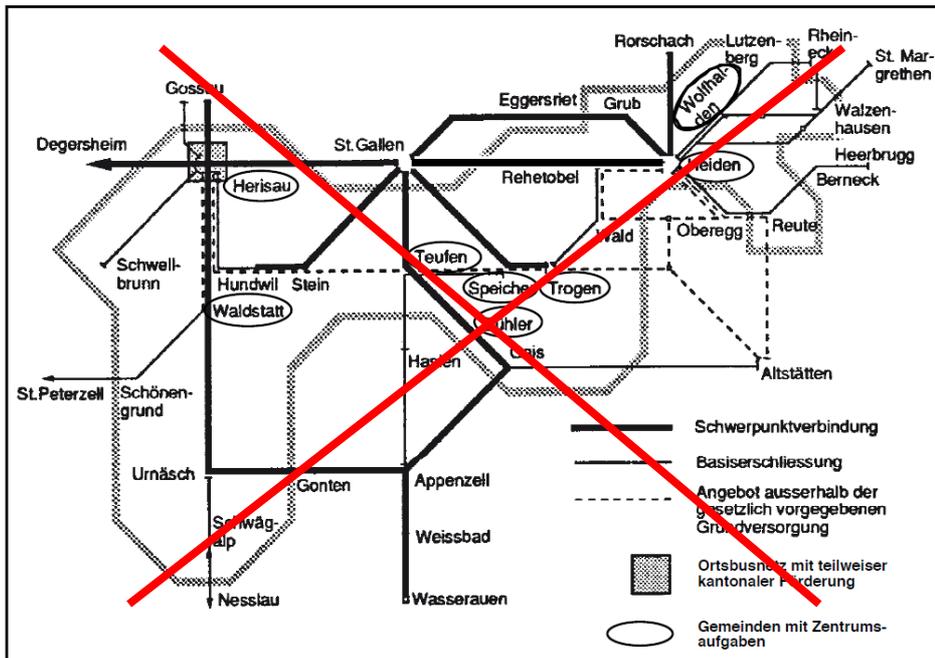
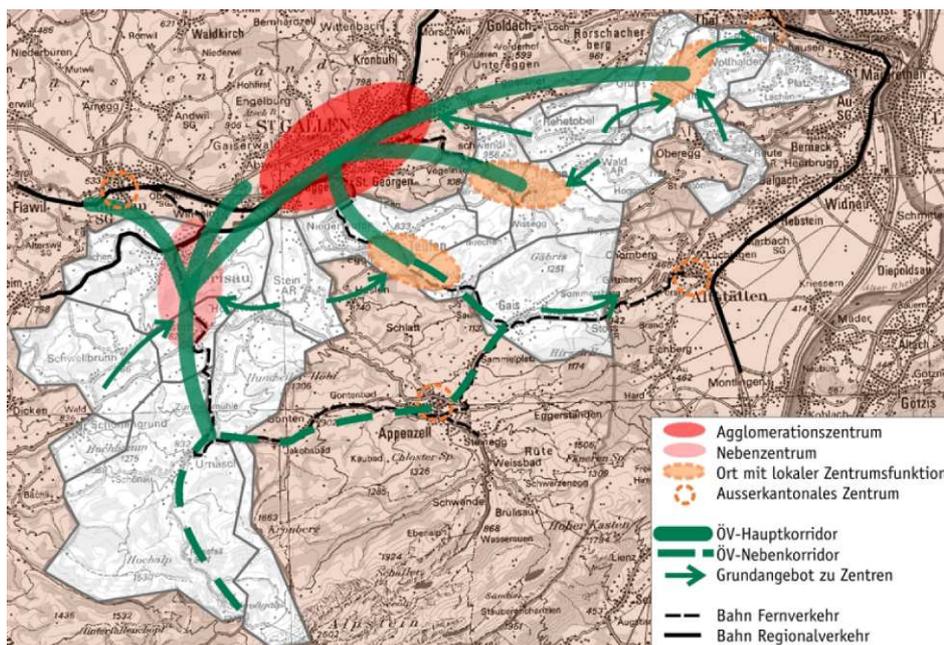


Abbildung 4: Konzept ÖV-Strategie Appenzell Ausserrhoden



Quelle: Leitbild Öffentlicher Regionalverkehr Appenzell Ausserrhoden

4.3

Kanton und Gemeinden stellen die ausreichende Erschliessung von **bestehenden** Bauten und Anlagen mit grossem Publikumsverkehr (Einkaufs-, Sport-, Kultur- und Freizeitzentrum) durch den öffentlichen Ver-

Festsetzung

kehr sicher. Neue publikumsintensive Einrichtungen dürfen nur dort vorgesehen werden, wo ein entsprechendes ÖV-Angebot vorhanden ist oder geschaffen wird.

4.4

Die Gemeinden stellen in ihren Ortsplanungen eine zweckmässige Erschliessung von Bahnhöfen und Haltestellen für Fussgänger und Velofahrer sicher.

Festsetzung

V.3.2 Bauvorhaben

1. Richtplanaufgabe

Die wichtigsten raumrelevanten Bauvorhaben sind in den kantonalen Richtplan aufzunehmen und mit den anderen Nutzungen zu koordinieren.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Die **Transportunternehmen** ~~Bahnen und der Postautodienst~~ haben im Rahmen der Aktualisierung der Grundlagen für die Richtplanung im Jahr ~~2014~~ 1995 ihre geplanten Bauvorhaben angegeben. ~~Weitere Bauvorhaben wurden mit der Anpassung 2006 aufgenommen~~

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

An der Weiterbearbeitung der Bauvorhaben im Rahmen der Zusammenführung der öffentlichen Verkehrsverbindungen in und um St. Gallen, wie insbesondere der Bildung von Durchmesserlinien, **der Doppelspur Dorf Teufen** sowie an der Einbindung der ~~Region~~ **Agglomeration St. Gallen** in die Bahnprojekte des Bundes, ~~wie insbesondere Anschluss an die neue Eisenbahnalpentransversale NEAT und das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz HGV~~ besteht ein kantonales Interesse.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

An der Weiterbearbeitung der folgenden Bauvorhaben für den öffentlichen Verkehr besteht ein kantonales Interesse:

- ~~Bodensee-Toggenburg Bahn: Doppelspurausbau vom Bahnhof Herisau bis Station Schachen, NEAT Anschluss.~~
- **Appenzeller Bahnen: Neubau der Durchmesserlinie Appenzell-St.Gallen-Trogen (DML)**
- Appenzeller Bahnen: Neubau **Doppelspur** Tunnelierung Dorf Teufen, ~~Kurvenerweiterung Lochmühli, Gais und Kurvenerweiterung Bahnhof Gais~~
- **Appenzeller Bahnen: Optimierung / Massnahmen zwecks Fahrzeitverkürzung auf der Strecke St.Gallen-Appenzell (u.a. Doppelspur Egli, Teufen)**
- **Appenzeller Bahnen: Optimierung / Massnahmen zwecks Anschlussoptimierung in Gossau SG auf Fernverkehr und Verbesserung Fahrplanstabilität auf der Strecke Gossau-Wasserrauen**

Zwischenergebnis

Festsetzung

Zwischenergebnis

Zwischenergebnis

Festsetzung

- Appenzeller Bahnen / PostAuto: Umgestaltung Bahnhof Heiden zwecks kombinierte Lösung Bahn / Postauto (perrongleicher Umstieg)	Vororientierung
- Appenzeller Bahnen / Südostbahn: Neubau Instandhaltungszentrum für Rollmaterial in Herisau	Festsetzung
- Postauto / Appenzeller Bahnen: Anpassung Haltestelleninfrastruktur und Wendemöglichkeit in Lustmühle, Verkürzung der Postautolinie Herisau–Hundwil–Stein–St.Gallen. Anbindung neu an die Durchmesserlinie Appenzell–St.Gallen–Trogen in der Lustmühle, Taktverdichtung zum Halbstundentakt	Festsetzung
Postauto St. Gallen–Appenzell: Neubau Bushof Heiden	
Zuständigkeit und Verfahren	
Federführung: Transportunternehmen	
Beteiligte Stellen: BAV, VWD, TBA, PA, Gemeinde	
Realisierungszeit: unbekannt	
Busverbindung Herisau–Winkeln–Abtwil	
Rorschach–Heiden–Bergbahn: Neubau des Depots in Heiden inkl. Wartung der Postautos (bis Ende 2006)	
Busumsteigeanlage Kirchplatz Heiden	
Busstandplatz Heiden Bahnhof	
- Bahnhof Herisau: Neubau Bushof Herisau, Umgestaltung Strassenführung, Verlegung / Neubau AB-Bahnhof, Arealentwicklung Umgestaltung der Strassenführung, Behindertenzugänge und Bushaltstellen	Festsetzung
- Bahnhöfe / Haltestellen: behinderten-konformer, hindernisfreier Zugang zu Bahnhöfen / Haltestellen und Fahrzeugen bis Ende 2023.	Festsetzung

V.3.4 Schienenanschlüsse an Gewerbe- und Industriezonen Ostschweiz Güterverkehr

0. Erläuterungen

Kombiverkehrsterminal Ostschweiz in Gossau

Beim Güterverkehr sind der Transport auf der Schiene und für die Feinverteilung der rationelle Umschlag der Güter von der Schiene auf die Strasse sowie der Bau von Anschlussgleisen für Gewerbe- und Industriezonen zu fördern (Leitbild zur Förderung des öffentlichen Verkehrs). Trotz der abnehmenden Bedeutung des Güterverkehrs auf der Schiene und damit der Schienenanschlüsse an Gewerbe- und Industriezonen wurde es im Rahmen der Richtplanüberarbeitung als grundsätzlich wichtig erachtet, die wenigen geeigneten Möglichkeiten für einen Schienenanschluss im Kanton längerfristig sicherzustellen. Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten sind nur Schienenanschlüsse an die Bodensee-Toggenburg Bahn geeignet. Schienenanschlüsse an der Appenzeller Bahn werden aufgrund der durch die unterschiedlichen Spurweiten notwendigen Rollbock-Verfahren als nicht mehr konkurrenzfähig betrachtet. Als Folge der Vernehmlassungsergebnisse und der ungünstigen Beurteilung der Konkurrenzfähigkeit des einzigen bestehenden Schienenanschlusses der BT-Bahnen in Herisau, Schlachthofareal, wird auf eine Richtplanaussage verzichtet.

In Zusammenarbeit von SBB, Standortgemeinde, interessierten Betrieben und Kanton St.Gallen sollen die Pläne für die Errichtung eines Kombiterminals in Gossau weiter konkretisiert werden. Für die optimale Erschliessung des neuen Terminals soll das Projekt für den neuen Autobahnanschluss Gossau Ost (als Teil des Autobahnanschlusses Appenzellerland) vorangetrieben werden. Mit der zeitnahen Realisierung kann auch ein bedeutender Beitrag zur Entlastung des Siedlungsgebiets von Gossau vom Schwerverkehr geleistet werden.

Für die verladende Wirtschaft werden für den Transport von Wechselbehältern sowohl im Binnenverkehr als auch im internationalen Import/Export-Verkehr interessante Alternativen zum reinen Strassentransport geschaffen. Der Standort Gossau gewinnt weiter an logistischer Standortattraktivität und damit auch das angrenzende Appenzellerland.

V.4 Übergeordnete Verkehrsanbindungen

V.4.1 Bahn 2000, NEAT und Hochgeschwindigkeitsverbindungen der Bahn (HGV)

1. Richtplanaufgabe

Der Kanton setzt sich für einen Angebotsausbau des Intercity- und Schnellzugsangebotes in der Ostschweiz ein (Leitbild öV, Massnahme A1). Der Richtplan formuliert Entwicklungsziele für die nationale und internationale Anbindung an den öffentlichen Verkehr (Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung, Leitsatz 3).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Im Kanton Appenzell **Ausserrhoden** liegen, **mit Ausnahme des Voralpenexpress** der ~~Linie Bodensee-Toggenburg-Bahn~~, keine übergeordneten Verkehrsverbindungen. Die Anbindung an die nationalen und internationalen Bahnlinien erfolgt im Nachbarkanton St. Gallen.

~~Die Linienführung der NEAT und die Anbindung der Ostschweiz an die NEAT ist noch Gegenstand laufender Verhandlungen und Verfahren.~~

~~Die Nord- und Ostschweiz ist noch nicht an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahnen im süddeutschen Raum angeschlossen. Mit einem grenzüberschreitenden Projekt (INTERREG-II, Bodan-Rail 2020) soll diese Anbindung untersucht werden.~~

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Forderungen bezüglich Angebot im nationalen Personenverkehr:

~~Für die nationale Anbindung des Personenverkehrs ist die SBB-Schnellzug- und IC-Bedienung der Bahnhöfe Gossau, St. Gallen, Rorschach, Rheineck, St. Margrethen, Heerbrugg und Altstätten sowie die halbstündliche IC- bzw. Schnellzug-Verbindung nach Zürich und die stündliche IC- bzw. Schnellzug-Verbindung nach Chur beizubehalten.~~

Im Angebot Zürich-St.Gallen besteht Nachholbedarf. Das heutige Angebot mit stündlich einem langsamen Intercity und einem etwas schnelleren ICN-Neigezug wurde bereits 1997 eingeführt und seither nicht mehr verändert, obwohl auch ohne Angebotsausbau die Nachfrage in den letzten 15 Jahren stark gestiegen ist. Umso wichtiger ist es, wenn bereits ab 2016 das dritte und ab 2019 das vierte Fernverkehrsprodukt als beschleunigte Intercity-Verbindung in Betrieb genommen werden kann. Dadurch wird St.Gallen als wichtigster Bahnknoten der Ostschweiz gestärkt, was für das Appenzellerland von erheblicher Bedeutung ist.

~~Der Bahnknoten St. Gallen ist in den Taktfahrplan des Konzeptes Bahn 2000 einzubinden.~~

~~Ebenfalls beizubehalten sind~~ Die stündlichen Verbindungen des **Voralpenexpress** mit der ~~Bodensee-Toggenburg-Bahn~~ ab Herisau nach Arth Goldau(-Luzern) mit Anschluss an den neuen NEAT-Basistunnel sind **beizubehalten und auf den Zielhorizont 2030 halbstündlich zu verdichten.**

3.2

Anforderungen an den nationalen und internationalen Güterverkehr:

Für den Güterverkehr sind nahe an der Kantonsgrenze gelegene Umlademöglichkeiten von der Strasse auf die Schiene von kantonalem Interesse. Für den alpenquerenden Güterverkehr sind Umlademöglichkeiten an nahegelegenen NEAT-Zubringerlinien von Bedeutung.

3.3

Anforderung für die Anbindung an den Hochgeschwindigkeitsverkehr:

An der Anbindung der Ostschweiz und des Knotens St. Gallen an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahnen besteht ein kantonales Interesse.

L.3 Wald

1. Richtplanaufgabe

Waldspezifische Themen werden gemäss kantonalem Waldgesetz (bGS 931.1) in der Waldplanung abgehandelt. Der kantonale Waldplan Appenzell Ausserrhoden wurde im Jahr 2012 erarbeitet. Am 18. Dezember 2012 wurde das behördenverbindliche Instrument vom Regierungsrat genehmigt und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. In Ergänzung zur kantonalen Waldplanung werden über den Zuständigkeitsbereich der forstlichen Planung hinausgehende Ansprüche an den Wald in der kantonalen Richtplanung dargestellt (Art. 26 kantonale Waldverordnung; bGS 931.11). Es gilt, die raumplanerisch wichtigen Aspekte zu übernehmen und das Verfahren für die Berücksichtigung der richtplanrelevanten Ergebnisse aufzuzeigen.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Der kantonale Waldplan vollzieht die Vorschriften der Waldgesetzgebung auf Bundes- und Kantonebene. Er beurteilt die bisherige Waldentwicklung und leitet daraus den zukünftigen Handlungsbedarf ab. Die kantonalen Grundsätze und die Themenblätter im Waldplan zeigen auf, wie die Vorgaben aus der Gesetzgebung umgesetzt und der ausgewiesene Handlungsbedarf angegangen werden soll. Der kantonale Waldplan ist bezogen auf die bestehende Waldfläche umfassend und abschliessend. Im Bereich der Waldflächenentwicklung besteht jedoch Abstimmungsbedarf mit dem kantonalen Richtplan.

Die Bundesversammlung hat im März 2012 eine Änderung des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) beschlossen. Darauf aufbauend hat der Bundesrat auch die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) angepasst. Diese Revisionen traten per 1. Juli 2013 in Kraft. Neu besteht gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG die Möglichkeit auch ausserhalb der Bauzonen eine Waldfeststellung anzuordnen, in Gebieten in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will. Diese festgestellten Waldgrenzen haben nach Art. 13 Abs. 2 WaG zur Folge, dass einwachsende Bestockungen ausserhalb der Grenzen nicht als Wald gelten. Sie heben also den dynamischen Waldbegriff nach Art. 2 Abs. 1 WaG lokal auf. Die Gebiete in denen der Kanton von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, sind gemäss Art. 12a WaV im kantonalen Richtplan zu bezeichnen.

Die Waldfläche nimmt gesamtschweizerisch zu. Heute liegt der Waldanteil bei rund 31 Prozent. In Appenzell Ausserrhoden hat die Waldfläche seit 1995 um knapp drei Prozent bzw. rund 200 Hektaren zugenommen. Der Waldanteil beträgt heute rund 32 Prozent. Diese Zunahme liegt im Fehlerbereich der Erhebungsmethode und ist deshalb statistisch nicht gesichert. In Lagen unterhalb von 900 Metern über Meer

blieb die Fläche konstant, darüber nahm sie leicht zu. Der Einwuchs von Landwirtschaftsflächen ist damit kein grosses Problem in Appenzell Ausserrhoden. In Anbetracht dieser Situation ist die Festlegung von Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen nicht gewinnbringend. Aufgrund des Bewaldungsanteils sind aber auch künstliche Waldflächenvergrösserungen nicht sinnvoll.

~~Bund und Kanton haben die Waldgesetzgebung überarbeitet (WaG 1991, WaV 1992, kantonales WaG 1996). Darin ist auch die Frage der Walddefinition geregelt. Grundsätzlich gilt auch nach dem neuen Waldgesetz der dynamische Waldbegriff. Neu können aber, angrenzend an Bauzonen, die Waldgrenzen im Rahmen von Waldfestlegungsverfahren festgestellt werden. Diese Waldfestlegungsverfahren sind im Kanton abgeschlossen.~~

~~Die Holznutzung ist gesamtschweizerisch und im Kanton rückläufig. Der Holzzuwachs ist bedeutend grösser als die Nutzung. Die Waldbestände überaltern und nehmen an Vielfalt ab. In Anbetracht dieser Entwicklung sind künstliche Waldflächenvergrösserungen durch Aufforstungen nicht sinnvoll.~~

~~Die kantonale Waldplanung steht in Bearbeitung. Die Resultate sind für diese Richtplanrevision noch nicht verfügbar. Im Richtplan gilt es, die raumplanerisch wichtigen Aspekte, die kantonale Waldplanung zu formulieren und das Verfahren für die Berücksichtigung der richtplanrelevanten Ergebnisse aufzuzeigen.~~

~~Das als Sachplan gemäss Art. 3 EG zum RPG erarbeitete Projekt "Lebensraumverbund AR" zeigt die für die Entwicklung von Natur und Landschaft notwendigen Massnahmen im Wald auf.~~

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Waldflächenvergrösserungen durch die Aufforstung nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Flächen werden nicht angestrebt. Die Ausnahme bilden die Bewaldung von Grundwasserschutzzonen **und Rutschgebieten**.

4. Abstimmungsanweisung

4.1

Es besteht zurzeit kein Anlass zur Feststellung von Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen. Auf die Bezeichnung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche im Richtplan wird darum verzichtet. Der Bedarf zur Feststellung von Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen ist aber regelmässig zu überprüfen. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Richtplanrevision anzugehen.

Festsetzung

Die Forstdirektion berücksichtigt bei der kantonalen Waldplanung insbesondere:

- ~~— die Naturschutzgebiete im Wald gemäss kantonalem Schutzzoneplan und Art. 14 EG zum RPG;~~
- ~~— die bestehenden Naturwerte und die Ziele zur Aufwertung von Natur und Landschaft gemäss Sachplan "Lebensraumverbund AR" (L.8);~~
- ~~— die touristischen Interessengebiete (L.5);~~
- ~~— die geeigneten Materialabbau- und Deponiegebiete im Wald (E. 3, E.4).~~

4.2

~~Die raumrelevanten Ergebnisse aus der kantonalen Waldplanung, insbesondere die anzustrebende Waldentwicklung, die Waldfunktionen und deren Gewichtung, die Waldreservate und die Massnahmen zur Wildschadensverhütung werden später als Nachtrag, im Sinne von Art. 11 Abs. 2 EG zum RPG, in den kantonalen Richtplan integriert.~~

Festsetzung

L.4 Gewässer und Wasserbau

1. Richtplanaufgabe

Gewässer sind möglichst naturnah zu erhalten und grundsätzlich offen zu führen (Art. 37 und 38 GschG, SR 814.20). Für einen wirksamen Hochwasserschutz und die Berücksichtigung ökologischer Aspekte muss ein Gewässerraum ausgeschieden werden (Art. 36a GschG). dem Gewässer genügend Raum zur Verfügung gestellt werden (Art. 21 WBV). Schutz von Lebensräumen schutzwürdiger Tiere und Pflanzen (Art. 2 EG zum RPG).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Aufgrund der Topografie kommen im Kanton nur Bäche und Weiher vor. Sie machen einen sehr kleinen Flächenanteil aus. Naturnahe Fließgewässer machen rund 80% des Gewässernetzes aus, es sind vor allem die Bäche in den Wäldern und in den Tobeln. Ansonsten ist die Qualität der Gewässer im Kanton durch Eindolungen, Hochwasserverbauungen, geringe Wasserführung und geringe Platzverhältnisse (Uferbereiche, Pufferflächen, Uferbestockung) oft eingeschränkt. Die Natürlichkeitsgrade der Gewässer sind erfasst und im Geoportal aufgeschaltet. Das als Sachplan gemäss Art. 3 EG zum RPG erarbeitete Projekt "Lebensraumverbund AR" zeigt die für die Entwicklung von Natur und Landschaft notwendigen Massnahmen im Bereich Gewässer auf.

Zukünftig sind einzelne Die wasserbaulichen Massnahmen an Bächen sind unterteilt in Hochwasserschutzprojekte und Revitalisierungen. Hochwasserschutzmassnahmen werden durch die Gefahrenkarte oder durch Ereignisse ausgelöst. In der Revitalisierungsplanung sind die in den nächsten 20 Jahren prioritär zu behandelnden Gewässer ersichtlich. Bei günstiger Gelegenheit sind weitere oder andere Revitalisierungen möglich, meist Sanierung oder Offenlegung von bestehenden Bacheindolungen, vorgesehen. Diese wasserbaulichen Massnahmen umfassen nur bereits heute bekannte Problembereiche. Ebenfalls sind Für beide Kategorien werden mit dem Bund mehrjährige Programmvereinbarungen eingegangen. Diese Massnahmen erfolgen immer unmittelbar am Gewässer und beanspruchen damit keine weitergehende Koordination mit anderen Flächennutzungen. Die vorgesehenen wasserbaulichen Massnahmen sind deshalb nur geringfügig raumrelevant und werden nicht in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Der nach Art. 21 Wasserbauverordnung des Bundes geforderte minimale Raumbedarf der Gewässer zum Schutz vor Hochwasser und Gewährleistung der ökologischen Funktion richtet sich grundsätzlich nach Art. 36a GschG und den bundesseitigen Vorgaben für den Gewässerraum und wird entsprechend ausgeschieden. Die Revitalisierungsplanung nach Art. 38a GschG ist in der Richtplankarte abgebildet. vom Bund zu

~~diesem Zweck erarbeiteten Planungshilfen (wie z.B. Merkblatt "Raumbedarf der Fliessgewässer").~~

~~Gefahrengebiete und deren Berücksichtigung bei raumwirksamen Tätigkeiten werden unter Naturgefahren behandelt. (vgl. Kapitel L.6 Naturgefahren).~~

L.10 Wildtierkorridore

1. Richtplanaufgabe

Viele Tierarten können – selbst in den Biotopen – nur überleben, wenn die Verbindung und der Austausch mit anderen Populationen sicher gestellt sind. Diesem Zweck dienen Wildtierkorridore und andere verbindende Strukturen in der Landschaft. Heute ist die Funktion vieler wichtiger Verbindungsachsen für Wildtiere durch isolierende Strukturen wie Strassen oder Siedlungsgürtel gefährdet oder gestört.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

In Zusammenarbeit mit der Jagdverwaltung hat die Vogelwarte Sempach im Rahmen des BAFU-Projektes „Wildtierkorridore Schweiz“ Grundlagen zur Bezeichnung von Wildtierkorridoren und Verbindungsachsen von nationaler, überregionaler und regionaler Bedeutung im Kanton Appenzell Ausserrhoden erarbeitet. Von dieser Studie wurden die Bewegungsräume raumbeanspruchender Wildtiere (Feldhase und Reh) sowie typischer Fernwanderer (Rothirsch, Gämse, Wildschwein, Luchs) erfasst. Die Studie beinhaltet eine Bewertung der erfassten Korridore in die Kategorien „intakt“, „beeinträchtigt“ und „weitgehend unterbrochen“.

Intakte Wildtierkorridore weisen keine Unterbrüche durch schwer oder nicht überwindbare Barrieren auf und werden derzeit von Tieren regelmässig als durchgehende Verbindung genutzt. Sie enthalten Leit- und Vernetzungsstrukturen und bieten ein ausreichendes Angebot an Deckung. Intakte Korridore sollen erhalten bleiben. Raumplanerisch kann dies unterstützt werden, indem in diesen Bereichen keine Bauzonen ausgeschieden werden. Neben ihrer ökologischen Funktion können Wanderungskorridore auch als siedlungsgliedernde Freiräume von Bedeutung sein.

Beeinträchtigte Wildtierkorridore zeigen eine eingeschränkte Funktionstüchtigkeit infolge einer Verarmung an Leitlinien- und Vernetzungsstrukturen oder Trittsteinbiotopen. Auch stark befahrene Strassen oder Fliessgewässer mit steilen, künstlichen Uferböschungen verringern die Mobilität der Wildtiere. Mit Massnahmen (geeignete Passagen an Strassen, Heckenpflanzungen, ökologischen Ausgleichsflächen) oder dem Bau von flacheren Uferböschungen können solche Wildtierkorridore aufgewertet werden.

Die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung stellen wichtige Wildtierwechsel an verkehrsreichen Standorten dar. Diese Korridore sind in der Richtplankarte und in der nachfolgenden Liste 3.2 dargestellt.

Die Wildtierkorridore von regionaler Bedeutung und die Verbindungs-

achsen stellen Wildwechsel an weniger konflikträchtigen Lagen dar. Diese Achsen sind in der nachfolgenden Liste 3.3 zusammengestellt aber aus Gründen der Lesbarkeit und Priorisierung nicht in die Richtplankarte aufgenommen.

3. Richtungsweisende Festlegung

3.1

Kanton und Gemeinde berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe die nachfolgend bezeichneten Wildtierkorridore und Verbindungsachsen. Noch funktionsfähige Korridore und Verbindungsachsen sind zu erhalten. Beeinträchtigungen von intakten Wildtierkorridoren und Verbindungsachsen können nur bewilligt werden, sofern der Eingriff standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Der Verursacher ist zu bestmöglicher Wiederherstellungs-, bzw. Ersatzmassnahmen verpflichtet. Beeinträchtigte Korridore sind nach Möglichkeit durch geeignete Massnahmen aufzuwerten.

Festsetzung

3.2 Liste der Wildtierkorridore überregionaler Bedeutung			
Lage /Gemeinden	Bedeutung	Zustand	Handlungsbedarf
Jonenwatt (St-Gallen-Teufen) Teufen /Stein	überregional	beeinträchtigt (Jonenwattstrasse und Bahnlinie)	<i>Prüfen von Massnahmen bei allfälligen baulichen Massnahmen</i>
Mooshalde (Herisau – Waldstatt)	überregional	<i>beeinträchtigter Korridor bei Moos- halden zwischen Herisau und Wald- statt. Durch die Verbindungsstrasse Herisau – Waldstatt – Hundwil sowie den Bahnabschnitt Heri- sau – Waldstatt beeinträchtigte Bewegungsmöglich- keiten und erhöhte Fallwildquote</i>	<i>Prüfen von Massnahmen zur Verminderung von Fallwild</i>
Strahlholz (Bühler-Gais)	überregional	<i>intakter Bereich zwischen Bühler und Gais. Der Bereich verbindet das nord- östliche Appenzeller- land mit dem Gebiet westlich des Rotba- ches</i>	<i>Schutz des bestehenden Zustandes</i>
Taleinschnitt des Wissbaches (Urnäsch-Jakobsbad)	überregional	<i>intakter Bereich über den Talein- schnitt des Wissba- ches zwischen Jakobsbad und Urnäsch; verbindet das Gebiet zwi- schen Alpstein und dem Wissbach mit den Gebiet Stech- lenegg – Hundwiler Höhi</i>	<i>Schutz des bestehenden Zustandes</i>

3.3 Liste der regionalen Wildtierkorridore und der Verbindungsachsen			
Lage /Gemeinden	Bedeutung	Zustand	Handlungsbedarf
beidseits der Hundwilertobelbrücke (Waldstatt-Hundwil)	Wildtierkorridor regional	intakt	--
Sondertal (Hundwil – Stein)	Wildtierkorridor regional	intakt	--
Murbachrank (Waldstatt - Urnäsch)	Wildtierkorridor regional	intakt	--
Eisigeli (Waldstatt - Schönengrund) (Verbindungsachse regional	intakt	--
Gmündentobel (Stein - Teufen)	Verbindungsachse regional	intakt	--
Rietli – Stoss (Gais - Altstätten)	Verbindungsachse national	intakt	--
Jon (Bühler – Trogen)	Verbindungsachse regional	intakt	--
Hasenränke (Teufen – Bühler)	Wildtierkorridor regional	leicht beeinträchtigt	<i>Installation von Wildwarngeräten schwierig</i>
Steinegg (Teufen – Speicher)	Wildtierkorridor regional	intakt	--
Hinter dem Ack (Speicher - Speicherschwendi)	Wildtierkorridor regional	intakt	--
Bleichi (Trogen – Wald)	Wildtierkorridor regional	intakt	<i>Schutz des bestehenden Zustandes</i>
Oberrechstein (Wald – Heiden)	Verbindungsachse national	intakt	<i>Wildwarngeräte erst teilweise installiert</i>
Laderenweid (Heiden – Oberegg)	Wildtierkorridor regional	intakt	--
Bruggmühle (Wolfhalden – Walzenhausen)	Verbindungsachse regional	intakt	<i>Wildwarngeräte erst teilweise installiert</i>

L.11 Pärke von nationaler Bedeutung

1. Richtplanaufgabe

Pärke von nationaler Bedeutung bedürfen für deren Betrieb einer räumlichen Sicherung. Der Park muss im kantonalen Richtplan bezeichnet sein (Art. 27 Pärkeverordnung, PÄV, SR 451.36). In der laufenden Errichtungsphase 2013 – 2015 werden Pärke zweckmässigerweise als „Zwischenergebnis“ und nach Verleihung des Parklabels durch den Bund als „Festsetzung“ in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Mit der Pärkeverordnung hat der Bund die Voraussetzung zur Etablierung von Pärken von nationaler Bedeutung geschaffen.

2. Naturerlebnispark Schwägalp / Säntis

Vor Inkrafttreten der PÄV des Bundes hat sich auf der Schwägalp der Naturerlebnispark Schwägalp / Säntis etabliert. Der Naturerlebnispark umfasst in seinem Wirkungskreis Gebiete der Schwägalp und des Säntis, die die drei Kantone St. Gallen, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden umfassen.

Trotz Verhandlungen mit dem Bundesamt für Umwelt fand bisher noch keine offizielle Labelanerkennung durch den Bund statt. Strittige Punkte waren bisher die Voraussetzungen zur Anerkennung gemäss Art. 22 ff PÄV, namentlich die Grösse der Kernzonen.

Ungeachtet des Anerkennungsverfahrens hat sich der Naturerlebnispark etabliert und steht seit mehreren Jahren ohne öffentliche finanzielle Unterstützung und ohne offizielle Labelanerkennung in Betrieb.

Der Naturerlebnispark steht weiterhin mit den angrenzenden Gemeinden und Kantonen in Kontakt und erwägt auch weiterhin die Anerkennung des nationalen Labels, sobald die Fragen der Voraussetzungen gemäss PÄV gegeben sind.

3. Richtungsweisende Festlegung

3.1

Der Kanton unterstützt die Bestrebungen zur Errichtung von Pärken von nationaler Bedeutung. Mit dem Betrieb von Pärken soll die hohe Natur- und Landschaftsqualität in der Region erhalten, aufgewertet und in Wert gesetzt werden.

Festsetzung

3.2

Der Kanton unterstützt den Naturerlebnispark Schwägalp / Säntis im Verfahren zur offiziellen Anerkennung durch den Bund und bei der allfälligen Errichtung und beim Betrieb.

Zwischenergebnis

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Der Naturerlebnispark Schwägalp / Säntis ist in Betrieb. Die offizielle Anerkennung durch den Bund wird angestrebt, ist aber noch ausstehend.

Vororientierung

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden unterstützt die Bemühungen des Naturerlebnisparkes zur offiziellen Anerkennung durch den Bund.

Federführung: Naturerlebnispark Schwägalp / Säntis

Beteiligte: Bundesamt für Umwelt
Kanton Appenzell Ausserrhoden
Kanton Appenzell Innerrhoden
Kanton St. Gallen
Betroffene Gemeinden im zukünftigen Parkperimeter.

E.2.4 Windenergie

1. Richtplanaufgabe

Nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima vom Frühling 2011 und dem vom Bundesrat beschlossenen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie erhält die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen eine grosse Bedeutung. Der Revisionsentwurf des Energiegesetzes und die Energiestrategie 2050 des Bundes sehen einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien vor. So soll die Windenergie von heute 85 GWh auf 600 GWh im Jahr 2020 resp. 4'000 GWh im Jahr 2050 erhöht werden (Art. 1, 7a EnG; Botschaft vom 4. September 2013).

Gemäss kantonaler Energiegesetzgebung sind die einheimischen, erneuerbaren Energien, wie beispielsweise die Windenergie, verstärkt zu nutzen (Art. 2 Abs. 2 kEnG). Ausserdem sieht das kantonale Energiekonzept 2008-2015 eine Energierichtplanung vor. Damit sollen die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche, ökologische und auf die regionalen Bedürfnisse abgestimmte Nutzung der erneuerbaren Energien (inkl. Windenergie) geschaffen werden.

Windenergieanlagen (WEA) werden technisch laufend weiter entwickelt und sind bereits heute auf Standorte mit niedrigen bis mittleren Windgeschwindigkeiten ausgelegt, womit auch die Ostschweiz für die Windenergienutzung in Frage kommt.

Grosswindanlagen sind raumwirksam und unterliegen gemäss eidgenössischem Raumplanungsgesetz der Planungspflicht (Art. 2 RPG). Der kantonale Richtplan ist das geeignete Instrument, um die verschiedenen Interessen zu koordinieren und die räumlich-planerischen Rahmenbedingungen für den Bau von WEA zu konkretisieren. Die Energiestrategie des Bundes unterstützt dies: Gemäss dem neu vorgesehenen Art. 13 EnG sorgen die Kantone dafür, dass die für die Windenergienutzung geeigneten Gebiete im kantonalen Richtplan festgelegt werden (Botschaft vom 4. September 2013).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Mit der Windmodellierung und der darauf aufbauenden Grob beurteilung der Kantone Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden aus den Jahren 2011 und 2012 wurden die grundlegenden Anforderungen und Kriterien an potenzielle Windgebiete geprüft.

- Die modellierte, durchschnittliche Windgeschwindigkeit auf 100 Metern über Boden beträgt mindestens 3.8 - 4.2 m/s.

- Die Erschliessung (Transport, Netzanschluss) muss technisch und wirtschaftlich möglich sein
- Der Abstand zu ganzjährig bewohnten Gebäuden beträgt mindestens 300 Meter.
- Das Gebiet bietet Platz für mindestens drei gleichwertige Windkraftanlagen.
- Moorlandschaften von nationaler Bedeutung werden von der Windenergienutzung ausgeschlossen.

Die Grob beurteilung ergab drei prioritäre Gebiete für Windparks in Appenzell Ausserrhoden (in Klammern die betroffenen Gemeinden):

- Hochalp (Urnäsch)
- Hochhamm (Schönengrund, Urnäsch)
- Suruggen (Gais, Trogen)

Im viel versprechendsten Windgebiet, der Hochalp, wurden die tatsächlich vorherrschenden Windverhältnisse von Mitte September 2013 bis Ende September 2014 mit Hilfe eines 80 Meter hohen Messmasts gemessen und aufgezeichnet. Die tatsächlich vorherrschenden Windgeschwindigkeiten auf der Hochalp fallen höher aus als die Modellwerte aus dem Jahr 2011. Im Windgutachten wurden die Messwerte auf die Nabenhöhe von 108m umgerechnet. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 5m/s. Damit könnten allein auf der Hochalp (8 WEA) theoretisch rund 24 GWh erneuerbaren Strom produziert werden, was rund 7% des aktuellen Ausserrhoder Stromverbrauchs entspricht.

Wird die mittlere Windgeschwindigkeit der beiden anderen Windgebiete dementsprechend angepasst, ergibt das ein jährliches Windstrompotenzial von rund 14 GWh auf dem Hochhamm (5 WEA; 4.2% des Stromverbrauchs AR 2013) resp. 18 GWh auf dem Suruggen (9 WEA; 5.5% des Stromverbrauchs AR 2013). Damit würden günstige Voraussetzungen für eine regionale, erneuerbare und unabhängige Stromversorgung des Kantons geschaffen.

In den drei besten Windgebieten könnten zusammen über 50 GWh Strom produziert werden. Dies entspricht 15% des kantonalen Stromverbrauchs.

Grundlagen:

- Kantonales Energiekonzept 2008-2015
- Windmodellierung (2011): Windpotentialstudie Kantone Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden
- Arbeitsbericht (2012): Grobbeurteilung für Grosswindanlagen ab 30 m Gesamthöhe
- Windmessung Hochalp (2013-2014)
- Windgutachten Hochalp (2014)
- Windpotentialabschätzung Hochhamm (2014)

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1 Planungsgrundsätze

- a) Die Windenergie soll einen Beitrag an die Erzeugung von erneuerbarem Strom im Kanton leisten.
- b) Es sind in den vorgesehenen Interessengebieten Windparks zu erstellen.
- c) Einzelanlagen sind auszuschliessen
- d) Ausserhalb der Interessengebiete sind Grosswindanlagen nicht zulässig.

3.2 Grosse Windenergieanlagen (mehr als 30 m Gesamthöhe)

- a) Grosse WEA sind in Gebieten, die über gute Windverhältnisse verfügen und in denen keine anderen überwiegenden Interessen entgegenstehen, zu konzentrieren und zu Windparks mit mindestens drei gleichartigen WEA zusammenzufassen. Eine allfällige Etappierung wird im Sondernutzungsplan geregelt.
- b) Bei der Evaluation dieser Gebiete sind das nationale Interesse an der Windenergienutzung und allfällige andere nationalen Interessen gleichwertig zu berücksichtigen.
- c) Die Realisierung von Windkraftanlagen unterliegt der Planungspflicht gemäss Art. 2 RPG. Zudem sind Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5MW der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt. Im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung legt der Kanton mögliche Standorte für Windparks fest. Die betroffenen Gemeinden sind frühzeitig in die Arbeit miteinzubeziehen.

Die notwendigen Verfahren sind im Wesentlichen:

- kantonale Nutzungszone (Energiezone)
- Sondernutzungsplan
- Baubewilligungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und spezialrechtliche Plangenehmigungsverfahren
- d) Folgende Aspekte sind bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen
 - Windpotenzial (Windmessung, potenzielle Standorte/Anlagentypen, energetisches Potenzial)
 - Erschliessung (Zufahrt, Netzanschluss)
 - Natur- und Landschaftsschutz
 - Lärmschutz
 - Flugsicherheit, Richtfunk, Wetterradare
 - Militärische Interessen
 - Vogelschutz
 - Tourismus

3.3 Kleinere Windturbinen (bis 30 m Gesamthöhe)

a) Innerhalb Bauzone

Innerhalb der Bauzonen sind kleine Windkraftanlagen nach Massgabe der kommunalen Nutzungsplanung möglich. Die spezifischen Zonenvorschriften sind einzuhalten (bspw. Gebäudehöhe, Lärmvorschrift).

b) Ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone ist auf den Bau von kleineren Windenergieanlagen aus Gründen der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsbildes grundsätzlich zu verzichten. Ausnahmen sind für nicht ans Stromnetz angeschlossene Selbstversorger möglich.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

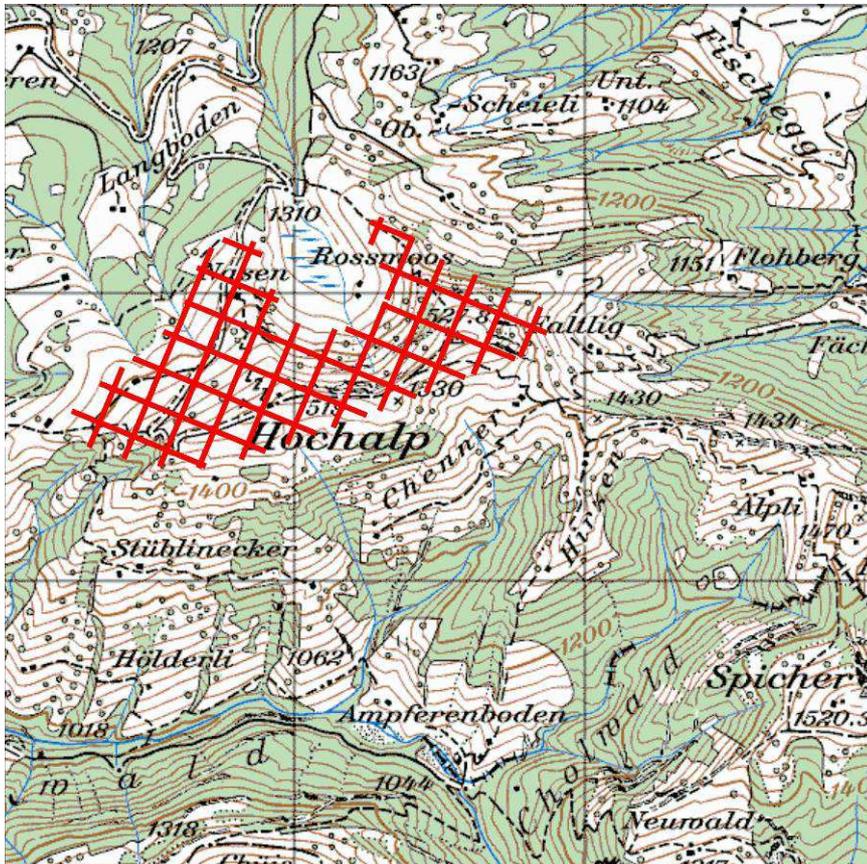
Als Interessensgebiete für die Nutzung der Windenergie im kantonalen Richtplan werden festgelegt:

- Hochalp (Urnäsch)
- Hochhamm (Urnäsch, Schönengrund);
- Flecken/Suruggen (Gais, Trogen)

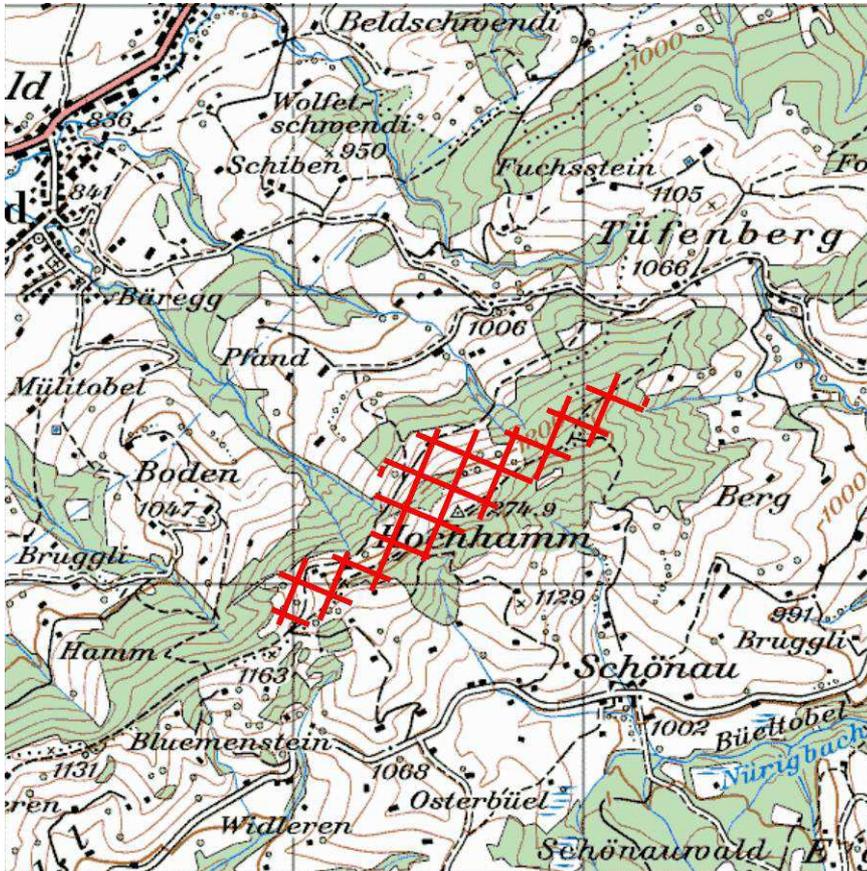
Zwischenergebnis

Detailkarten: Interessengebiete Windkraft

a) Hochalp (Urnäsch)



b) Hochhamm (Urnäsch, Schönggrund)



K. Richtplankarte: Ausschnitte

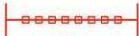
1.1 Änderungen Richtplankarte

LEGENDE

Richtplanaussagen:

Gesamtkarte

~~Zusatzkarte~~

	1. Siedlung
	S.1.1 Siedlungsgebiet
	S.1.1 Bauentwicklungsgebiet
	S.2.1 Gemeinden mit Zentrumsaufgaben
	S.2.2 Übrige Gemeinden
	S.2.3 Siedlungsbegrenzungslinie
	S.2.4 Siedlungstrenngürtel
	S.3.1 Öffentliche Bauten und Anlagen von überörtlicher Bedeutung
	S.4.1 Ortsbilder von nationaler Bedeutung
	S.5.1 Kleinsiedlungen / Kleinsiedlungen mit erhöhten gestalterischen Anforderungen
	2. Verkehr
	V.2.1 Staatsstrassen Hauptachsen *
	V.2.3 Trassen für Ortsumfahrungen
	V.2.4 Auszubauende Strecken für Radfahrer *
	V.3.1 Schwerpunktverbindungen öffentlicher Verkehr *
	V.3.2 Bauvorhaben und Trassensicherung öffentlicher Verkehr
	V.3.3 Geplante P+R-Plätze
	3. Landschaft
	L.2 Landwirtschaftsgebiet
	L.2 Kantonales Interessengebiet Landwirtschaft (Fruchtfolgefläche)

	L.5.1 Kantonales Interessengebiet Tourismus
	L.5.2 Aussichtspunkte und Aussichtslagen
	L.6 Kantonales Interessengebiet Naturgefahren ** (Steinschlag-, Rutsch-, Lawinengefahren / Hochwassergefahren)
	L.7 Kantonales Interessengebiet Naturschutz (Naturschutzzonen)
	L.8 Handlungsprioritäten zur Erhaltung und Förderung von Natur- und Landschaft *
	L.9.1 Kantonales Interessengebiet Landschaftsschutz
	L.9.2 Moorlandschaft von nationaler Bedeutung
	L.10.2 Wildtierkorridor (Quellenvermerk Fläche: BAFU, Bern)
4. Versorgung und Entsorgung	
	E.1.2 Kantonales Interessengebiet Grundwasser (provisorische / definitive Grundwasserschutzzonen)
	E.2.2 Bauvorhaben Strom und Gasversorgung
	E.3 Kantonales Interessengebiet Kiesversorgung * (Materialabbaugebiete)
	E.4 Kantonales Interessengebiet Deponie (Inertstoff-Deponiestandorte)
	E.5 Kantonales Interessengebiet Windenergie
5. Weitere Raumnutzungen	
	R.2 Schiessstände mit Lärmsanierungspflicht
6. Allgemeine Festlegungen	
	C.1 Gebiete mit zu prüfender Nutzung
	C.2 Konfliktgebiete

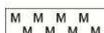
Ausgangslage:



L.3 Wald

L.7 Eidgenössische und Kantonale Jagdbanngebiete *

L.9.2 Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet) *



R.1 Militärische Anlagen
(Truppenübungsplätze und Hilfsschiessplätze)



R.2 Weitere Schiessstände

Hinweise:



Gebiete ohne bestimmte ~~/mit später festzulegender/~~ Nutzung



Kantonsgrenze



Gemeindegrenze

* Diese Richtplaninhalte sind auf separaten
Kartendarstellungen im Richtplantext dargestellt

** Diese Richtplaninhalte sind dem kantonalen
Geographischen Informationssystem zu entnehmen:
www.geoportal.ch

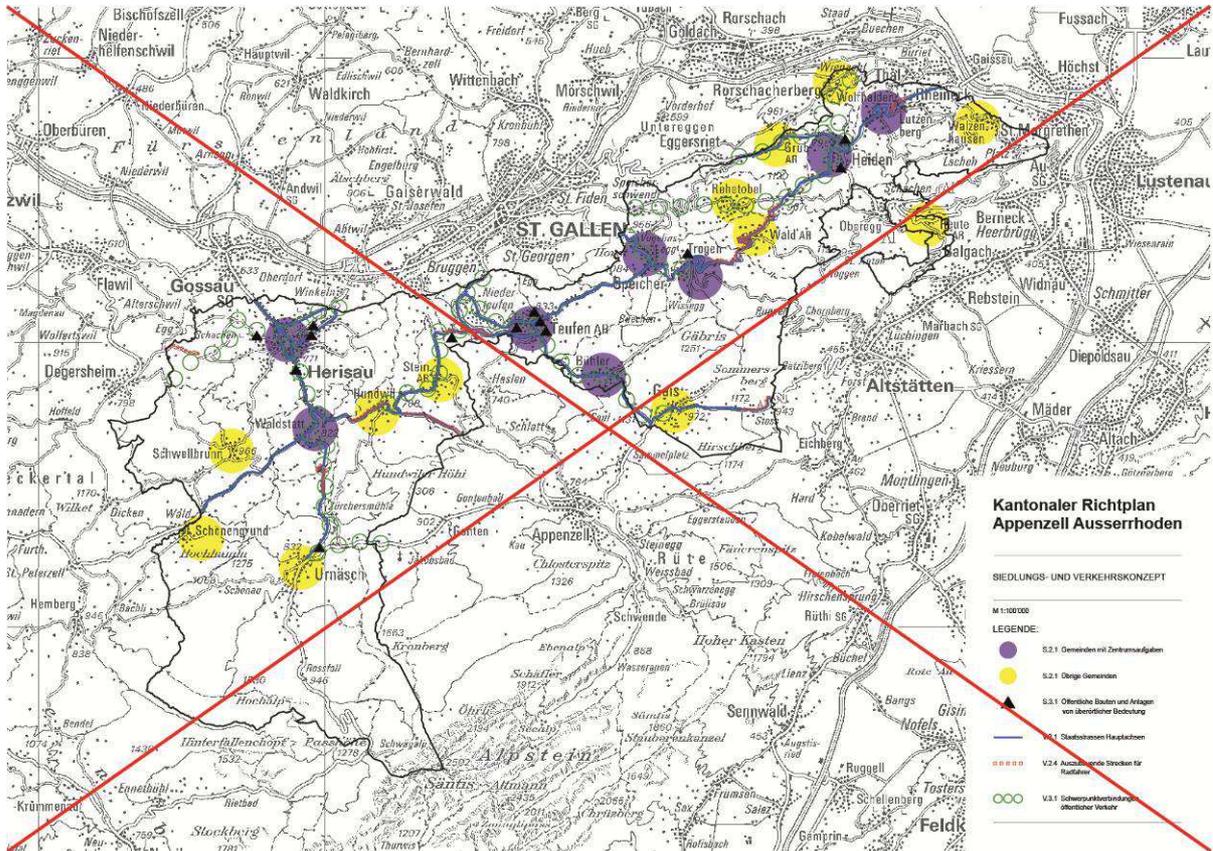


Löschungen

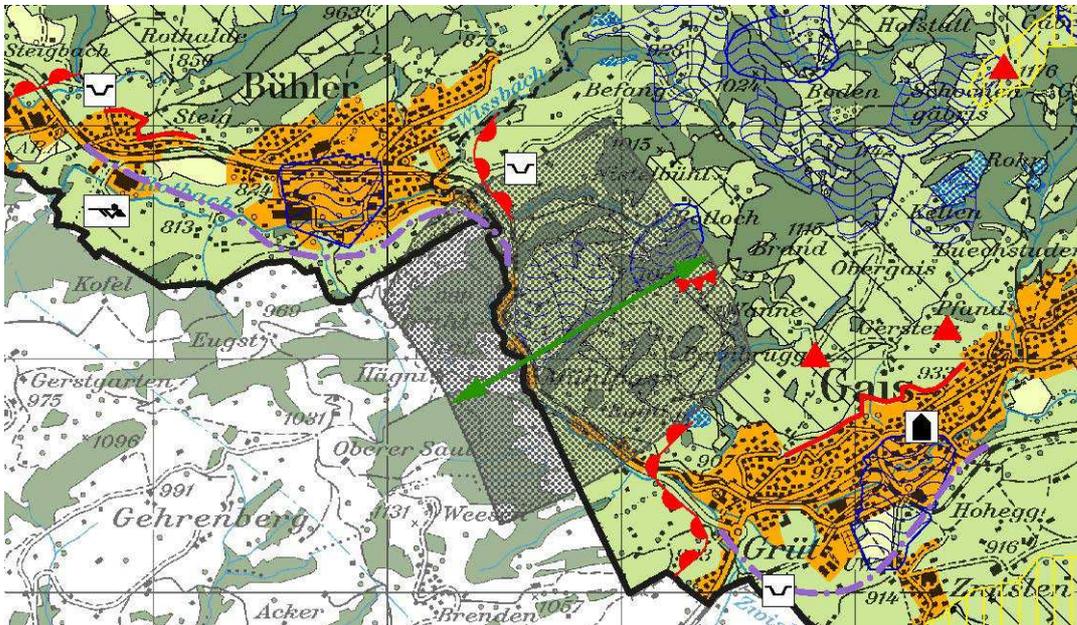
L.10

Neueinträge

1.2 Zusatzkarte Siedlungs- und Verkehrskonzept
ersatzlos gestrichen

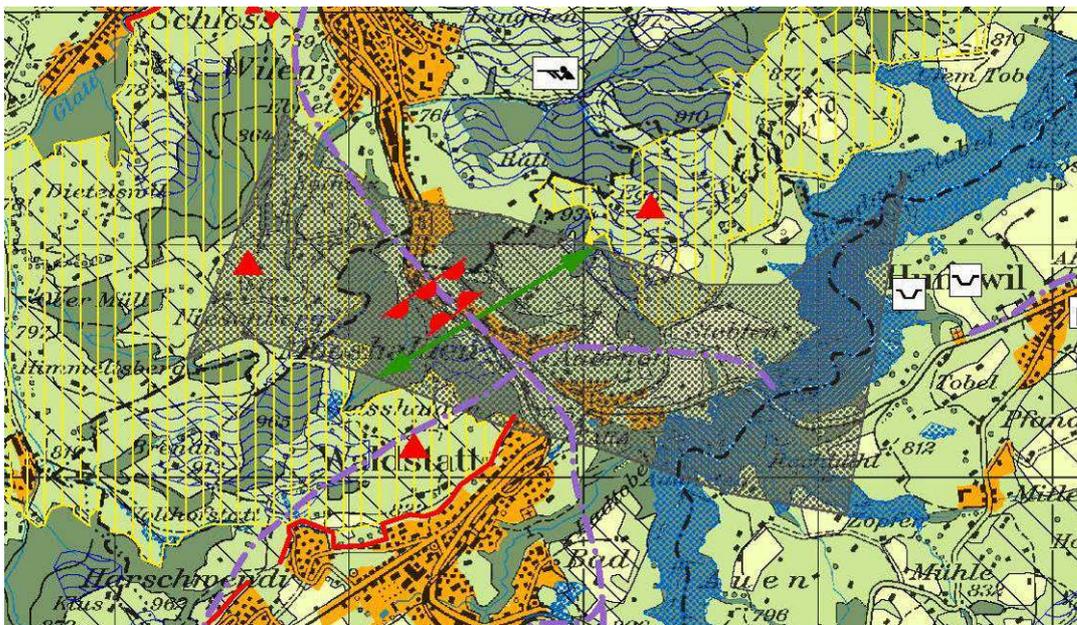


1.3 Bühler, Gais: Wildtierkorridor (L.10)
neu



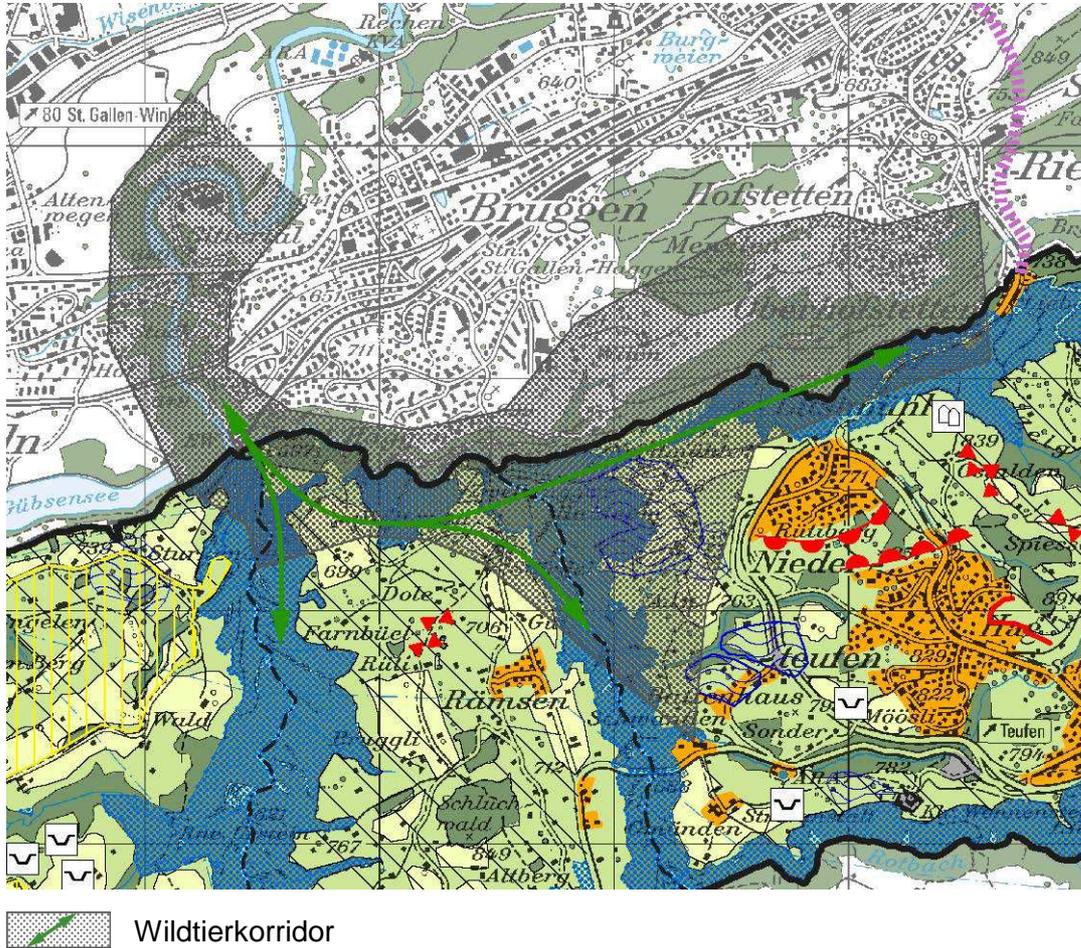
 Wildtierkorridor

1.4 Herisau, Hundwil, Waldstatt: Wildtierkorridor (L.10)
neu

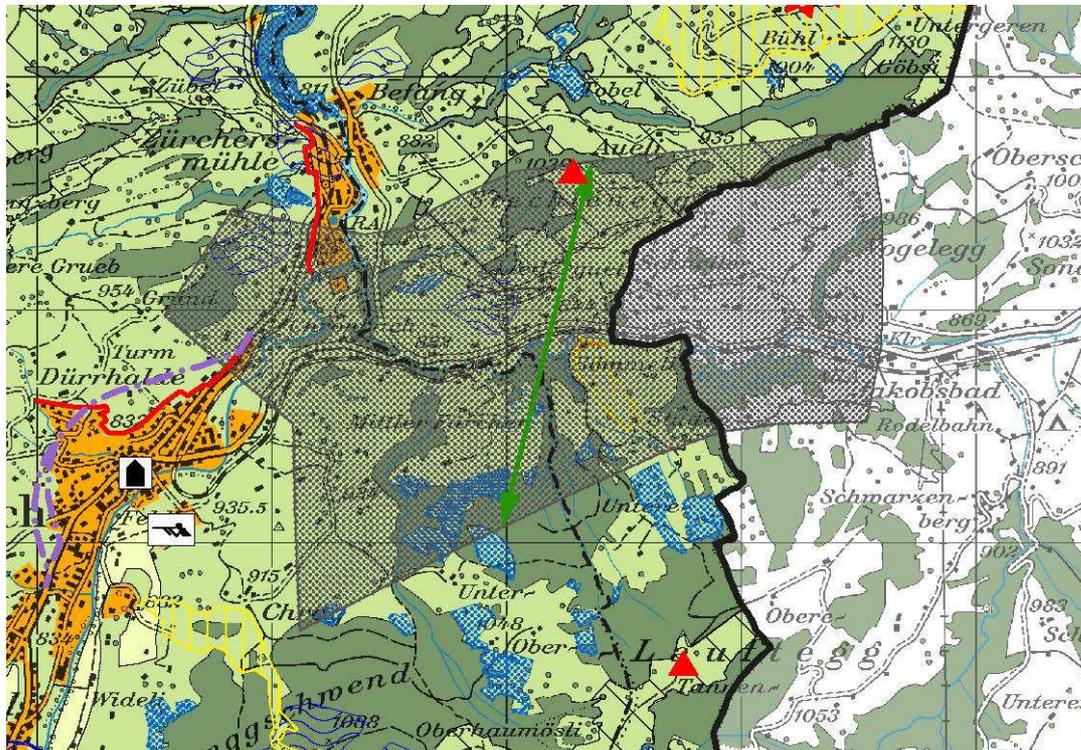


 Wildtierkorridor

1.5 Herisau, Stein, Teufen: Wildtierkorridor (L.10)
neu

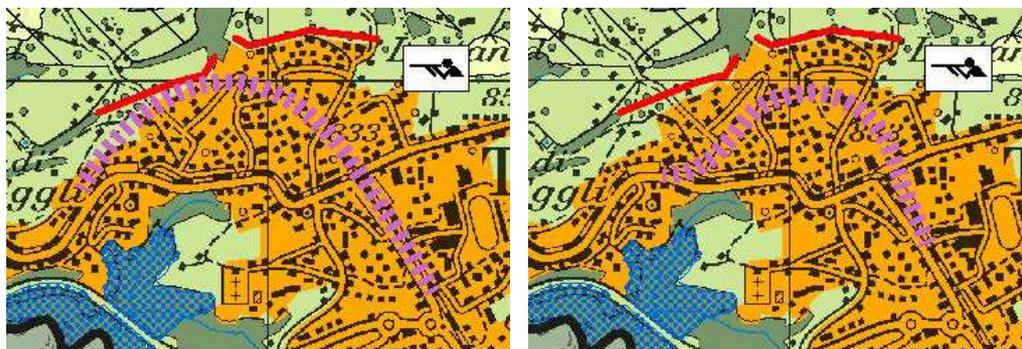


1.6 Hundwil, Urnäsch: Wildtierkorridor (L.10)
neu



 Wildtierkorridor

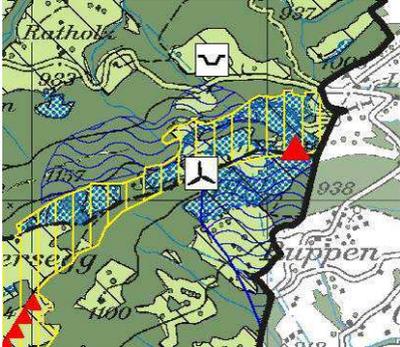
1.7 Teufen: Änderung Bauvorhaben und Trassensicherung öffentlicher Verkehr
(V.3.2)
bisher neu



 Bauvorhaben und Trassensicherung öffentlicher Verkehr

1.8 Gais, Trogen: Kantonales Interessengebiet Windenergie (E.5)

neu



 Kantonales Interessengebiet Windenergie

1.9 Schöninggrund, Urnäsch: Kantonales Interessengebiet Windenergie (E.5)

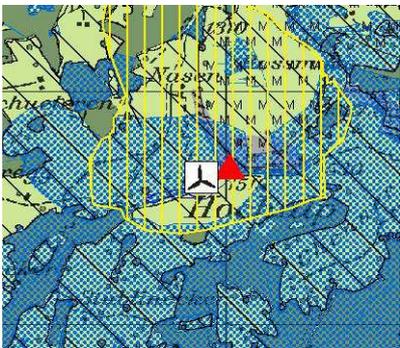
neu



 Kantonales Interessengebiet Windenergie

1.10 Urnäsch: Kantonales Interessengebiet Windenergie (E.5)

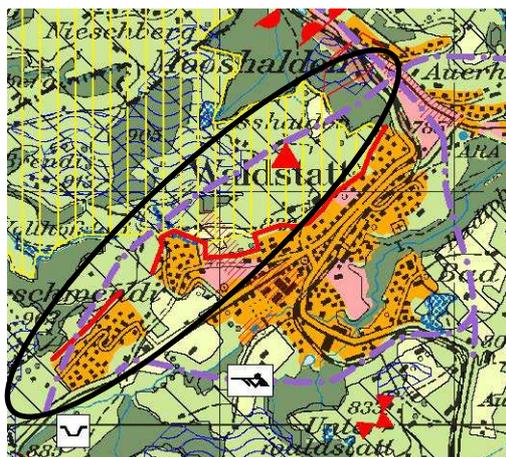
neu



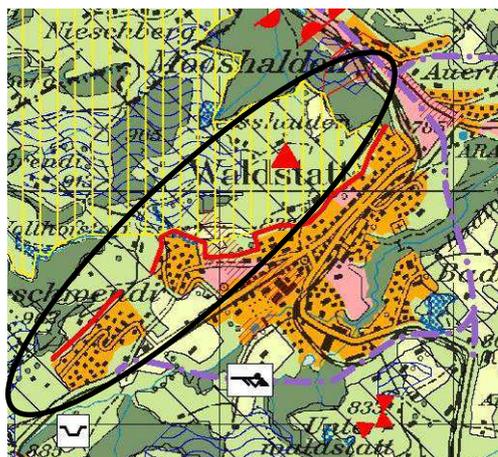
 Kantonales Interessengebiet Windenergie

1.11 Waldstatt: Trassensicherung für Ortsumfahrung (V.2.3)

bisher



neu

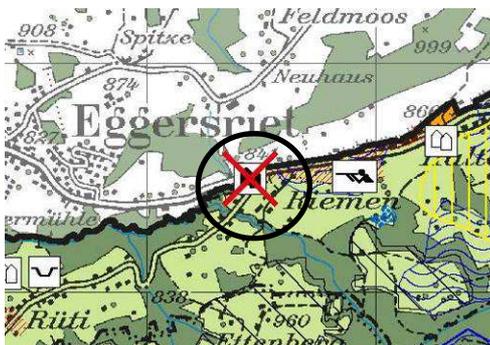


III. Bereits rechtskräftige Änderungen (Informationsinhalt)

seit Nachführung 2010

S.5.1 Kleinsiedlungen

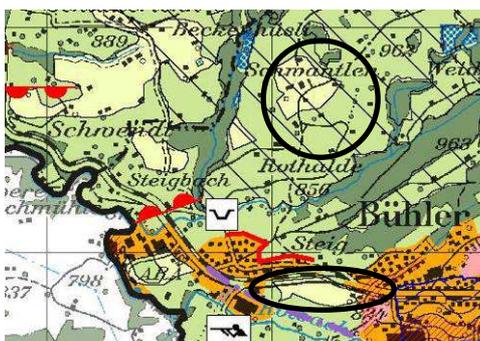
Grub: Streichung Weiler Riemen (S.5.1.12) RRB 2012-625



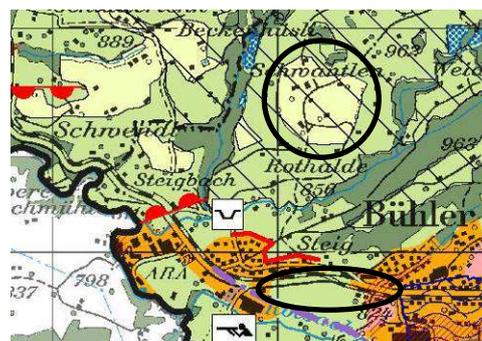
L.2 Landwirtschaft

a) Bühler: Verlegung / Anpassung FFF (Moos/Krummbach), RRB 2013-99

bisher

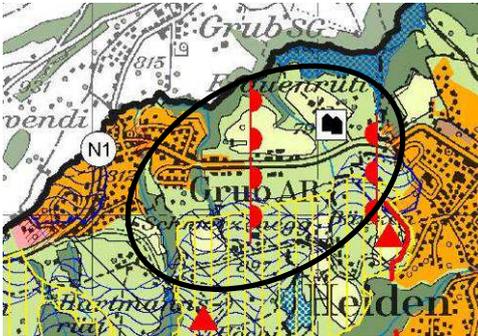


neu



b) Grub: Verlegung/Anpassung FFF (Frauenrüti, Ebni, Obere Hart, Salen),
RRB 2012-625

bisher



neu

